

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	106-107 (1969)
Heft:	107
Artikel:	Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872
Autor:	Rosenkranz, Paul
Kapitel:	2: Die Gemeinden am Ende des Ancien Regime
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585609

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. DIE GEMEINDEN AM ENDE DES ANCIEN REGIME

1. Herrschaft und Gemeinde

Viel wichtiger als die Landesobrigkeit war für die Gemeinde die Ortsherrschaft, der *Gerichtsherr*. Mit ihm lebte sie zusammen, mit ihm waren Rechte und Pflichten vereinbart worden, sei es in der alten Offnung¹ oder in den späteren Einzugs- und Gemeindebriefen, die deutlich Vertragscharakter aufweisen². Diese Verträge bilden die Grundlage für die Weiterbildung des Rechts. Ohne des Ortsherren Einwilligung konnte das bestehende Recht nicht abgeändert werden. Darauf pflegte der letzte Artikel dieser Briefe hinzuweisen, wo es etwa – wie in Hugelshofen, wo der Landvogt auch Gerichtsherr war – hieß: «... dießen Artikulan halber aber allen und jeden behalte die Gemeind vor, je nach Beschaffenheit der Zeiten und Läufen mit Bewilligung eines H. Landvogts zu enderen, zu mehren oder gar abzuthun, daß der hohen Obrigkeit des Landes an ihren Rechten und Herligkeiten in all Weg ohn Vergriffen³.»

Neue Briefe hatte der Gerichtsherr «zu ratificieren, confirmieren und zu bekräftigen⁴...» Ganz umsonst scheint das jeweils nicht geschehen zu sein. «Wan ein Landvogt» – so hieß es beispielsweise in dessen Gerechtsameverzeichnis – «einichen Gemeinden in hochen Grichten neüe Einzug-brieff, oder etwas Freyheiten ertheilt oder die alten vermehret, geben sie nach Gestalt der Sache eine Discretion⁵.»

Das dörfliche Recht wurde aber auch durch Beschlüsse der Gemeindeversammlungen weitergebildet⁶. Daher versuchten die Gerichtsherren zu verhindern, daß Gemeinden ohne ihr Vorwissen und ihre Gegenwart abgehalten wurden⁷. Ein Syndikatsabschied von 1732 schrieb vor, «... daß keine Gemeinden ohne Erlaub-

¹ Offnung und Weistum als «Ergebnis einer stets wiederholten und bekräftigten Vereinbarung» zwischen Herrschaft und Gemeinde, bei K. S. Bader, Staat und Bauerntum, S. 119.

² K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 338.

³ Gemeindebrief von 1674, bei H. Nater, Alt Hugelshofen, S. 62.

⁴ R. Braun, Bichelsee, S. 224.

⁵ StATG o 08 47, S. 299.

⁶ F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 92.

⁷ Vergleiche auch H. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 103.

nuß deß Grichts-Herren, und Andeutung, waß sie gmeinden wollen, gehalten werden sollen, jedoch wan ohne genugsamme Ursach solche von dem Grichts-herren abgeschlagen wurde, solle unser Landvogt, nach dem er zu vor den Grichts-herren auch vernommen haben wird, ein solche zu erlauben wohl befüegt sein⁸ ...». In der Regel wohnten die Gerichtsherren den Versammlungen selbst bei oder ließen sich durch Ammann oder Vogt vertreten. Es kam aber auch vor, daß die Gemeinde ganz für sich tagte. In Islikon beispielsweise sollten die Vorsteher einfach nach der Versammlung dem Gerichtsherren «... berichten lassen, was verhandlet worden, wie es abgeloffen, und ob nichts Ungrades sich zu getragen⁹ ...». Auch der vorderen und äußereren Gemeinde am Tuttwiler Berg wurde gestattet, wenn «... Sach wäre, daß etwas fürfallen wurde, daß nothwendig eine Gemeindt zue halten wäre, mögen sie durch einen von ihnen Verordneten die samblen lassen ...» und beschließen, was die Sache erfordere, «doch daß damit meinen gnädigen Herren kein Eingriff an ihrer Oberherrlichkeith beschehe¹⁰». Gelegentlich traf eine Gemeinde mit ihrer Herrschaft auch einen Kompromiß. Nachdem beispielsweise die Vorsteher von Müllheim hatten bestraft werden müssen, weil sie ohne herrschaftliche Bewilligung eine Gemeinde hatten abhalten lassen, willigte der Gerichtsherr 1769 ein, daß fortan «... exprehse um die Jahr, Herbst und Ernd Gmejnd soll gefragt werden, wjters auch, wan über wichtige Sachen wolte und solte Gmejnd gehalten werden, solle man zu fragen pflichtig seyn. Sachen von geringer Erheblichkeit aber an Gmejnden zu behandlen mögen Sie zu geben¹¹ ...»

Wenn sich auch noch häufig Klagen der Gerichtsherren über Gemeindeversammlungen, die ohne sie abgehalten wurden, ergaben¹², so wäre es dennoch falsch, Herrschaft und Gemeinde nur in diesem Spannungsverhältnis zu sehen. Vielenorts haben Handhabung und Ausübung des Rechts in langer Gewöhnung feste und ruhige Formen angenommen, und zudem stehen sich ja Herrschaft und Gemeinde nicht nur in diesem polaren Machtverhältnis gegenüber, sondern sie unterstützen und ergänzen sich auch wechselseitig. Zwischen beiden besteht ein Hilfeverhältnis, das keineswegs nur einseitig ist. Bedeutete nämlich einerseits die Tätigkeit der Gemeinde in manchen Fällen Hilfe und Erleichterung für die Herrschaft – man denke etwa an ihre Maßnahmen gegen Frevel in Holz und Feld¹³, gegen das Bettel- und Strolchengesindel, gegen Feuers- und Wassersnot¹⁴, aber

⁸ StATG o 08 8, 1732, § 21; E.A., 7. I, S. 780.

⁹ BA Islikon, 12. I. 1707, G 2.

¹⁰ Gemeindebrief vom 27. 6. 1731, StATG o 03 7.

¹¹ BA Müllheim, 10. I. 1769, I.

¹² Lei, S. 103.

¹³ Die Dorfvorsteher sollten der Herrschaft – wie etwa in Salen-Reutenen – «... bey ihren Eyden angeben und leithen ... wass der Oberkeit zu ständig und gehörig seyn wirdt ...», Gemeindebrief von 1711, StATG o 03 7, VIII 18.

¹⁴ Vergleiche dazu K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 332ff.

auch an ihre Hilfeleistung beim Bezug von Grundzins und Zehnten¹⁵ –, so hat andererseits auch die Herrschaft der Gemeinde ihre Hilfe geliehen. Die Herrschaft stand der Gemeinde gegenüber, aber sie stand auch hinter ihr, dann etwa, wenn sie ihr zur Durchsetzung ihrer Gebote und Aufrechterhaltung der Ordnung ihren höheren Bann lieh. Als beispielsweise die Gemeinde Egelshofen festsetzte, «... keine Steg noch Weeg (zu) brauchen, welche nit alß ordinary Weeg vor das gantze Jahr außgelegt seind ...», ersuchte sie den herrschaftlichen Weibel, auf dieses Verbot eine herrschaftliche Buße von einem Pfund Pfennig zu setzen¹⁶. Oder der hochgerichtlichen Gemeinde Dünnershauß wurde 1654 in einem Brief das Recht zugestanden, «Wald, Holtz, Frucht und Güter an 6 Bz. zu verbieten, und was also übersehen und verfellt wird, (solle) Ihnen der Gemeindt Genossen allein bleiben. Wann aber weiter zu gebieten Noth, sollen sie es umb 1, 2, 3, Pfund Pf. verbieten mögen, solche aber dem Landt Vogt allein zuständig seyn¹⁷». Aber auch in andern Geschäften kam die Herrschaft der Gemeinde zu Hilfe, und es war für die Lebendigkeit des Rechtszustandes und das Wohl der Gemeinde von nicht geringer Bedeutung, daß die Herrschaft – im Gegensatz etwa zu Frankreich¹⁸ – überhaupt noch da war und sich mit den Angelegenheiten der Gemeinde beschäftigte. Sie war ihr etwa behilflich auf dem Gebiet, wo sie zweifellos mehr verstand, nämlich in der Verwaltung und in der Regelung der zusehends komplizierter werdenden Finanzgeschäfte¹⁹; sie war mit ihrem Rat in den Versammlungen anwesend, und sicher nicht ganz zu Unrecht sagte der Gerichtsherr Leonhard von Muralt auf Heidelberg, daß ihn die Gemeinde Hohentannen zu allen wichtigen Geschäften eingeladen habe und daß «... jedesmal wenn ich zu gegen ware, ihre Geschäfte ein günstiges Ende genommen haben²⁰...». Es ist schon früher festgestellt worden, daß die Gemeinden ihren Rechts- und Sachbereich oft gar nicht vollständig ausgenutzt haben²¹. Das gleiche ließe sich nun auch von der Herrschaft sagen, die in vielen Fällen rasch bereit war, den Gemeinden neue Rechte einzuräumen, vor allem wenn sie sich, wie zum Beispiel durch erhöhte Buß- und Strafkompetenzen, davon auch einen Nutzen für sich, einen besseren Schutz für ihre Wälder und ihre Früchte, erhoffen konnte²².

So verblieb den Gemeinden ein genügender Spielraum von Selbstbestimmung

¹⁵ Bader, S. 234ff.; Bader spricht hier von «Leistungsgemeinden»,

¹⁶ BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, 25. 9. 1770, I.

¹⁷ StATG o 08 19, 1715, Beilage 6

¹⁸ A. de Tocqueville, *L'Ancien Régime*, S. 184.

¹⁹ Siehe unten S. 91.

²⁰ Brief vom 20. 9. 1807, StATG XV 411 7.

²¹ E. W. Kunz, *Selbstverwaltung*, S. 82ff.

²² 1675 wird der Gemeinde Urschhausen die Strafkompetenz von 3 auf 5 Batzen erhöht, StATG o 08 19, 1715,

Beilage 6. 1724 bewilligt das Syndikat der Gemeinde Berlingen ein Abzugsgeld, damit sie Schule, Kirche, Steg und Weg besser unterhalten kann, StATG o 08 20, 1724, § 39.

und Autonomie²³. Dabei verstehen wir unter Autonomie nicht die moderne, «... aus der staatlichen Rechtsordnung abgeleitete Befugnis zur selbständigen Setzung objektiven Rechts²⁴ ...», denn eine solche Rechtsordnung und ihre Grundvoraussetzung, die Souveränität, fehlten ja noch. Vielmehr war hier Autonomie der in jedem einzelnen Fall durch Vertrag mit der Herrschaft ausgemittelte Bereich gemeindlicher Selbstbestimmung. Das Aufsichtsrecht der Herrschaft beschränkte sich dabei auf die Wahrung des eigenen Rechts. Das Fehlen eines souveränen Gesetzgebers bedeutete für die Gemeinde auch einen gegenüber heute vorteilhaft sich abhebenden Rechtsschutz, da sie sich bei Streitigkeiten nicht an den Urheber der Rechtsordnung, sondern im Schiedgericht, beim Landvogt oder den Ständen an unabhängige Instanzen wenden konnte.

Als Gerichts- und Appellationsinstanz nahm die *Landesherrschaft*, Landvogt, Syndikat oder Regierende Orte, zweifellos Einfluß auf das dörfliche Recht²⁵. Aber da nach der mittelalterlichen Rechtsidee das alte Recht gutes Recht war, war Umformung und Neubildung desselben nur schwer möglich. Man beschränkte sich auf die Erhaltung des bisherigen Rechtszustandes und auf die Einhaltung der landesfriedlichen Verhältnisse. Auch wenn das Oberamt die Gemeindebriefe, bevor sie zur Ratifikation an die Jahrrechnung gelangten, untersuchte, sah es nur darauf, ob den hoheitlichen Rechten kein Abbruch geschah oder ob den Gemeinden mehr Rechte eingeräumt wurden als bisher²⁶.

An der Landesverwaltung haben die Gemeinden aktiv teilgenommen, und sie haben so etwas wie eine Landstandschaft erreicht. Denn im Thurgau hatte sich noch im 17. Jahrhundert durch die Schaffung der neuen Militärorganisation²⁷ eine Art Ständevertretung gebildet, wobei zum Gerichtsherrenstand, dem «Oberhaus²⁸», nun die Versammlung der Quartierhauptleute und -ausschüsse als «Unterhaus», als Vertretung der Gemeinden und der Landschaft, hinzutrat. Dem Landvogt standen fortan diese Landstände, die in Weinfelden zu tagen pflegten²⁹, gegenüber, zum Schutz ihrer Rechte³⁰ und zur Mitwirkung bei der Landesverwaltung.

Eine gewisse Mitwirkung der Dorfgemeinden, nicht nur der Gerichtsgemeinden, können wir in den Quartieren zweifellos feststellen. Als Ausschüsse an den Quartiersversammlungen erschienen häufig die Gemeindevorgesetzten und Bürgermeister, weil eben sie, und nicht Ammann oder Vogt, als die eigentlichen Vertreter

²³ Kunz, S. 136.

²⁴ W. Geiger, Gemeindeautonomie, S. 3/4.

²⁵ F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 93.

²⁶ E.A. 8, S. 333.

²⁷ Dazu namentlich J. A. Pupikofer, Kriegsgeschichte, S. 64 ff.; ferner H. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 25.

²⁸ So Pupikofer, S. 64; Lei, S. 26.

²⁹ Die Gerichtsherren im «Trauben», die Quartierhauptleute gegenüber im «Kaufhaus», dem Ratshaus der Gemeinde.

³⁰ Vergleiche darüber H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 107ff.

von Genossenschaft und Gemeinde betrachtet wurden. 1771 beschloß beispielsweise die Gemeinde Hugelshofen, es solle immer der Amtsbürgermeister an die Quartiergemeinden gehen³¹, und 1786 ist die Rechnung des Quartiers Ermatingen von den Bürgermeistern von Berlingen, Müllheim, Homburg, Raperswilen und Ermatingen unterschrieben³². Wir sehen auch, daß die Gemeinden ihren Ausschüssen zuweilen Instruktionen mitgaben und daß sie sie besoldeten³³.

Als wichtigste Angelegenheit kamen bei diesen Quartierversammlungen die Finanzgeschäfte zur Behandlung. Nach einem Abschied von 1750 waren die Quartierhauptleute gehalten, ihre Rechnungen «... specific, aber nicht dem ganzen Quartier, sondern einem Ausschuß desselben, vorzuzeigen³⁴...». Die Ausschüsse nahmen die Anlagenrepartierung vor, wobei man entweder einen bestimmten Verteilerschlüssel anwendete³⁵ oder den Betrag gleichmäßig auf alle Haushaltungen abteilte und so berechnete, was jede Gemeinde abzuliefern hatte³⁶. Die Gemeinden selbst verlegten diese Anlagen auf Güter und Vermögen. Im Quartier Fischingen bestimmte man jeweils, daß «... obige Anlag ... in allen Gemeindten undt Orthen nach Broportion des Vermögens undt Güetheren abgetheilt ...» werden solle³⁷, und die Gemeinde Müllheim beschloß 1763, «... daß der Landts Anlag nicht mehr wie vorher, sonder nur auf die Güter von Jauchert zu Jauchert solle abgetheilt werden³⁸».

Auch allerhand weitere die Landschaft betreffende Sachfragen kamen bei diesen Versammlungen zur Sprache, und zwar nicht nur Militärsachen, wie es sich gehörte. 1747 klagten die Gerichtsherren vor dem Syndikat, daß die Quartierhauptleute «... ihrer Gewalt zuwider ihre Patent – die nur vom Militare reden – in Civilibus allzuweith tendieren thuen³⁹ ...» Fortan hatten sie Zivilsachen beiseite zu lassen und für ihre Versammlungen – unter Angabe der zu behandelnden Materie – die landvögliche Bewilligung einzuholen⁴⁰. Dennoch blieb die Beziehung der Quartiere in manchen das ganze Land betreffenden Angelegenheiten der Verwaltung und der Rechtspflege auch in Zukunft unentbehrlich. Namentlich haben sie dann, in Zusammenarbeit mit den Gerichtsherren, für die Durchführung polizeilicher Anstalten, für die Aufstellung von Kontagionswachen bei Seuchengefahr und von

³¹ H. Nater, Akten, 13. 6. 1771.

³² StATG o 06 o.

³³ BA Weinfelden, 30. 9. 1786, B.II 6; BA Müllheim, 4. 1. 1770, I.

³⁴ StATG o 08 21, 1749, § 26; E.A. 7. 2, S. 559.

³⁵ Im Quartier Güttingen zahlten Hagenwil und Moos stets 30 fl und ihren Anteil an den Straßenkosten, Roggwil übernahm ein Sechstel, Egnach vom Rest zwei Fünftel, und was blieb, wurde gleichmäßig unter die vier Leutnantschaften verteilt, StATG o 06 3.

³⁶ Im Quartier Fischingen 1796 1 fl 20 × pro Haushaltung. Desgleichen im Quartier Emmishofen, StATG o 06 1 und o 06 2.

³⁷ StATG o 06 1.

³⁸ BA Müllheim, 10. 1. 1763, I.

³⁹ StATG o 08 10, 1747, § 27; E.A. 7.2, S. 558.

⁴⁰ E.A. 7.2, S. 559.

Harschieren gegen das Bettelgesindel gesorgt und zusammen mit Landvogt und Gerichtsherren auch den Ausbau der Land- und Kommunikationsstraßen an die Hand genommen. Haben die Gemeinden auf diese Art in den Quartieren aktiv auf dem Bereiche des Militär-, Polizei-, Straßen- und Steuerwesens an der Landesverwaltung teilgenommen, so suchte auch die Landesherrschaft die Gemeinden zur Ausführung ihrer Verordnungen und Erlasse heranzuziehen. Hier aber werden die Beschränkungen der landesherrlichen Gewalt deutlich sichtbar. Wenn man die obrigkeitlichen Mandate durchgeht, überzeugt man sich rasch von ihrer weitgehenden Wirkungslosigkeit. Wie oft mußten Syndikat oder Landvogt feststellen, daß ihre Mandate nichts gefruchtet hatten, «... daß es an der Execution – ohne welche nichts Fruchtbahrliches zu hoffen – ermanglen thue⁴¹...» und daß beispielsweise die Straßen – «ohnerachtet deren vormahls ergangenen Befelchen und Mandaten» – sich nach wie vor in schlechtem Stand befänden⁴². Die Mandate folgten sich oft Jahr für Jahr, die Bettelmandate sogar alle sechs Monate⁴³, Bußen wurden angedroht – aber beim Fehlen einer Beamtenchaft, die die Gebote hätte durchsetzen können, hing deren Ausführung weitgehend von der Einsicht und vom guten Willen der Gemeinden ab⁴⁴. Andererseits war die Landesherrschaft auf ihre Mitwirkung angewiesen – daher auch die häufige Mahnung, Landmann und Landschaft zu schonen⁴⁵ –, denn ohne die Gemeinden konnte sie ihre Maßnahmen gar nicht durchführen.

Alles in allem wurden den Gemeinden aber von der Landesherrschaft nur wenige Aufgaben übertragen⁴⁶. Sie betrafen das Bettel- und Gesundheitspolizeiwesen, ferner den Bau und die Aufsicht über die Straßen. Damit hat sich die thurgauische Landesherrschaft begnügt, während andernorts der aufgeklärte Staat mit einer Unzahl von Verordnungen zur Förderung des Wohlstandes und zur intensiveren Landesverwaltung an die Gemeinden gelangte und diese nicht nur mit neuen Aufgaben betraute, sondern sie auch in stärkere Abhängigkeit von der Obrigkeit und ihren Aufsichtsorganen brachte⁴⁷. Wo diese Intensivierung der staatlichen Verwaltung – wie im Thurgau – ausblieb, blieb auch die Eingliederung der Gemeinden loser und ihre Autonomie umfassender. Bis 1798 befanden sich die Gemeinden im Thurgau gegenüber der Landesherrschaft in einer durch die Gerichtsherren weitgehend mediatisierten Stellung.

⁴¹ StATG o 08 21, 1740, § 18.

⁴² StATG o 08 10, 1748, § 39.

⁴³ 1734 wurde beschlossen, die Bettelmandate alle sechs Monate zu publizieren, StATG o 08 47, S. 50.

⁴⁴ Vergleiche dazu A. Gasser, Der Irrweg der Helvetik, S. 426.

⁴⁵ Abschied von 1773; E.A. 7.2, S. 660.

⁴⁶ Von eigenem und übertragenem Wirkungskreis kann dabei kaum gesprochen werden. Vergleiche dazu K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 333.

⁴⁷ W. Graf, Fricktalische Gemeinden, S. 176.

2. Der Aufbau der Gemeinden

Die Einteilung der Gemeinden

Die Gemeinden breiteten sich am Ende des 18. Jahrhunderts keineswegs lückenlos über die Landgrafschaft Thurgau aus. Ganze Weiler und namentlich Einzelhöfe gehörten keiner Gemeinde an⁴⁸. Ausgenommen vom Gemeindeverband waren auch die herrschaftlichen Wohnsitze, die Freisitze, Klöster usw.⁴⁹. In einigen Gegenden des Kantons war es überhaupt zu keiner Gemeindegliederung gekommen. Vom Hörnli bis nach Fischingen, in einer Landschaft mit zahllosen Einzelhöfen, die oft weit auseinander lagen, gab es keine Dorfgemeinden, sondern nur Kirchspiele und Gerichtsgemeinden, in welch letzteren die Angehörigen durch das sogenannte «Amtsbürgerrecht» umschlossen wurden.

Auch der Grenzverlauf war häufig nicht klar ausgeschieden. Wo es zwischen benachbarten Gemeinden über die Gemeindemark, über Nutzungs- und Weidgangsgerechtigkeiten zu Streitigkeiten und in deren Folge zu genauen Ausmarkungen gekommen war, folgten jetzt die Grenzen denjenigen der Weidgangsgebiete und erstreckte sich der Bann der Gemeinde so weit, wie sie Trieb und Trätt hatte. Meist aber folgten die Gemeindegrenzen einfach den Gerichtsmarken. Dort aber, wo in einem Gericht mehrere Gemeinden lagen oder wo eine Gemeinde Teile mehrerer Gerichte umfaßte, genügte das nicht, und man wußte dann oft bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht, von welchen Gütern eine Gemeinde Steuern erheben durfte und ob die Bewohner dieses oder jenes Hofes in einer Gemeinde um den Einzug anzuhalten hatten⁵⁰.

Die Gemeinden waren zum Teil sehr klein und zählten oft nur wenige Bürger. Am Ende des 18. Jahrhunderts soll die Gemeinde Krummenbach nur zwei Häuser umfaßt haben⁵¹. Die Gemeinde Sperbersholz zählte fünf Bürger⁵². In Eckartshausen⁵³, das sich ebenfalls als eigene Gemeinde betrachtet wissen wollte, weil es eigene Briefe und Rechte besaß, gab es zwei Bürger und zwei Beisässen⁵⁴. Etwas größer war die Gemeinde Schlatt bei Hugelshofen, wo es zwölf Bürger gab, die aber alle Forster hießen⁵⁵. Gemeinden mit zwanzig bis vierzig Bürgern waren namentlich im Gebiet der späteren Bezirke Weinfelden, Bischofszell und Gott-

⁴⁸ Wir finden dieselben im Dekret über die Berichtigung der Einteilung einfacher Gemeinden vom 28. I. 1812, Tagblatt IX, S. 205ff. Als Beispiele seien angeführt: Hungerbühl bei Salmsach, Heidenhaus ob Müllheim, Maischhausen bei Guntershausen, Puppikon bei Rothenhausen, Hub bei Bußwil usw.

⁴⁹ H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 113.

⁵⁰ Ein Beispiel in E.A. 7.2, S. 692ff.

⁵¹ Bericht des Distriktsstatthalters Weinfelden vom 24. 4. 1808, StATG IV 70.3.

⁵² Bericht der Municipalität vom 29. 4. 1803, StATG IV 70.3.

⁵³ Schreibweise der Ortsnamen nach dem Ortschaftenverzeichnis des Kantons Thurgau von 1962.

⁵⁴ Bericht des Gemeindeammanns vom 13. 7. 1812, StATG XV 402.

⁵⁵ H. Nater, Akten, 14. 2. 1811.

lieben, das heißt auf dem Seerücken und im Hügelland südlich der Thur, keine Seltenheit. Stattlicher waren die Gemeinden am See. Im Gebiet des späteren Bezirks Arbon finden wir keine Gemeinde, die weniger als siebzig Bürger zählte. Die dreizehn Gemeinden dieses Bezirks hatten damals eine durchschnittliche Bürgerzahl von zweihundertfünfzehn⁵⁶. Hier befand sich auch in der Gemeinde Egnach die nicht nur flächenmäßig größte, sondern mit ihren siebenhundert-einundsechzig Bürgern auch einwohnerreichste Gemeinde der Landgrafschaft.

Auf die rechtlichen Verhältnisse haben diese Größenordnungen offenbar weniger Einfluß gehabt als die geschichtliche Entwicklung. Viele kleine und sehr kleine Gemeinden haben über ansehnlichere Rechte und Freiheiten verfügt als manche stattliche, in den altstiftischen Gebieten des Abtes von St. Gallen liegende Gemeinde; denn diese sahen sich, da der Abt hier faktisch landesherrliche Rechte ausübte, einer besonders starken Herrschaft gegenüber und hatten sich nur schwach entwickeln können⁵⁷. Die Zahl der Gemeinden war in Anbetracht dieser Verhältnisse recht groß. Sie war aber nicht fixiert, und es entstanden durch Verträge mit der Herrschaft gelegentlich noch neue Gemeinden. In der Herrschaft Griesenberg sind die Gemeinden Bänikon und Griesenberg erst 1749 respektive 1791, durch die Ausstellung von Bürger- und Gemeindebriefen, ins Leben gerufen worden⁵⁸. Eggethof erhielt seinen ersten Gemeinsbrief am 26. August 1712⁵⁹, Krummenbach gar erst 1795⁶⁰. Auch durch Teilungen konnten neue Gemeinden entstehen. Das geschah 1720 in der sogenannten Höfegemeinde, die aus den Weilern Rutishausen, Dünnershaus, Oberlöwenhaus, Geienberg und Waldhof bestand und einen Gemeindebrief von 1698 besaß. 1720 erschienen Abgeordnete aus den drei erstgenannten Weilern vor dem Landvogt als dortigem Gerichtsherrn und sagten, «... wie daß sie sich wegen großer Ohnkomblichkeit und weithen Wegs von der oberen Gemeindt Höfen separieren und als ein Gemeindt allein, in so weith ihre Güeter sich erstreckten, für jetzo und insköntig separiert seyn möchten ...», was ihnen auch gewährt wurde⁶¹.

Im ganzen dürfte es am Ende des 18. Jahrhunderts zwischen zweihundert-dreißig und zweihundertfünfunddreißig Gemeinden gegeben haben. Rund dreißig von ihnen sind dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts verschwunden und mit andern Gemeinden verschmolzen worden⁶².

⁵⁶ Nach StATG IV 70.1; diese Zahlen sind etwas zu hoch, da sie auf einer während der Helvetik durchgeföhrten Zählung beruhen, wo auch die ehemaligen Hintersäßen und die Bewohner früher nicht eingeteilter Höfe mitgezählt wurden.

⁵⁷ Vergleiche dazu H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 85ff.

⁵⁸ Bericht einiger Ausbürger vom 20. 2. 1809, StATG XV 408.1.

⁵⁹ Bericht des Friedensrichters vom 24. II. 1815, StATG XV 402.

⁶⁰ Bericht des Gemeindeammanns vom 13. 7. 1812, StATG XV 402.

⁶¹ StATG o 03 7, VIII 21.

⁶² Im 18. Jahrhundert bildeten noch eigene Gemeinden, die im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts mit anderen (in Klammern angegebenen) verschmolzen wurden: Wagerswil (Engwang), Häusern (Bonau), Lamperswil

Gelegentlich bildeten einige Gemeinden zusammen einen größeren Verband, eine sogenannte Haupt- oder Großgemeinde, der sich meist mit dem Umfang des Gerichts deckte und in dem sich die entwicklungsgeschichtlichen Stadien der Gemeindebildung, Nachbarschaft und Vogtei, noch irgendwie widerspiegeln. Die Hauptgemeinde Märwil, die aus den Dörfern Märwil und Buch und den Höfen Bohl, Himmreich, Azenwilen, Ober- und Unterlangnau, Ghürst und Breite bestand, besaß ein einheitliches Bürgerrecht, hatte eigene Löschanstalten, und in ihre Kasse fielen alle Einzugsgebühren von Bürgern, Hintersässen und fremden Weibern. Märwil und Buch besaßen aber je eigene Güter, sie regelten ihre dörflichen Angelegenheiten selbst, hatten wohl auch eigene Beamte, und wer sich in Märwil niederlassen wollte, hatte zusätzlich noch 50, in Buch noch 25 fl zu zahlen⁶³. Ähnliche Zustände herrschten in der Großgemeinde Wagenhausen, die die Dorfgemeinden Rheinklingen, Kaltenbach und Wagenhausen umfaßte. Auch hier gab es nur ein Bürgerrecht, und die Bürger hatten untereinander freien Zug; dennoch mußte, wer von einem Ort in den andern zog, an die dortigen Ausgaben beitragen wie ein fremder Ansasse⁶⁴. Schließlich bestanden besondere Gemeindeverhältnisse auch in der sogenannten Berggemeinde Wuppenau/Schönholzerswilen, die zahlreiche im Berggericht sich befindende Ortschaften, nämlich Welfensberg, Heiligkreuz, Metzgers- und Ritzisbuhwil, Wuppenau und Schönholzerswilen, umfaßte⁶⁵, und im Schönenberger Amt, das nicht in Gemeinden, sondern in die vier Rotten Neukirch, Aspenreuti, Andreuti und Kenzenau, die unter sich freien Zug hatten, unterteilt war⁶⁶.

Die Gemeindeversammlung

Beschlußorgan im Rahmen wechselnder Kompetenzen war die Gemeindeversammlung⁶⁷. In der Regel traten die Bürger jährlich einmal zur Haupt- oder Jahrestgemeinde zusammen, die meist zu Anfang des Jahres, am Bächtelstag⁶⁸ oder an Lichtmeß abgehalten wurde. Da und dort wurden aber die Geschäfte der Hauptgemeinde auf mehrere im Laufe des Jahres stattfindende Versammlungen

(Illhart), Oberoppikon sowie Eppenstein (mit Unteroppikon), Wolfikon (mit Strohwilen), Bänikon (mit Griesenberg), Hünikon sowie Holzhäusern (Bißegg), Oberhard (Weerswilen), Weingarten (Frütschen), Heimenhofen sowie Eckartshausen und Oberandwil (mit Andwil), Oberopfershofen sowie Krummenbach (Opfershofen), Schlatt (Hugelshofen), Engelswilen sowie Aufhäusern und Sperbersholz (Dotnacht), Ehestegen (Erlen), Hofen (Holzmannshaus), Mezikon (Münchwilen), Littenheid (Bußwil), Itaslen (Bichelsee), Hattenhausen (Lipperswil), Buch (Happerswil), Eggethof sowie Bärshof (Dünnershaus), Feldbach (Steckborn), Hinterweingarten (Weingarten), Fischbach (Raperswilen), Lanzendorn (Graltshausen), Gunterswil (Sonterswil).

⁶³ Bericht der Dorfgemeinde Märwil vom 28. 3. 1812 und Gutachten der Organisationskommission vom 28. 4. 1819, StATG IV 70.3.

⁶⁴ Vergleiche unten S. 229.

⁶⁵ Vergleiche unten S. 169, Anm. 104.

⁶⁶ Bericht der Organisationskommission vom 14. 3. 1810, StATG IV 70.1.

⁶⁷ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 291.

⁶⁸ Am Bächtelstag in Müllheim und Stettfurt, an Lichtmeß in Horn, Wiezikon, Balterswil usw.

verteilt. In Wellhausen wurden an der Bächtelisgemeinde nur die Wahlen und die Rechnungsablage vorgenommen, an der Lichtmeßgemeinde kamen dann die Sachgeschäfte und an der Martinigemeinde die Vierer- und Lehrerwahl sowie die Holzausteilung dran. Auch in Pfyn gab es drei Hauptgemeinden. Nach Neujahr wurden jeweils die Gemeindedienste vergeben, zur Zeit der alten Fasnacht wurden Mesmer und Schulmeister gewählt und das Bauholz ausgegeben, und an der Martinigemeinde legten «... die Bürgermeister umb ihres Einnemmens und Ausgebens vohr dem Hochgeachten Herrn Obervogt ihre Rächnung ...» ab und wurden «... etwelchj Ämbter wider erneuert⁶⁹».

Im Laufe des Jahres versammelten sich aber die Bürger noch zu weiteren Malen, um namentlich die Angelegenheiten von Saat und Ernte zu regeln. Wir finden daher häufig Frühlings-, Herbst- und Erntegemeinden. Überhaupt versammelten sich die Bürger einfach, wenn – wie es in Sperbersholz hieß – es «nothwendig eine Gemeind zu halten⁷⁰ ...». Die Einberufung der Gemeinde erfolgte, wie früher gezeigt wurde⁷¹, mit Vorwissen und Genehmigung des Gerichtsherrn. In Bettwiesen konnte aber auch jeder Bürger «eine extra ordinari Gemeindt» verlangen, doch hatte er dann der Gemeinde 5 fl und dem Gerichtsherrn, wenn von Obrigkeit wegen dazu geboten wurde, 2 fl zu zahlen⁷². Zu den Gemeinden wurde unter Buße geboten⁷³. Wer sie in Egelshofen nicht bezahlte, wurde nicht mehr zur Versammlung zugelassen⁷⁴. Das aktuelle Problem der Beteiligung der Bürger an der Gemeinde wurde in Rickenbach nicht ungeschickt so gelöst, daß man bestimmte, wer nicht zur Gemeinde erscheine, erhalte auch den Trunk nicht⁷⁵. Als Versammlungsort diente in dieser Gemeinde der Kehlhof. In kleineren Gemeinden versammelten sich die Bürger im Hause des Vorstehers⁷⁶. In größeren Gemeinden kam man im Wirts- oder Gemeindehaus zusammen⁷⁷.

Da und dort erließen die Gemeinden Bestimmungen, um den geregelten Verlauf der Versammlungen sicherzustellen. So wurde etwa in Eschenz der Schuster Johannes Metzger mit 3 Batzen gebüßt, weil er «bey dem Mehren den Hut auff behalten⁷⁸». In Ermatingen wurde «das Tabac Trincken uf dem Rathuß» bei 1 Pfund Pf. verboten⁷⁹, und wer in Bettwiesen «... wegen Partheylichkeit aus-

⁶⁹ BA Pfyn, 30. II. 1717, I.

⁷⁰ Gemeindebrief von 1698, bei H. Nater, Akten.

⁷¹ Siehe S. 20.

⁷² Einzugsbrief von 1764, StATG 7 41 12.

⁷³ Dazu die Gemeindebriefe von Sperbersholz und Bettwiesen; ferner die Gemeindeordnung von Ermatingen, 31. IO. 1696, BA Ermatingen B 14.

⁷⁴ Gemeindebrief von 1732, BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, Akten 1692–1787.

⁷⁵ BA Rickenbach bei Wil, 19. 2. 1798, I.

⁷⁶ Zum Beispiel in Balterswil; beim abgehenden Vierer in Hugelshofen, H. Nater, Akten 17. I. 1711.

⁷⁷ Gemeindehäuser siehe S. 86.

⁷⁸ BA Eschenz, I. 12. 1773, I.

⁷⁹ BA Ermatingen, Gemeindeordnung von 1696, B 14.

gestellt würde und vor der Thür heimlich auszuhorchen sich unterstündte ...», verfiel der obrigkeitlichen Buße⁸⁰. Eine vollständige Ordnung für die Gemeindeversammlungen finden wir etwa im Einzugsbrief von Bichelsee⁸¹. Hier hatten sich die älteren Bürger voran zu setzen. Wer etwas vorbringen wollte, sollte sein Haupt «entdecken», aufstehen und um Erlaubnis fragen. Was vor der Gemeinde verhandelt wurde, sollte man geheimhalten. Wer nicht zur Gemeinde erschien, zahlte 3 Batzen, und in die gleiche Strafe wurde gezogen, wer sich nicht nach der Ordnung setzte, wer dem andern in die Rede fiel, wer «... unzuhörige, frömbde, närrische Ding einstreuen» täte und wer ohne Erlaubnis ein- und ausging; schließlich aber zahlte die doppelte Buße, wer «... sich in der Gmeind ... stichiger Wort, grober Schwür, als ‘bey Gott’ und dergleichen brauchte, auch sich zornig und frech erzeigte, daß gegen andere Streich oder Stöß vorgenommen würden⁸²...». Diese Bestimmungen zum Frieden galten in der Regel nicht nur für die Versammlungen selbst, sondern auch für den nachfolgenden Trunk, der die Gemüter nicht immer abzukühlen, sondern oft noch zu erhitzen schien. In Ermatingen wurde daher bestimmt, «... daß so ein oder ander bey dem Trunkh Ongelegenheit anstellen wurde mit schweren, fluchen, rauffen und schlagen, oder andere Ohngehür verrichtet, der soll zwey Aymer Wein ohnnachlässig verfahren haben⁸³».

Zur Versammlung zugelassen waren nur die männlichen Bürger, und zwar nur die Nutzungsberechtigten, das heißt jene, die eigenen Haushalt führten⁸⁴. Hintersässen⁸⁵ und Frauen waren nicht zugelassen, doch konnten sie ihre Anliegen durch Fürsprecher vor die Gemeinde bringen lassen⁸⁶. Auch die Falliten⁸⁷ und Armen waren vom Minderen und Mehren ausgeschlossen. Letztere waren in Wellhausen immerhin noch zur Versammlung zugelassen, doch sollten sie «... in den Gmeinden nach allen anderen Bürgeren ihr Orth und Sitz haben⁸⁸...». Da und dort wurde Ausschluß von der Versammlung auch als Strafe festgesetzt. So hieß es etwa in Kurzrickenbach, «... wann ein Gemeindsgenoß wider Vorgesetzte oder Gemeindmeer schimpft, solle (er) von der Gemeind ausgeschlossen seyn⁸⁹».

⁸⁰ Einzugsbrief von 1764, StATG 7 41 12.

⁸¹ R. Braun, Bichelsee, S. 214ff.

⁸² Ähnlich in Oberaach, Ergänzung von 1699 zum Gemeindebrief von 1696, StATG 0 08 19, 1715 Beilage 6.
⁸³ BA Ermatingen, Gemeindeordnung von 1696, B 14.

⁸⁴ Dafür haben wir nur indirekte Zeugnisse. So etwa, wenn man in Wellhausen bestimmte, ein neuer Bürger habe 135 fl Einzug zu bezahlen und dazu «... solle er der Gemeind für den Einzug verstehen allen Männern, so in die Gmeind gehen, samt dero Weibern, die Mahlzeit, den übrigen ledigen Gesellen aber, welchen ein Wehr auff gelegt, Wein und Broth ...», BA Wellhausen, 10. 5. 1682, I. Vergleiche dazu O. Brunner, Sozialgeschichte, S. 39/40.

⁸⁵ In Egelshofen wurde den Hintersässen nur zur Gemeinde geboten, wenn die Obrigkeit zur selben bieten ließ. Vergleiche Anmerkung 74.

⁸⁶ Gemeindebrief von Bichelsee, bei R. Braun, Bichelsee.

⁸⁷ E.A. 7.2, S. 637.

⁸⁸ BA Wellhausen, Gemeindeordnung von 1676, II.

⁸⁹ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 25. 2. 1789, I.

Über das eigentliche Vorgehen während der Versammlung sind wir schlecht unterrichtet. Da und dort wird die Herrschaft selbst oder ihr Ammann die Eröffnung vorgenommen haben. In Müllheim, wo die Jahrestgemeinde jeweils am Bächtelstag stattfand, eröffnete 1757 «Herr Hochfreiherrl. Gnaden Baron und Obervogt Rüpplin» die Gemeinde mit einer Rede zur Verbesserung der Sitten «... und wünscht Glück zum neuen Jahr⁹⁰». Meistenorts wurde dann die Anwesenheit der Stimmbürger kontrolliert. Daher beschloß man 1773 in Ermatingen, «daß jeglicher Burger bey einer gebotenen Gmeind solle erscheinen und solle abgelesen werden⁹¹ ...». Dann folgten an der Jahrestgemeinde die Verlesung der Rechnung und die Wahlen. Diese fanden, besonders wenn es sich um Neuwahlen handelte, in Form der «Raun» oder des sogenannten «Strichlimehrs» statt⁹². So heißt es etwa in Pfyn 1717: Ist «... Jerg Bürgis der Schmidt zu einem Burgermeister gerauhnet worden⁹³ ...». Bestätigungswahlen, Abstimmungen und die Anstellung niederer Bediensteter geschahen aber meist durch das offene Mehr.

Nach diesen Geschäften kamen weitere Angelegenheiten, die von den Vorgesetzten oder den Bürgern selbst vorgebracht werden konnten, zur Sprache. Wer in einer Sache Partei war, sollte bei deren Behandlung «mit seinen Befüründten» austreten⁹⁴. Überall aber galt, daß die Mehrheitsbeschlüsse der Gemeinde für alle Genossen bindenden Charakter hatten und – sofern sie die herrschaftlichen Rechte nicht verletzten – nur durch einen Beschuß der Gemeinde wieder abgeändert werden konnten. So hieß es etwa im Gemeindebrief von Hugelshofen: «Was fürohin in der Gmeind mit der mehreren Stimm erkent und beschlossen worden, was es auch antreffe, daß ein jeder, so das Dorfrecht hat, derby verbliben und dessen geleben solle; welcher aber dawider rede oder handlen würde, der soll nach Gestaltsame der Sache gestraft werden⁹⁵.»

Von Zeit zu Zeit wurden der versammelten Gemeinde auch die Briefe, welche das dörfliche Recht gestalteten, verlesen. So schloß der Einzugsbrief von Bettwiesen mit der Bestimmung: «Damit aber gegenwärtig angemerkte Punkten in desto reifferer Gedächtnus behalten, und die etwane vorkommende Irrungen umb so leichter endtschiden werden möchten, also solle dieser Inzugs und Gemeindts Brief zu allen dreyen Jahren vor gesambter Gemeindt vorgelesen ...» werden⁹⁶. Nach der Jahrestgemeinde ging man zum Trunk, und es wurde den Bürgern Wein und Brot gegeben⁹⁷.

⁹⁰ BA Müllheim, 3. I. 1757, I.

⁹¹ BA Ermatingen, 5. I. 1773, C 5.

⁹² Über die Raun siehe E. W. Kunz, Selbstverwaltung, S. 25.

⁹³ BA Pfyn, 22. 8. 1717, I.

⁹⁴ Gemeindeordnung von Bichelsee 1684, bei R. Braun, Bichelsee, S. 215.

⁹⁵ H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 62.

⁹⁶ STATG 7 41 12.

⁹⁷ BA Müllheim, 2. I. 1756, I.

Die Kompetenzen der Gemeindeversammlung sind kaum irgendwo genau umschrieben. Sie sind naturgemäß dort am größten, wo wenige Dorfbeamte vorhanden sind, so daß praktisch alle wesentlichen Geschäfte von der Versammlung erledigt werden müssen. Am geringsten sind ihre Kompetenzen in jenen größeren Gemeinden, wo nebst vielen Beamten ein Rat bestand, der zahlreiche Rechte an sich gezogen hatte. Im allgemeinen blieben der Versammlung vorbehalten die Rechnungsabnahme und die Wahl der meisten Beamten und Bediensteten. Aber auch hier gab es Ausnahmen. In einigen Gemeinden nahm der Rat die Rechnung ab, und von der Gemeinde wurden nur einige Ausschüsse beigezogen⁹⁸. Auch die Bestellung der Gemeindeämter erfolgte nicht selten durch den Rat. In Weinfelden zum Beispiel wurden Brunnenmeister, Fächter, Förster, Weibel, Spitalmeister, Nacht- und Dorfwächter, Wirt, Wuhrmeister und der Zoller am Kaufhaus vom Rat gewählt; für die zwei Vorgesetzten schlug er der Gemeinde jeweils Vierer, für den Lohmüller und den Zoller an der Thurbrücke Dreier vor, und nur der Hirt und der Müller wurden von der Gemeinde selbst gesetzt⁹⁹. Bei der Wahl der wichtigsten Dorfbeamten hatte aber da und dort, wie noch zu zeigen sein wird, auch die Herrschaft ein Wort mitzureden¹⁰⁰. Überall aber scheint die Aufnahme von Bürgern und Hintersässen Sache der Gemeindeversammlung gewesen zu sein, und auch alle Veränderungen im Gemeindegut, Käufe, Verkäufe, Verteilungen, Erhebungen von Anlagen und die Bestimmung des Nutzens mußten von der ganzen Gemeinde beschlossen werden. Schließlich entschied die Gemeinde immer dann, wenn der Rechtszustand einer Änderung unterworfen oder Gebote und Verbote erlassen werden sollten.

Welche Kompetenzen die Gemeindeversammlung für sich beanspruchte, ersehen wir am besten dann, wenn es zwischen ihr und den Vorgesetzten oder dem Rat zu einem Konflikt kam. Das war 1737 in Weinfelden der Fall. Die Bürgerschaft stand unter dem Eindruck, der Rat entziehe ihr alte Rechte, und stellte zwanzig Beschwerdepunkte gegen ihn auf. Im ersten Artikel forderte die Gemeinde, «... daß Ihr der Burgerschaft zu allen drey oder vier Jahren ihre Briefschaften vorgelesen werden, damit Sie auch in eine Notitz ihrer Rechte gelangen ...». Dann verlangte sie, daß die Vorgesetzten ohne ihre Bewilligung keine Gemeindegüter verkauften, daß der Seckelmeister jährlich und im Beisein zweier Ehrenmänner von jeder Konfession spezifizierte Rechnung ablege und daß alle Ausgaben über 5 fl. von den Vierern vor die Gemeinde gebracht würden. Ferner sollten ohne

⁹⁸ So in Weinfelden nach einem Vergleichsbrief vom 14. 9. 1705, BA Weinfelden D VI 5; vergleiche auch unten S. 83.

⁹⁹ BA Weinfelden C I b 1; das Verzeichnis der Bürgerdienste findet sich – nebst einer Liste der Gemeindebußen und der den Vierern zustehenden Bote und Verbote – hinten im Rechnungsbuch.

¹⁰⁰ S. unten S. 34.

Zustimmung der Versammlung keine Hintersässen mehr angenommen werden. Ihre Beschwerden wollten die Bürger künftig den Vierern anmelden und jeweils an Martini vor den Rat bringen. Ein Vergleich, vermutlich über Trieb und Trätt, der vom Rat hinter dem Rücken der Bürgerschaft abgeschlossen worden sein sollte, sollte «... an Tag gelegt und fürohin von solch hinderrüchslichen Tractaten abstiniert ...» werden. Schließlich sollten «... die Ämbter durch das Mehr der Gemeinde besetzt, all ander Jahr abgeenderet, und keinem zwey Ämbter zu verschen übergeben werden¹⁰¹». Die Stände, vor die die Sache schließlich gelangte, lehnten aber praktisch alle Klagen als unbegründet ab und verwiesen die Bürgerschaft auf einen Spruchbrief von 1705, der über die Geschäfte, die an die Gemeinde gewiesen werden mußten, folgendes bestimmte: Wenn den Vierern «... in ihren Ambts Verrichtungen etwas zu schwer und bedänklich vorfiele, sollen sie das mit Vorwüssen der Herrschaft einem Ehrsamen Rath öfnen ...», und wenn der «... Rath nicht eine einhellige Meinung abgebe, mögen vier von den gewohnten Räthen das Geschäft ... mit Vorwüssen der Herrschaft an eine Ehrsame Gemeind bringen¹⁰²...».

Leitende dörfliche Organe

Mannigfaltig wie die Rechtsverhältnisse war auch die Gliederung der dörflichen Organe. Wo an der Spitze der Gemeinde ein *Ammann* stand, haben wir es wohl meist mit einem Beamten zu tun, der aus der älteren grundherrlichen Gerichtsverfassung stammt¹⁰³. Er war wie der Vogt einer jener herrschaftlichen Beamten, deren Merkmal die Doppelgesichtigkeit, der Januskopf, war, da sie einerseits Stellvertreter und Vertrauensmänner der Herrschaft, andererseits aber auch Treuhänder der Gemeinde waren, aus der sie ja genommen wurden¹⁰⁴. Eine Bemerkung der reichenauischen Herrschaft bringt die schwierige Lage, in der sich diese Beamten befinden konnten, gut zum Ausdruck. In einem Streit über Schiffahrtsrechte in Ermatingen hatte der dortige Ammann eine Meinung geäußert, die der Gemeinde – weil sie für sie günstig lautete – wohlgefiel und die sie nun sofort als die Meinung der Herrschaft selbst auszulegen sich bemühte. Diese aber protestierte energisch und meinte, «... der Ammann wohne zwar nomine des Grichtsherrn dem Rath und Gemeinden bey, aber nur um die Grichtsherrlichen Recht in Acht zu nemmen. Er habe aber kein Votum nomine des Grichtsherrn, sondern nur als Bürger und Raths-Verwandter¹⁰⁵...».

¹⁰¹ Syndikatsurteil vom 20. 7. 1737, BA Weinfelden D VI 24a.

¹⁰² Ibidem.

¹⁰³ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 300.

¹⁰⁴ Bader, S. 99; vergleiche darüber auch H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 114.

¹⁰⁵ Appellationsbrief vom 9. 3. 1780, StATG 003 5, VI 18.

Das Gegenstück zum Ammann bildete der Vogt, der, wie Karl Siegfried Bader feststellte, zum Ortsvorsteher wurde, «wenn das Vogtgericht auf das Dorf radiziert wird und die Dorfgemeinde mit Grundherrschaft und Vogtei in Konkurrenz tritt¹⁰⁶».

Wo nun Ammann und Vogt im Thurgau als dörfliche Beamte auftraten, der Ammann beispielsweise in Berlingen, Weinfelden und Ermatingen, der Vogt in Mammern, Kradolf, Wellhausen usw., da hatte die Gemeinde zu ihrer Bestellung nicht viel zu sagen. Die Herrschaft setzte sie nach freiem Ermessen und meist lebenslänglich ein und beschränkte sich darauf, sie der Gemeinde einfach vorzustellen¹⁰⁷. Als beispielsweise 1720 die Gemeinde Dünnershaus neu sich bildete, hieß es einfach im Gemeindebrief, Hans Jörg Rutishauser solle «... Ihr Gemeindt als Ammann vorstehen, in allem Notwendigen selbige versehen, und danne lebenslenglich Ihr Ammann seyn und bleyben¹⁰⁸ ...».

In den meisten Gemeinden sind nun aber Ammann und Vogt vollständig von Beamten verdrängt worden, deren Amtsgewalt eindeutig auf genossenschaftlicher Grundlage beruhte, oder aber sie traten hinter denselben stark zurück und galten in der Gemeinde praktisch nur noch als Vertreter der Herrschaft. Als der typische Vertreter dieser leitenden Dorfbeamten erscheint uns am Ende des 18. Jahrhunderts fast überall der Bürgermeister. Meist kommt er in der Zweizahl vor, wobei der eine Amtsbürgermeister, der andere stillstehender Bürgermeister war. In Müllheim führte der eine derselben das Seckelmeisteramt, der andere war Kellermeister, und die beiden Ämter rotierten jährlich¹⁰⁹. Die Amtsdauer der Bürgermeister war auf ein oder zwei Jahre beschränkt, doch waren sie überall wieder wählbar. In Wellhausen beispielsweise wurde alle Jahre ein Bürgermeister auf zwei Jahre gewählt und der andere für ein Jahr bestätigt.

Diese Beamten nun wurden in der Regel von der Gemeinde frei gewählt. Immerhin sehen wir, daß zum Beispiel in Salen-Reutenen einer der beiden Bürgermeister von der Herrschaft gesetzt wurde¹¹⁰. Das war aber eine Ausnahme. Schon 1548 war beispielsweise der Gemeinde Pfyn in einem Streit mit dem Vogtherrn Joachim Mötteli von Rappenstein durch einen Spruch der Orte Zürich und Glarus das Recht eingeräumt worden, «... daß ain Gemaind zu Pfyn Burgermeister, Kilchenpfläger unnd andere ire Ämpter besezen mögen wie von altershar¹¹¹...». Als sich die Gemeinde 1735 erneut beklagte, der Vogt glaube, «... daß

¹⁰⁶ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 302.

¹⁰⁷ Zum Beispiel am 29. 5. 1788 in Weinfelden, BA Weinfelden B II 6. Am 13. 4. 1772 stellt die Herrschaft der Gemeinde Ermatingen den neuen Ammann vor; es ist der bisherige Amtsbürgermeister, der von diesem Amt resigniert. BA Ermatingen C 5.

¹⁰⁸ Gemeindebrief von Dünnershaus vom 5. 3. 1720, StATG o 03 7, VIII 21.

¹⁰⁹ BA Müllheim, 5. I. 1790, I.

¹¹⁰ Bürgerbrief von Salen-Reutenen von 1711, StATG o 03 7, VIII 18.

¹¹¹ BA Pfyn IV; E.A. 4.1 d, S. 971.

die Gemeinde iho Vorgesetzte und andere, die Ämbter von der Gemeind haben, nicht mehr setzen sollen, sondern was er vorschlaget, die Gmeind annemmen müsse ...», da entschied der Rat der Stadt Zürich, daß es bei obigem Spruch von 1548 bleiben solle¹¹². Aber drei Jahrzehnte später brach der Streit wieder aus, was eben nur beweist, wie wichtig die Wahlen der Gemeindevorgesetzten sowohl von Seite der Herrschaft als von der Gemeinde genommen wurden. 1772 wollte die Gemeinde für den verstorbenen Bürgermeister Hans Melchior Gonzenbach, der das Amt mehr als dreißig Jahre bekleidet hatte, den Hans Wilhelm Clemenz wählen. Aber der Obervogt machte «... wider den Clementzen Inwendungen und Protistazion ...» und sagte, «... man solle seyn Weibel darzuo nehmen ...». Darauf stieg aber die Gemeinde nicht ein, sondern schlug einfach vor, zur Raun zu schreiten, da «... werde sich zeigen, waß ein Gemeindt für einen darzuo thüctig und der Gemeind nützlich, dienlich und anständig in die mehreri Wahl und Mehrheit der Stimmen ...» nehmen werde. Bei der Wahl erhielt nun Clemenz wirklich sechsunddreißig, der Weibel der Herrschaft aber nur fünf Stimmen. Darauf verweigerte der Obervogt dem neuen Bürgermeister den Eid. Die Gemeinde aber, der es an Rechts- und Selbstbewußtsein nicht fehlte, meinte nur, «... wan sie (die Bürgermeister) Herr Obervogt nicht wolle beeydigen, so sollend sy in den Gemeinds Geschäften gleich forfahren so wit sy gelangend, es solle ihnen nicht nachtheilig seyn, ein E. Gmeind stehe guoth darvor, es werde sich schon mitbringen, ob Herr Obervogt sich seiner Meinung endere¹¹³ ...». Daß sich der Obervogt wirklich kurz darauf bequemte, dem ihm unpassenden Bürgermeister den Eid abzunehmen, versteht sich fast von selbst.

Diesen Eid hatten die Gemeindevorsteher der Herrschaft fast überall zu leisten, doch schworen sie auch der Gemeinde. Im obenerwähnten Schiedsspruch von 1548 hieß es, der Vogtherr in Pfyn solle «jedem zu sinem Ampt sin gepürlichen Aid geben ...», während die Gewählten schworen, «... der Gemaind und Kilchen Nutzen (zu) fördern und Schaden warnen und wänden nach irem besten Vermögen¹¹⁴ ...». Auch in Ermatingen schwor der Bürgermeister, den Nutzen der Gemeinde zu fördern, ihren Schaden zu wenden, gute Rechnung zu geben «und waß für Sachen sich zutragen, die ... zu schwer sein möchten, die selbigen für ein Ehrsamen Rath oder Gemeind zu bringen¹¹⁵ ...». Als 1794 in Kurzrickenbach Marx Allenspach Bürgermeister wurde, begann er seine Amtsführung mit folgendem Eintrag: «Gott lasse mich dies Amt mit gesegneten Folgen führen und mich und meine Mitbürger unser Gemeindt in Gesundheit erhalten¹¹⁶.»

¹¹² BA Pfyn IV.

¹¹³ BA Pfyn, 28. I. 1772, I.

¹¹⁴ Wie Anmerkung 111.

¹¹⁵ BA Ermatingen B 14.

¹¹⁶ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 5. 3. 1794, I.

Nebst den Bürgermeistern finden wir in einigen Gemeinden als Dorfvorsteher den Seckelmeister¹¹⁷ und im hinteren Thurgau die Baumeister¹¹⁸ und Dorfmeier¹¹⁹. Auch sie kamen meistens in Doppelbesetzung vor. Wo Vierer an der Spitze einer Gemeinde standen, waren gewöhnlich nur zwei derselben aktiv, während die andern beiden in Reserve standen¹²⁰.

Neben diesen eigentlichen Gemeindevorstehern amtierten noch Kollegialbehörden, die ebenfalls leitende, aber auch beratende und beaufsichtigende Funktionen ausübten. In Altnau gab es beispielsweise fünf Einunger, in Güttingen Sechser, und in Rickenbach bei Wil bildeten Seckelmeister, Weibel und Vierer die Gemeindeverwaltung¹²¹. In Horn standen dem Ammann Fünfer zur Seite, wobei von den insgesamt sechs Vorstehern drei der alten und drei der neuen Religion angehörten. Sie verwalteten alle zusammen die Gemeindelade, und zwar so, daß je zwei zusammen einen Schlüssel für das obere, zwei für das mittlere und zwei für das untere Schloß besaßen¹²². In Engelswilen war diese Angelegenheit so geregelt, daß die Gemeindelade jeweils für zwölf Jahre in evangelische und für sechs Jahre in katholische Hände gelegt wurde¹²³. Überhaupt spielte das konfessionelle Moment bei der Ämterbesetzung eine nicht geringe Rolle, und in den paritätischen Verhältnissen wird nicht zuletzt ein Grund für die Doppelbesetzung der Vorstehерstellen zu suchen sein. In Fruthwilen mußte einem evangelischen Bürgermeister jeweils ein katholischer Nebenbürgermeister beigegeben werden und umgekehrt¹²⁴. Auch bei der Anstellung der Gemeindebediensteten sollte auf die paritätischen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. In Müllheim hatte beispielsweise stets ein Katholik bei der Rechnungsablegung Beisitz, und die Evangelischen, die in dieser Gemeinde eine große Mehrheit besaßen, wurden vom Syndikat aufgefordert, bei der Besetzung der kleinen Ämtchen auch taugliche katholische Gemeindeglieder zu berücksichtigen¹²⁵.

Überall können wir als eigentliche Aufgaben dieser Vorsteher die Verwaltung des Gemeindegutes und die Rechnungsführung erkennen. Sie übten aber auch die Aufsicht über die Innehaltung der Gebote und Verbote und zahlreiche Verrichtungen auf dem Gebiete der bäuerlichen Wirtschaft, des Feuerlöschwesens, der Polizei usw. aus. Sie waren auch die Vertreter der Gemeinde nach außen.

¹¹⁷ Zum Beispiel in Balterswil und in Rickenbach bei Wil.

¹¹⁸ Zum Beispiel in Aadorf, in Guntershausen und in Ettenhausen.

¹¹⁹ Zum Beispiel in Wiezikon, Thundorf, Eschlikon, Tobel und Gachnang.

¹²⁰ Zum Beispiel in Hugelshofen, H. Nater, Akten; in Kradolf, StATG 1458. In Weinfelden wählte die Gemeinde jährlich zwei Vierer aus einem Vorschlag von vier Paaren, den der Rat machte. BA Weinfelden, 6. 2. 1738, B II 5. Vergleiche darüber auch K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 304, Anm. 12.

¹²¹ Pupikofer, Thurgau II, S. 780; BA Rickenbach, 4.I. 1788, I.

¹²² BA Horn, 9. 2. 1767, 11 O.

¹²³ E.A. 8, S. 390.

¹²⁴ E.A. 8, S. 390.

¹²⁵ E.A. 7.2, S. 694.

Als besondere Form einer Kollegialbehörde, die zweifellos städtischen Verhältnissen nachgebildet war, finden wir in einigen größeren Gemeinden den Rat¹²⁶. In Steckborn und in Ermatingen gab es sogar einen großen und einen kleinen Rat¹²⁷. In Weinfelden – dessen Rat vierundzwanzig Mitglieder zählte – präsidierte der Ammann die Sitzungen. Über die Verhandlungen sollte strengste Verschwiegenheit herrschen, und – so hieß es in der Ratsordnung – «... wer aus dem Rath sagte und das auf zue erweisen wurde, der solle nach alter Erkanntnuß 1½ fl Bueß verfallen sein und des Raths entsetzt¹²⁸». Der Rat, in dem man auf Lebenszeit saß, erneuerte sich selbst.

Das führt uns zur Frage nach dem dörflichen Patriziat¹²⁹. Zweifellos gab es Einrichtungen in der Gemeinde, die die Ausbildung einer patriziatsähnlichen Schicht förderten oder diese, soweit sie durch die Wirtschafts- und Leiheform schon vorbereitet worden war¹³⁰, weiterbildeten. So hat etwa die Art der Rechnungsführung, bei der die laufenden Ausgaben das Jahr hindurch vom Rechnungsgeber vorgeschossen werden mußten, und hat sicher auch die Tatsache, daß da und dort die Gemeindeversammlung im Hause des Vorstehers abgehalten wurde, in diesem Sinne gewirkt. Überhaupt wurde vom Gemeindeoberhaupt ein gewisser Wohlstand erwartet. So sollte etwa in Balterswil «... ein jueiliger Seckelmeister ... bey seiner Erwählung denen Burgeren innsgemein 4 Kandten, ein Dorffmeyer aber 2 Kandten voll Wein zue geben schuldig seyn¹³¹». Aber auch die zunehmende Komplizierung der Gemeindegeschäfte begünstigte die bäuerliche Oberschicht, weil diese, da sie Knechte halten konnte, mehr Zeit und häufig auch mehr Erfahrung in Finanz- und Schreibgeschäften besaß¹³². An diese bäuerliche Oberschicht hielt sich ja auch die Herrschaft für ihre Ämter, so daß eigentliche Ammanndynastien entstehen konnten¹³³. Allerdings müßten diese Behauptungen für den Thurgau noch durch genaue genealogische Untersuchungen bewiesen werden, was aber im Rahmen unserer Arbeit zu weit führen würde. Immerhin weist beispielsweise Ernst Leisi auf die Dynastie der Hungerbühler in Sommeri und Hefenhofen¹³⁴, und Ferdinand Elsener erwähnt jene der Bornhauser und Haffter in Weinfelden sowie der Stäheli in Almensberg¹³⁵. Endlich wurde

¹²⁶ Vergleiche darüber K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 313.

¹²⁷ Pupikofer, Thurgau II, S. 781.

¹²⁸ Ratsordnung vom 15. 3. 1777, BA Weinfelden B II 6.

¹²⁹ Vergleiche darüber F. Elsener, Patriziat; K. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse, S. 431 ff.; ferner K. S. Bader, Dorfpatriziate; dazu auch E. W. Kunz, Selbstverwaltung, S. 85 ff., und W. Graf, Fricktalische Gemeinden, S. 32 ff.

¹³⁰ K. S. Bader, Dorfpatriziate, S. 274.

¹³¹ BA Balterswil, 3. 5. 1736, I.

¹³² F. Elsener, S. 84 ff.

¹³³ K. S. Bader, Dorfpatriziate, S. 270.

¹³⁴ E. Leisi, Amriswil, S. 180.

¹³⁵ Elsener, S. 92.

dort, wo der bürgerliche Nutzen an die Hofstätten gebunden war, der Reichtum ebenfalls bevorzugt. Aber dies war im Thurgau nur an sehr wenigen Orten der Fall, und von der Seite der Allmendnutzung her hat das Patriziat – im Unterschied zu Gebieten mit bedeutenden Alpweiden¹³⁶ – wenig Förderung erfahren. Auch die kurze Amtszeit und die alljährlichen Neuwahlen haben die Ausbildung eines Patriziates gehemmt. Wir können einen relativ raschen Amtswechsel feststellen, und auch dort, wo die Bauern in Ansehung von Tüchtigkeit, Reichtum, Wertgeschätzung und Tradition immer wieder die gleichen Männer und die Angehörigen der gleichen Geschlechter in die dörflichen Ämter beriefen, haben sich nur patriziatsähnliche Zustände, ohne jede rechtliche Verankerung, gebildet. Es scheint dies das Gegenstück zur unteren sozialen Gliederung in Halbbauern, Tauner usw. gewesen zu sein, die ja rechtlich in den Satzungen der Gemeinde auch keine Ausgestaltung erfahren hat. Dort allerdings, wo es der Bürgerschaft nicht mehr möglich war, durch Wahlen den Gang der Dinge zu beeinflussen, sei es, weil die Herrschaft den Vorsteher ernannte oder ein Rat sich selbst ergänzte, da nahm die Abschließung starrere Formen an. Hier hat sich wirklich eine die Geschäfte fast ganz allein führende Schicht bilden können und waren heftige Konflikte möglich, wie etwa jene schon erwähnte Auseinandersetzung zwischen Rat und Bürgerschaft in Weinfelden. Drei von den zwanzig Beschwerdepunkten der Bürger richteten sich nämlich gegen die Abschließung des Rats. Im dritten Artikel verlangten sie, daß keiner zweimal für ein Amt vorgeschlagen werden dürfe, und zwei weitere Forderungen zielten auf die Besetzung der Ämter durch die Gemeinde und auf ein Verbot der Ämterkumulation. Schließlich verlangten die Bürger auch, daß man keine Blutsverwandten zum Rat zulasse¹³⁷.

Auffallend ist, daß wir sonst auf keine einzige Beschwerde von Gemeinden gegen ihre Vorgesetzten gestoßen sind. Man wird daraus nicht allzuviel folgern dürfen. Immerhin scheinen sich also die Vorgesetzten in der Regel über gewisse Fähigkeiten ausgewiesen zu haben, und es ist anzunehmen, daß sie sich sowohl von Seiten ihrer Mitbürger als auch bei der Herrschaft einer gewissen Achtung erfreuen durften. Ein Schimmer bäuerlicher Würde scheint in den gern gebrauchten Titeln «Bürgermeister» oder «Gemeindsherren», wie man in Felben gelegentlich zu sagen pflegte, noch spürbar zu sein. Jedenfalls hebt sich dieser kaum wahrnehmbare, aber lebenserhaltende Stolz der Selbstverwaltungsverbände deutlich von den Zuständen in Frankreich ab, wo – nach den Worten de Tocquevilles – die Gemeindebehörden ebenso unfähig und verachtet waren wie die Gemeinden selbst¹³⁸.

¹³⁶ Elsener, S. 76ff.

¹³⁷ Spruchbrief der regierenden Orte vom 20. 7. 1737, BA Weinfelden D VI 24a.

¹³⁸ A. de Tocqueville, L'ancien Régime, S. 184: «... ses magistrats sont aussi incultes et aussi méprisés qu'elle ...» (la commune).

Die Gemeindebediensteten

Je größer eine Gemeinde war, um so differenzierter waren ihre Gemeinde-dienste und um so größer die Zahl ihrer Bediensteten. Diese Gemeindedienste wurden aber nicht als Ehrenstellen betrachtet. Daher begnügte man sich nicht mit einem geringen Entgelt oder einer Spesenentschädigung wie etwa bei den Vorgesetzten, sondern setzte Besoldungen an. Oft wurden diese Stellen auch nicht in freier Wahl besetzt, sondern mit der Bemerkung ausgeschrieben, «... wer darzu Lust (habe) solche an zu nemmen und wol zu verschen ...», möge sich melden¹³⁹. Die Bewerber hielten selbst, oder wie etwa in Pfyn durch einen Vorsprech, um die Stellen an und erhielten diese meist nur «auff Wollerhalten hin¹⁴⁰ ...». Wurden die Dienste schlecht verwaltet, hielt die Gemeinde mit Tadel nicht zurück und besetzte die Stelle vielleicht gar mit einem geeigneteren Bewerber. So wurde in Weinfelden dem Brunnenmeister einmal wegen «... sehr nachlassiger Besorgung der Wasserleitungen und Brunnen ein scharffer Zuspruch gemacht ...» und ihm angedroht, daß er, «... wo er sich nicht bessere, die Cahßierung zu erwarten habe¹⁴¹». Die Amts dauer war hier oft länger als jene der Vorgesetzten, und einige Anstellungen, namentlich jene des Schreibers, geschahen sogar auf Lebenszeit. Wiederwahl war überall möglich.

Nicht immer wurden diese Ämter durch die versammelte Gemeinde selbst vergeben. Es ist bereits gesagt worden, daß gelegentlich auch die Vorgesetzten und der Rat dazu Macht hatten. Eine ganz besondere Wahlinstanz gab es immer auch dann, wenn eine Hebamme erkoren werden mußte. Als sich beispielsweise in Ermatingen 1784 «Frau Elisabetha Toblery wegen ihres Hebammen Ambts aus Altersschwachheiten bedankte, ist erkhendt, bäldest eine Weiber Gemaint zu veranstalten¹⁴² ...». Wirklich versammelten sich bald darauf die Bürgersfrauen zur Weibergemeinde und wählten zwei neue Hebammen, je eine von jeder Konfession. Die beiden Gemeinden Felben und Wellhausen hatten gemeinsam eine Hebamme. Bei deren Wahl durch die Weibergemeinde waren auch die beiderseitigen Gemeindevorsteher und der Pfarrherr dabei. Die Gemeinde bestimmte auch, wo sie sich auszubilden hatte, und zahlte ihr an die Ausbildungskosten einen Beitrag¹⁴³. In Egelshofen wurde 1793 an der «Frauen Gemeindt ... Wein und Brott und Würst gegeben ... alwo die Hoh. Herren Pfahrer selbst bey gewohndt und alle recht wohl auf gewesen¹⁴⁴». Eine vorbildlich schweizerische Lösung des Frauenstimmrechtsproblems!

¹³⁹ BA Weinfelden, 13. 10. 1736, B II 5.

¹⁴⁰ BA Weinfelden, 10. 12. 1739, B II 5.

¹⁴¹ BA Weinfelden, 6. 10. 1787, B II 6.

¹⁴² BA Ermatingen, 19. 1. 1784, C 5.

¹⁴³ BA Wellhausen, 17. 3. 1785, II.

¹⁴⁴ BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, 7. 1. und 3. 2. 1793, I.

Überblickt man die Organisation dieser Gemeindedienste, so erhält man einen guten Einblick in den Aufgabenkreis der Gemeinden. In den Bereich der bäuerlichen Wirtschaft, von Feldbau und Ernte, von Wald und Flur gehören die Beamtungen des Untergängers, des Zäuneschauers¹⁴⁵, des Markters¹⁴⁶ sowie der Hirten, Mauser, Holzförster, Holzmeier und Bannwarthe. Für Straßen- und Flußbau sorgten die Weghauptleute¹⁴⁷ und Wuhrmeister, und für den Unterhalt und die Reinigung der Brunnen wurden Brunnenmeister angestellt. Mit der Obsorge für die Armen waren die Spitaler und Bettelführleute betraut. Zur Wahrung des Dorffriedens und zur Erfüllung allerlei verschiedener Polizeiaufgaben amtierten die Wächter. Für den Schutz vor Feuer sorgten die Feuerschauer¹⁴⁸, Kaminfeger und die Feuerhauptleute mit ihrer zahlreichen Mannschaft. Endlich gab es auf dem Gebiet der gewerblichen Aufgaben eine ganze Anzahl von Bediensteten: Fächter und Schätzer, Fleisch- und Brotschauer, Zoller, Gredmeister, Schiffsleute usw. Mädchen für alles war schließlich der Weibel oder Dorfknecht, und eine sehr bedeutsame Amtsträgerin war, wie wir schon gesehen haben, die Hebamme. Die Differenzierung der Ämter ist vielenorts erstaunlich fortgeschritten und beweist, daß die innere Verwaltung der Gemeinden keineswegs lässig gehandhabt wurde. In Ermatingen gab es beispielsweise zweiundzwanzig verschiedene Gemeindeämter. Auf die exakte Verrichtung der Dienste wurde genau geachtet. Manchenorts hatten die Bediensteten auch einen Eid zu leisten und zu schwören, daß sie den Nutzen der Gemeinde fördern, ihren Schaden wenden und die ihnen anvertraute Aufgabe wohl verrichten wollten¹⁴⁹.

3. Bürger und Ansassen

Erwerb und Verlust des Gemeindebürgерrechts

Die Zeit, wo der bloße Wohnsitz in der Gemeinde und die Führung eigenen Rauchs daselbst das Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten und die Mitnutzung an den Gemeindegütern sicherten, ist längst vorbei¹⁵⁰. Früh schon trat im dörflichen Verband eine gewisse Abschließung nach außen ein¹⁵¹, und zu Beginn der Neuzeit begannen die Gemeinden, die Aufnahme neuer Genossen auf verschiedene Weise einzuschränken und zu erschweren. Den Hauptgrund dieser

¹⁴⁵ Untergänger in Eschenz; das Zäuneschauen besorgen meist die Vorgesetzten selbst.

¹⁴⁶ Markter in Ermatingen, BA Ermatingen B 14.

¹⁴⁷ BA Ermatingen B 14.

¹⁴⁸ BA Ermatingen B 14; meist aber wird das Feuerschauen auch von den Vorstehern besorgt.

¹⁴⁹ Eine Liste dieser Eide in BA Ermatingen B 14.

¹⁵⁰ v. Wyß, Landgemeinden, S. 81.

¹⁵¹ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 59/60.

Erscheinung bildete die Sorge vor Schmälerung der eigenen Rechte. Wir hören die Gemeinden klagen, «... wie daß sie als gebohrene Ein- und Landtsassen mit frömbdem Volk jederweyllen belästiget werden¹⁵² ...», und die Weinfelder jammerten, daß sie deswegen «... an Holz, Trib und Trait gemainer Almenten hart beschwärt werden¹⁵³ ...». Man fürchtete aber auch ums tägliche Brot. 1676 klagten die Bürger von Kurzenerchingen vor dem Rat der Stadt Frauenfeld, «... das von der gleichen Hindersässen nit allein ihre habende Güter undertriben, sondern auch dasjehnige keineswegs sicher, jah sogar ihnen ihre Handarbeit abgezwackt, auch ihren Weib und Kindern die liebe Nahrung hierdurch benommen ...» werde¹⁵⁴.

Zu ihrem Schutz richteten die Gemeinden mit ihren Herrschaften Briefe auf, die den Einzug neuer Genossen regelten. Die im Thurgau gebräuchlichste Form einer engern Begrenzung der Gemeinderechte bestand in der rein persönlichen Abschließung, darin, daß gewisse persönliche Forderungen an die Petenten gestellt wurden¹⁵⁵. Als erste Bedingung galt überall die Zustimmung von Gerichtsherr und Gemeinde. So hieß es etwa im neuen Gemeindebrief von Bichelsee, wer sich im Dorf niederlassen wolle, solle «... zuerst mit Gunsten und Bewilligung eines jeweiligen Herr Prälaten wohlbemeldten Löbl. Gotshauses Fischingen, dar zu mit mehrerer Hand von einer Gemeindt Bichelsee auf und angenommen werden¹⁵⁶». Gelegentlich wurde auch ausdrücklich gesagt, daß kein Teil – weder Gerichtsherr noch Gemeinde – ohne des andern Einwilligung jemanden annehmen dürfe, damit, wie der Abt von Fischingen im Einzugsbrief für Balterswil sagte, «... weder wir als unser Nachkommen, noch ain Gemaind zu Balterswyl ainanderen dardurch nit übersetzen können¹⁵⁷ ...».

Um in die Gemeinde einziehen zu können, mußte man aber noch weitere Bedingungen erfüllen. Da und dort hatte der Petent, wie in der vordern und äußern Gemeinde am Tuttwiler Berg, «von dem Orth, da er erbohren und abgeschyden ist, beglaubte Brieff und Sigell seiner Geburth, Herkommen und daß sie keines Herrn Eigens seyen ...» vorzuweisen¹⁵⁸. Wenn auch nirgends ausdrücklich ein bestimmtes Vermögen gefordert wurde, so verlangte man doch, daß der Petent sich und seine Familie zu ernähren vermochte. 1678 wies beispielsweise die Gemeinde Aadorf den Schuhmacher Hans Jakob Trayer ab, weil er keine eignen Mittel besaß und der Gemeinde beschwerlich zu fallen drohte. Die Gemeinde meinte, es würden im ganzen Thurgau nirgends dergleichen

¹⁵² Bürgerbrief von Sperbersholz von 1698, bei H. Nater, Akten.

¹⁵³ Einzugsbrief von 1585, BA Weinfelden D IV 5.

¹⁵⁴ BA Frauenfeld I.

¹⁵⁵ v. Wyß, S. 119/20.

¹⁵⁶ Gemeindebrief von 1770, bei R. Braun, Bichelsee, S. 224.

¹⁵⁷ StATG 7 41 10.

¹⁵⁸ Gemeindebrief vom 27. 6. 1731, StATG o 03 7, VIII 23.

mittellose Leute zu Gemeindegliedern angenommen¹⁵⁹. Ferner durften die Gemeinden auch keine Landesfremden annehmen, die von den Ständen noch nicht naturalisiert worden waren¹⁶⁰. Es geschah dann aber doch, und 1792 ergab eine Zählung, daß hundertvierundvierzig Landesfremde ohne Landrecht in den Gemeinden saßen; für diese hafteten die Gemeinden, in die sie sich eingekauft hatten¹⁶¹.

Nach dem Landfrieden von 1712 durften keiner Gemeinde wider den Willen der Mehrheit ihrer Genossen Bürger oder Hintersässen aufgedrängt werden¹⁶². Das führte zu zahllosen Streitigkeiten konfessioneller Art, da manchenorts die Religionsmehrheit der Minderheit keine neuen Genossen zugestehen wollte und sie bei Bürgerannahmen einfach überstimmte. 1759 weigerte sich zum Beispiel die Gemeinde Neuwilen, die drei katholischen Söhne des Johannes Bär zu Bürgern anzunehmen. Es verlautete, daß diese Gemeinde in den letzten fünfzig Jahren sechzehn evangelische, aber keinen einzigen katholischen Neubürger aufgenommen habe, so daß sich jetzt statt der früher acht insgesamt sechzig evangelische, aber nur noch ein statt wie früher vier katholische Bürger daselbst befanden. Die Sache kam vor das Syndikat, wo Zürich und Bern gemäß Landfrieden den Mehrheitsentscheid der Gemeinde als unumstößlich bezeichneten, während die katholischen Orte auf Annahme dieser Bürger gegen den Willen der Gemeinde drängten¹⁶³. Die Sache zog sich über mehrere Jahre hin, wobei sich die reformierten Stände darauf beschränkten, festzustellen, «daß der Gemeind wider ihren Willen Bürger anzunehmen nicht zugemuthet werden könne». Auch der Landammann brachte von einer Unterredung in der Gemeinde nicht viel mehr nach Hause als den Bescheid, daß «selbige ... auf die landfriedlichen Recht sich berufe¹⁶⁴...». Mit der nichtssagenden Erklärung der Gemeinde, der nächste Bürger, den sie aufnehmen werde, werde einer der drei Petenten sein, verließ die Sache schließlich im Sande¹⁶⁵.

Die Abschließung nach außen wurde manchenorts im Laufe des 18. Jahrhunderts vollständig. «Bürger anzunehmen haben wir uns geweigert», erklärten die Nußbaumer rundweg¹⁶⁶, und daß während Jahrhunderten niemand mehr aufgenommen worden sei, bezeugten auch andere Gemeinden¹⁶⁷. Auch Hintersässen war man nicht mehr bereit einzulassen. Die Gemeinde Horn beschloß 1753, «das

¹⁵⁹ Johann Nater, Aadorf, S. 408.

¹⁶⁰ StATG o 08 47, S. 405; nach einem Abschied von 1774 hatten alle, die in einer Gemeinen Herrschaft das Landrecht begehrten, sich innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde einzukaufen. E.A. 7.2, S. 530.

¹⁶¹ E.A. 8, S. 332.

¹⁶² E.A. 6.2, S. 2335.

¹⁶³ E.A. 7.2, S. 578; StATG o 08 21, 1759, § 33.

¹⁶⁴ StATG o 08 21, 1762, § 44.

¹⁶⁵ E.A. 7.2, S. 579.

¹⁶⁶ StATG 1458; zur Erläuterung dieser Nummer vergleiche unten S. 83, Anmerkung 428.

¹⁶⁷ In Arbon seit Mannsgedenken keiner mehr; in Müllheim sagte man 1798, man habe seit 100, in Weinfelden seit 200 Jahren keinen Bürger mehr angenommen; in Märstetten weder Bürger noch Hintersäß seit Jahrhunderten. Alle Beispiele StATG 1458.

man dermahlen werder gar keinen werder für Bejsäß noch für Gemeindtsmann annemen ...» wolle¹⁶⁸. Aber bald darauf widerrief sie den Beschlüß. Überhaupt können wir feststellen, daß ein allgemeiner Abschluß nicht eingetreten ist und daß die Gemeinden immer wieder Petenten, die ihnen gefällig waren, eingelassen haben.

Zur Aufnahme durch Gerichtsherr und Gemeinde trat nun regelmäßig auch noch die Erhebung einer Einzugsgebühr. So hieß es in Bettwiesen, «wann ... einer das Burgerrecht verlangte, solle ein solcher nebst einem anständigen Trunckh 100 fl erlegen, wo von die Hälfte einem jeweiligen Gnädigen Herrn Prälaten von Fischingen, die andere Hälfte aber EE. Gemeinde zukommen solle¹⁶⁸...». Dieser Einzugstaxe kam mehr und mehr abschließende Wirkung zu, denn wir können ein beträchtliches Ansteigen derselben bemerken. Wer 1466 in die Gemeinde Weinfelden ziehen wollte, zahlte 3 Pfund Pf. an die Gemeinde; in der Offnung von 1518 waren es 15 Pfund, wovon 5 Pfund dem Gerichtsherrn und 10 Pfund der Gemeinde zufielen; 1570 wurde der Betrag auf 32 fl erhöht, einen Viertel bekam die Herrschaft; aber 1585 beklagten sich Ammann und Vierer der Gemeinde erneut und meinten, «daß Weinfelden, das Dorff, durch solich gering Intzuggelt zu wenig Jaren mit vil Frembden, tütschen und weltschen Personen ...» übersetzt worden sei; nun wurde die Taxe auf 60 fl erhöht¹⁷⁰. Spätere Zeugnisse fehlen, aber die Weinfelder mußten 1798 selbst zugeben, sie hätten zweihundert Jahre lang keinen mehr zum Bürger angenommen und wüßten daher nicht einmal mehr die Bedingungen¹⁷¹.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrugen die Einkaufssummen in den meisten Gemeinden um die 100 fl, doch verlangten einige größere Gemeinden mehr¹⁷². In der Regel fiel der Herrschaft die Hälfte, da und dort auch nur ein Drittel zu. Hatte jemand in einer Gemeinde ein Gut ererbt oder heiratete er eine Bürgerschöchter, so zahlte er in einigen Gemeinden nur die Hälfte der üblichen Taxe¹⁷³. Aber auch das Gegenteil konnte der Fall sein: daß sich nämlich eine Gemeinde gegen einen solchen Petenten sträubte und ihm den Einzug verweigerte, so daß er gezwungen war, sein Gut – oft unter dem Wert – zu verkaufen und anderswo sein Glück zu suchen¹⁷⁴.

¹⁶⁸ BA Horn, 6. 2. 1753, 11 O.

¹⁶⁹ Einzugsbrief von 1764, StATG 7 41 12.

¹⁷⁰ BA Weinfelden, Briefe von 1466, D I 11; 31. 10. 1570, D III 13; 1585, D IV 5.

¹⁷¹ StATG 1458.

¹⁷² Vergleiche dazu die Antwort der Verwaltungskammer auf die Umfrage, die Minister Rengger 1798 erließ, bei Strickler XI, S. 322.

¹⁷³ Gemeindebrief von Hard vom 9. 6. 1698, StATG o 08 47, S. 233.

¹⁷⁴ 1764 hatte die Gemeinde Roggwil den aus dem St.-Galler Land stammenden Joseph Eberli, der eine Bürgerin von Roggwil geheiratet hatte und nun auf sein «erweibetes» Gut ziehen wollte, abgewiesen. Das führte zu langwierigen Streitigkeiten vor dem Syndikat, die sich bis 1772 hinzogen und sich vor allem darum drehten, ob die Sache landesherrlich oder landesfriedlich zu regeln sei. Unterdessen erhielt aber Eberli von der Gemeinde das lebenslängliche Einsatzrecht. E.A. 7.2, S. 579.

Nicht überall waren die Einzugssummen fixiert. Die Gemeinde Graltshausen berichtete zum Beispiel: «Wann ein Bey- oder Hindersäß angenommen worden ist, hat man jederzeit auf daß Vermögen, oder ob er uns schädlich oder unschädlich seye, gesehen¹⁷⁵ ...», und auch in Romanshorn nahm man 1713 zehn neue Bürger, und zwar «... jeglichen nach Stands Vermögenheit ...», auf¹⁷⁶. Mit der Erlegung des Einzugsgelds war meist noch ein währschafter Trunk zu bezahlen. In Strohwilen hatte der neu Aufgenommene den «Bürgeren einen Trunck nach Ihrem Belieben, 1 Pfund Brot, ein halb Pfund Käs, den Weibern halb so vill ...» zu bezahlen¹⁷⁷. Ganz festlich ging es in Islikon her und zu. Hier mußte der neue Bürger «... der gantzen Gmeind, was ein Degen treit ... auffwarten mit Suben und Fleisch und Voreessen, und das alles untadellhaft, und das soll er auff dem Tisch stahn lahn von ein Uhren bis znacht um 8 Uren, und mit gut Win und Brot ...». Die Weiber aber erhielten nur eine Maß Wein, ein Pfund Brot und ein halbes Pfund Käse¹⁷⁸.

Von diesen Aufnahmebestimmungen waren die Lehensleute der Herrschaft gelegentlich befreit. Namentlich auf Schupflehen durfte sie setzen, wen sie wollte. In Pfyn zahlte beispielsweise nur, wer auf ein Erblehen der Herrschaft kam, den Einzug; wer aber auf ein Schupflehen kam, war davon frei, hatte aber dennoch die bürgerlichen Nutzungen zu ziehen; diese aber sollten – wie die Gemeinde festhielt – «nit für Burger geachtet noch erkend (werden), darum sy auch in der Gemaind nit zu meren noch zu minderen haben¹⁷⁹ ...».

Mehr vorsorgende als einschränkende Wirkung hatten die Einzugsgebühren, die von einheiratenden Weibspersonen bezogen wurden. Mit diesen Bestimmungen wollte man verhindern, daß arme Leute ins Dorf kamen. In Eschenz sollte die Braut «... nebst ihrem ehrlichen Nammen eine anständige Brautfahrt, wie auch darbey 100 fl an baarem Gelt ein Vermögen besitzen»; ferner hatte sie 10 fl Einzugsgeld zu bezahlen, die je zur Hälfte an die Herrschaft und an die Gemeinde fielen¹⁸⁰. In Zihlschlacht galten ähnliche Bestimmungen, und solange die Braut ihnen nicht nachzukommen vermochte, konnte ihr Mann in der Gemeinde weder mindern noch mehren und war vom Bürgernutzen ausgeschlossen¹⁸¹. Die Kontrolle des Weiberguts schien man gelegentlich recht genau vorgenommen zu haben. 1728 stellten Gerichtsvogt und beide Bürgermeister von Wellhausen fest, daß Anna Ammännin, die als Auswärtige einen Wellhauser Bürger zu heiraten

¹⁷⁵ StATG 1458.

¹⁷⁶ 9. 4. 1713, StATG o 03 15, XXII 31.

¹⁷⁷ StATG 1458.

¹⁷⁸ BA Islikon, 2. I. 1753, G 2.

¹⁷⁹ BA Pfyn IV; E.A. 4.I.d, S. 970.

¹⁸⁰ BA Eschenz, 9. 2. 1771, VIII.

¹⁸¹ E.A. 8, S. 385.

willens war, an barem Geld 46 fl, an ausstehenden Guthaben bei ihrer Mutter und einem Vetter 41 fl und dazu Kleider im Wert von 30 fl besaß. Ferner brachte sie «an Fahrnus, so nit angeschlagen worden ... : Ein Betstuckh, ein Pfulwen, zwey Trög, 35 Ellen Tuech und Zwilchen, 6 Pfund Garn ...» usw.¹⁸².

Übrigens schien man in Wellhausen mit diesen Prästanden auch heiratspädagogische Zwecke verfolgt zu haben, und mir scheint, als hätten die ehrbaren Wellhauserinnen selbst den Dorfvätern solche Bestimmungen nahegelegt; denn als diese ihr Gesuch beim Obervogt auf dem Wellenberg vorbrachten, begründeten sie die Notwendigkeit von Heiratsprästanden unter anderem damit, daß dadurch «nit allein die Bürger und Bürgersöhn im Heürathen zu besserem Nachdenckhen verleitet ...» sondern auch «die eint- und andere Bürgerin oder Tochter desto ehrender in Consideration gezogen ...» würde¹⁸³.

Durch die Heirat mit einem Bürger wurde auch eine Auswärtige Bürgerin. So hieß es etwa im Gemeindebrief von Hugelshofen, «welche sich anderst woher mit einem Burger verheuwrathen wurde, die solle zugleich auch für ein Burgerin angenomen und angehalten werden, derby aber auch ihres eehelichen Herkommens und Verhaltens glaubwürdig Schinen aufzulegen schuldig seyn¹⁸⁴». Um kontrollieren zu können, daß allen Anforderungen der Gemeinde Genüge getan wurde, waren Hochzeiten außerhalb der Gemeinde bei hoher Buße verboten¹⁸⁵.

Ähnliche Zwecke wie die Einzugs- und Heiratsgelder verfolgten auch jene zahlreichen Bestimmungen, die den Dorfgenossen den ersten Zug und das bessere Recht auf die im Gemeindebann liegenden Güter zusprachen. Im Bürgerbrief von Sperbersholz hieß es beispielsweise: «Wann ein Außbürger ein Stuck Guth in der Gemeindt kauffe, solle ein Bürger besser Recht dazu haben¹⁸⁶». Den ersten Zug hatten aber in der Regel die Blutsverwandten bis zum dritten Grad und dann die Herrschaft¹⁸⁷.

Alle diese Bestimmungen bezweckten, den Gemeindeverband nach außen abzuschließen. Parallel dazu verlief die Ausbildung eines persönlichen, von Raum und Zeit gelösten Bürgerrechts, das man durch Einzug oder Abstammung erwarb und nicht mehr verlor, wenn man auch aus dem Gemeindebann zog¹⁸⁸. So bat 1737 Hans Heinrich Nueffer, ein Weinfelder Bürger, der im Zürichbiet wohnte, seine «Heimatgemeinde», «daß ihm das Bürgerrecht auff behalten werde, damit wann er oder die Seinigen über kurtze oder lange Zeit wider in Weinfelden zu

¹⁸² BA Wellhausen 49, I.

¹⁸³ BA Wellhausen 43, I.

¹⁸⁴ H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 59/60.

¹⁸⁵ Gemeindebrief von Bettwiesen 1764, StATG 7 41 12.

¹⁸⁶ Gemeindebrief von Sperbersholz 1698, bei H. Nater, Akten.

¹⁸⁷ E.A. 8, S. 345.

¹⁸⁸ F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 102.

wohnen begehrten, ihres Bürgerrechts halber nicht abgewyßen, sondern der freye Zugang gestattet werden möchte¹⁸⁹. Der Kreis der Dorfgenossen erstreckte sich damit über den Gemeindebann hinaus, und diese Entwicklung wurde noch gefördert durch die obrigkeitlichen Armengebote, die jeder Gemeinde den Unterhalt ihrer eigenen Armen zuwies. Das Dorfrecht wurde damit zum Bürgerrecht und die Gemeinde zur Heimatgemeinde, die nebst den im Gemeindebann ansässigen Bürgern die überall verstreuten Ausbürger umfaßte, denen die Rückkehr in ihre Gemeinde offenzuhalten war. Sie hatten aber weder Nutzen am Gemeindegut noch Zutritt zur Gemeindeversammlung¹⁹⁰. Aber sie hatten ihrer Gemeinde in bestimmten Terminen den sogenannten «Bürgerbatzen», der eine Art Steuerersatz war, zu entrichten. So zahlten sie in Weinfelden jährlich 12 ×, «weilen die hier wohnenden Bürger immer vil Beschwäden und Frondienste erdulden müssen¹⁹¹». Wer diese Taxe sechs Jahre lang nicht bezahlte, verlor sein Bürgerrecht. Da und dort schienen die Ausbürger nebst dem Bürgerbatzen aber auch noch an die Steuern beigetragen zu haben. So verlor in der vordern und äußeren Gemeinde am Tuttwiler Berg das Bürgerrecht, wer aus der Gemeinde zog und sich innert dreier Jahre «... bey der Gemeindt nit anmelden, weniger nach dem Gemeindtsbrieff sein Bürgergelt sambt anderen Steühren und Breüchen nit bezahlen thäte¹⁹²...».

Das war denn auch die häufigste Art, ein Bürgerrecht erlöschen zu lassen. Man verschlief es, indem man die Bezahlung der Bürgerbatzen unterließ. Aber auch ausdrücklicher Verzicht kommt vor, und natürlich hatten alle Bürgerstöchter, die einen Fremden heirateten, «... ihre bürgerliche Recht vermanet¹⁹³». Verlust des Bürgerrechts wurde gelegentlich auch als Strafe angedroht, doch handelte es sich allemal nur um eine temporäre Einstellung in den bürgerlichen Rechten und Genüssen. In Weinfelden sollte das Bürgerrecht verlieren, wer einem Fremden Haus oder Scheune verkaufte¹⁹⁴, und wer eine Fremde heiratete, die die verlangten 100 Gulden nicht besaß, der sollte «aller bürgerlichen Genossambe, es seye in Holtz, Feldt, Trib und Thrätt ...» beraubt sein¹⁹⁵.

¹⁸⁹ BA Weinfelden B II 5, S. 8.

¹⁹⁰ Gemeindeschluß von Bettwiesen vom 25. 2. 1677, StATG 7 41 12.

¹⁹¹ BA Weinfelden, 15. 2. 1785, B IX 1; in der Begründung hieß es: «Da sich seit einigen Jahren in denen Gemeinds Rechnungen die gewöhnlichen Einnahmen sehr unzureichend gegen die sich immer vermehrenden Ausgaben zeigten, so wurden dan verschiedene Hülfs Quellen aufgesucht, die Gemeinds Oeconomie auf besseren Fuß zu stelen ...»

¹⁹² Gemeindebrief vom 27. 6. 1731, StATG 0 03 7, VIII 23.

¹⁹³ BA Pfyn, 4. 5. 1711, VII.

¹⁹⁴ BA Weinfelden, Gemeindeschluß vom 11. 2. 1688, D V 25; schon 1643 hatte die Gemeinde beschlossen, «... daß Einicher Bürger und Gemeindts Gnoß nicht Macht und Gewalt haben solle, sein Haus oder Schüren gegen einen fremden Uß Burger zu verkauffen. Im Fahl einer doch wider verhoffen thun würde, der solle dan zuomahl sein Burgrecht verloren haben.» Wirklich wurde 1652 der Sebastian Keller, der sein halbes Haus einem Fremden verkauft hatte, «... zwey Jahr lang für ein Uß Burger gehalten ...», bis er sein Gut wieder zurückkaufte.

¹⁹⁵ BA Weinfelden, 20. 6. 1731, D VI.

Bei dieser rein persönlichen Abschließung der Gemeinderechte waren Nutzungsrecht und Gemeinderecht nicht getrennt. Beide wurden zusammen erworben¹⁹⁶. In bezug auf Rechte, Pflichten und Nutzen waren alle Bürger gleich gehalten, so daß die Arboner sagen konnten: «Jeder Bürger hat gleiches Recht¹⁹⁷.»

Nun gab es aber eine zweite, auch im Thurgau gelegentlich anzutreffende Form von Abschließung der Berechtigten, wobei die Nutzungen von den übrigen Rechten getrennt und auf bestimmte Häuser gelegt wurden¹⁹⁸. Auch hier suchten also Herrschaft und Gemeinde eine Vermehrung der Genossenrechte zu verhindern, indem zu einem gewissen Zeitpunkt die Zahl der berechtigten Hofstätten fixiert wurde. Diesen Augenblick können wir in Balterswil feststellen, wo es 1651 zu einem Streit über die Nutzungsrechte am Gemeindegut, dem sogenannten Soor, gekommen war. Herrschaft und Gemeinde bestimmten nun, «... daß alle diejenige zue Balderschwyhl und Iffwyhl gelegene Hofreithenen und Hoofstatten, worauf jetziger Zeith Behaußungen seyen, und die so ledig stehen, an jetzo und inskünftig rechte Ehehofstatten heißen und sein, auch Hoofrecht haben sollen ...». Sie wurden dann genau umschrieben und Rechte und Pflichten der Hofstätteninhaber folgendermaßen festgehalten: «Welcher oder welche nun jetzt nachgemelte Behaußung und Hofstatten haben, sollen auch die fürfallenden Tagwen mit Gräben und anderen notdürftigen Dingen uf dem gemein Sor verrichten, und dann jeglichem von jeder Hofstatt wegen bey solichem Gemeindguth, so oft es gehawet wird, ein Thaill, und so vihl er Hofstatten besitzt, ervolgen¹⁹⁹...» Wer aber an einer anderen Stelle ein Haus erbauen wollte, konnte es nur mit Bewilligung von Herrschaft und Gemeinde tun und mußte auf ein neues Nutzungsrecht für diese Hofstatt verzichten²⁰⁰. In der Folge dieser Abschließung bildeten sich nun Gerechtigkeiten, die auf den Häusern lagen, die mit diesen vereinigt oder zerteilt und so zum Ausdruck der sozialen Gliederung werden konnten.

Ähnliche Zustände finden wir in Guntershausen bei Aadorf. Wer dort ein Haus kaufte und damit «... das Gemeind Gutt, so auff die Hüser getheilt ...» war, antrat, zahlte der Gemeinde 10 fl²⁰¹. Wer aber zwei Häuser besaß, sollte «... die auf den zwey Häußern gelegte Gemeindt Güether zwahr zu benutzen haben ...», vom zweiten der Gemeinde hingegen jährlich 3 Gulden bezahlen²⁰². In Hagenwil-

¹⁹⁶ F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 131.

¹⁹⁷ StATG 1458.

¹⁹⁸ v. Wyß, S. 111 ff.

¹⁹⁹ StATG 7 41 10.

²⁰⁰ 1738 mußte Benedikt Schwager, der zu seinen zweieinhalb Hofstätten ein neues Haus erbauen wollte, der Gemeinde geloben, «daß solches von ihm new zu erbauen willens habendt Haus zue solchen allschon inhabendten 2½ Haushofstattrechten gezogen und er jetzt und inskünftig sambt diesem neuen Haus nit mehrer dann 2½ Haushofstattrecht» haben solle. StATG 7 41 10; vergleiche darüber auch F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 115.

²⁰¹ Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 13. 3. 1799, II.

²⁰² Ibidem, 2. 4. 1767, IV.

Räuchlisberg wurde – wie die Gemeinde berichtete – «die Nutznießung des Moos auf Häuser oder Öfen verlegt und vertheilt, und bey jedem Verkauf eines Hauses wurde allemal das Turpenrecht mit einbegriffen und immer für einen ungefährden Werth von 100 bis 150 fl gerechnet²⁰³...».

So kamen die Gerechtigkeiten in den freien Handel, und vermochten sich durch Verpfändungen auch noch von den Häusern selbst zu lösen. Mit dem Bürgerrecht bestand gar kein Zusammenhang mehr. Wer beispielsweise Gemeindegenosse in Kenzenau werden wollte, hatte sich in das dortige Bürgerrecht einzukaufen; das Nutznießungsrecht erhielt aber nur, wer eine der einundsiebzig Gerechtigkeiten besaß, die auf einige Ortschaften in allen vier Rotten des Schönenberger Amtes verteilt waren. So kam es, daß einerseits Ansässen innerhalb der Gemeinde und andererseits Bürger und Fremde außerhalb derselben sich im Besitz von Gerechtigkeiten befanden. Am Ende des 18. Jahrhunderts gehörten zehn Rechte Ansässen; alles in allem gab es nur dreiundsechzig Teilhaber, weil sechs derselben zusammen über vierzehn Teile verfügten²⁰⁴.

Stärker als diese teilweise komplizierten Gerechtigkeitsausscheidungen scheint aber im 18. Jahrhundert der Zug zu gleichem Recht und gleichem Nutzen gewesen zu sein. So heißt es denn etwa in Balterswil, wo wir vorhin die Hofstättenausscheidung verfolgen konnten, es hätten «in Folge der vorliegenden Gemeinds Verordnungen und der sich seit Mannsgedenken darauf gründenden Übung die sammtlichen Bürger zu Ifweil und Balterschwil ohne Rücksicht, ob einer nur eines oder mehrere oder gar kein Hofstatt-Recht besessen, mit ihrem Vieh den Weidgang auf dem Soor gemeinsam gebraucht, und jenes, so darin geheuet worden, zu gleichen Bürgertheilen unter sich vertheilt²⁰⁵...».

Bürgerrecht, Bürgerpflicht, Bürgernutzen

Die Aufnahme ins Bürgerrecht bedeutete zweifellos eine wichtige Veränderung im Rechtsstatus des Dorfbewohners²⁰⁶; denn der Gast oder Hintersässen nahm eine von derjenigen des Bürgers doch sehr verschiedene Stellung ein.

Der Erwerb des Bürgerrechts hatte die Übernahme von Pflichten zur Folge. Meister Hans Ulrich Streler, der 1651 von der Gemeinde Guntershausen zum Bürger aufgenommen wurde, mußte geloben, sich zu allen gemeinen Werken einzustellen, allen Gemeindsgenossen mit seinem Handwerk zu dienen, den Nutzen der Gemeinde zu fördern, «keine Zängg und Unwillen under ihnen» anzufangen

²⁰³ Bericht vom 26. 9. 1828, STATG XV 408.

²⁰⁴ Bericht der Gerechtigkeitsbesitzer vom 23. 11. 1814, STATG XV 408.1; Vertrag vom 10./12. Juli 1817, ibidem; Bericht von Staatsschreiber Hirzel vom 28. 1. 1813, ibidem.

²⁰⁵ Appellationsgerichtsurteil vom 18. 6. 1811, im BA Balterswil I.

²⁰⁶ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 277.

und endlich «under gebürender Straff sich in (zu) stellen, wo ihm etwas Bilches geboten wirt²⁰⁷...». Erst dann billigte ihm die Gemeinde seine bürgerlichen Genüsse zu und bestimmte, er solle «... jetz einen Theill an der großen Rütj haben wie andere ...». Diese Geschäfte wurden mit einem Trunk besiegt und darüber ein Brief erstellt für die Nachkommen, zum andern aber auch, wenn «Hans Ulrich Streler seiner selbs vergessen täte». Auch die Gemeinde Ermatingen schrieb einem neu aufgenommenen Bürger vor, er solle «... allen Gebotten, Verbotten und gemeinen billichen bürgerlichen Satz und Ordnungen als wie andere Bürger unterworffen und gehorsam sin²⁰⁸». Der Aufgenommene hatte also mit den Bürgern «zu leben und zu leisten²⁰⁹», Steuern und Anlagen zu entrichten und die Frondienste auf sich zu nehmen, zu «wachen und zu wegen».

Aber wer ins Dorf einzog und Bürger wurde, sollte sich auch «alles bürgerlichen Nuzens, Schutz und Schirms ... zu erfröuwen haben²¹⁰...». Diese Rechte und Nutzungen mochten von Fall zu Fall von ganz verschiedenem Umfang sein. Immer aber scheinen dazugehört zu haben das Recht auf Wohnsitz in der Gemeinde, auf Duldung und Hilfe im Fall der Verarmung, das Recht auf den Zutritt zu den Gemeindeversammlungen und zu den Ämtern der Gemeinde sowie der Anspruch auf die bürgerlichen Nutzungen.

In den meisten Fällen bedeutete die Aufnahme ins Bürgerrecht, wie schon gezeigt worden ist, die rechtliche Gleichstellung innerhalb des Dorfverbandes. So hieß es etwa in Eschenz: «Alle die geheürahtet oder eigene Haushaltung führen haben gleiches Recht²¹¹.» Der eigene Haushalt war also Voraussetzung für die Ausübung der vollen Rechte²¹². Frauen und Knechte besaßen die Rechte nicht oder nur teilweise; Witwen, die eigenen Haushalt führten, bezogen nur die Nutzungen. Der wehrfähige, aber noch unverheiratete Bürger besaß die Rechte ebenfalls nicht; wenn er dann aber einen eigenen Hausstand gründete, konnte er auch zur Gemeinde gehen, legte dort das «Gemeind Glübt» ab und hatte gelegentlich beim Bezug seines ersten Nutzens ein Antrittsgeld zu bezahlen²¹³.

Diese Nutzungen waren recht verschieden. Vielenorts waren sie gering, und die Gottlieber mußten sogar feststellen, daß bei ihnen alle gleich viel, nämlich nichts, erhielten²¹⁴. Beträchtlich war aber manchenorts der Holznutzen. In Mannenbach erhielt jeder Bürger jährlich sein Klafter Holz, und auch in Sulgen, Müllheim,

²⁰⁷ Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 1651, I.

²⁰⁸ BA Ermatingen, 1619, B 14.

²⁰⁹ Bader, S. 277.

²¹⁰ Siehe Anmerkung 208.

²¹¹ StATG 1458; in bezug auf den Bürgernutzen erklärte die Gemeinde Eschikofen: «Alles Gemeindgut ist ganz demokratisch.»

²¹² Dazu vor allem O. Brunner, Sozialgeschichte, S. 39/40; ferner O. Brunner, Freiheitsrechte, S. 299.

²¹³ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 25. 2. 1789, I.

²¹⁴ StATG 1458.

Triboltingen, Aadorf, Ettenhausen, Felben und in vielen andern Gemeinden wurde jährlich ein Holzhau ausgeteilt²¹⁵. Aber nicht überall reichten die Waldungen für einen jährlichen Hau aus, und als 1736 einige Weinfelder Bürger einen solchen begehrten, glaubte der Rat, daß man nicht genug habe «... und man nicht im Stand seye, einer so großen Gemeind alle Jahre Holtz zu geben, willen die Gemeind Holtzer sehr abnemen²¹⁶.» In Wagenhausen konnte nur alle fünf Jahre ein Hau ausgeteilt werden. In der Regel wurde der Hau durch die Vorgesetzten nur ausgezeichnet, und die Bürger hatten ihn selbst innert einer gewissen Frist zu schlagen und aus dem Walde zu schaffen²¹⁷. Im Unterlassungsfall fiel das Holz an die Gemeinde zurück²¹⁸. Der Hau sollte nur dem eigenen Gebrauch dienen. Der Verkauf an Hintersassen oder außer die Gemeinde war daher manchenorts verboten²¹⁹. Wer noch Schulden bei der Gemeinde hatte, dem wurde nicht selten der Hau verkauft und von der Gemeinde zurück behalten, was sie zugut hatte.

Oft gaben die Gemeinden auch Bauholz aus. Die Petenten hatten an der Jahresgemeinde darum anzuhalten. So hielt an der Jahressgemeinde 1788 in Rickenbach «Anneli Kleüssini» durch einen Vorsprech um etwas Holz für Bauten an ihrem Hause an, und die Gemeinde bewilligte, daß die Vorgesetzten ihr drei «Stümbli Buholz» anzeichneten²²⁰. Die Gemeinde Müllheim bestimmte in einer Ordnung über die Austeilung von Bauholz, daß das empfangene Holz innert Jahresfrist verbaut werden mußte, ansonst es an die Gemeinde zurückfiel. Wer Bauholz benötigte, meldete sich an der Jahressgemeinde. Die Vorgesetzten gingen nur einmal im Jahr in den Wald, um solches anzuziehen²²¹. Später wurde noch bestimmt, daß das Bauholz innert vier Wochen gefällt und noch im gleichen Sommer verbaut werden mußte. Die Vorgesetzten hatten sich bei der Feuerschau im Frühling zu vergewissern, wofür das Holz gebraucht werden sollte, und auf Martini sahen sie nach, ob und wie es verwendet worden war. Die Vorgesetzten selbst durften sich nur im Beisein zweier Ehrenmänner Bauholz geben²²². In der Regel wurde das Bauholz nicht unentgeltlich ausgegeben. 1784 nahm die Gemeinde Müllheim von achtunddreißig Petenten etwa 200 fl ein²²³. Weil der Bestand der Wälder infolge

²¹⁵ StATG 1458.

²¹⁶ BA Weinfelden, 26. II. 1736, B II 13.

²¹⁷ In Wellhausen, wo der Hau an Martini verlost wurde, mußte das Holz bis zum 1. Mai des folgenden Jahres gescheitet sein, und wenn es bis Martini nicht aus dem Walde geschafft war, fiel es an die Gemeinde zurück.
BA Wellhausen, 5. 2. 1753, II; vergleiche dazu auch A. v. Miaskowski, Allmende, S. 139.

²¹⁸ Am 7. 2. 1785 beschloß die Gemeinde Rickenbach, Holz auszuteilen. Es mußte bis Georgstag gehauen sein, sonst fiel es an die Gemeinde zurück. BA Rickenbach I.

²¹⁹ BA Müllheim, 7. I. 1763, I; in Eschenz zahlten die Fehlbaren, die «die Holtzgaaben verkauft» haben, 6 Batzen
BA Eschenz, 14. II. 1774, I; in Felben mußte es zuerst den Bürgern angeboten werden. Pro Klafter verkauften Bürgerholzes waren der Gemeinde 12 x zu zahlen, BA Felben, 17. II. 1793, VII 34.

²²⁰ BA Rickenbach, 4. 2. 1788, I.

²²¹ BA Müllheim, 4. I. 1770, I.

²²² BA Müllheim, 7. I. 1778.

²²³ BA Müllheim, 1784, II; auf dem Bauholzrodel fanden sich unter anderem folgende Posten: Für einen Känner

Raubbaus durch Schlagen und Weiden im Laufe des 18. Jahrhunderts stark zurückging, wurde die Asteilung von Bauholz in den meisten Gemeinden eingeschränkt.

Fast noch wichtiger als der Holznutzen, und bei der genossenschaftlichen Bewirtschaftung des Bodens fast unumgänglich notwendig, war für die Bürger das Recht, das Vieh auf den gemeinsamen Weidgang zu treiben, der ja nicht nur die Allmenden, sondern auch die Brachzelg und in der Zeit nach der Ernte die Privatgüter umfaßte. Oft besaßen mehrere Gemeinden zusammen Weidgangsgebiete²²⁴. Über die Benutzung der verschiedenen Plätze, über die Zeit des Austriebs usw. stellten die Gemeinden Ordnungen auf, und sie bestimmten auch, wieviel Vieh jeder Bürger auf den Weidgang treiben durfte. In Balterswil hieß es etwa: «Es solle keiner weder jetzo noch inskünftig befuegt sein, mehrer Roß und Vich uf das Gemein Sor zue schlagen, dann was er bey und von denjenigen Wysen, welche in der Gmaind Balderschwyhl und Iffwyhl ligen, wintern und erhalten möge²²⁵.» Diese allgemein übliche Regelung bevorteilte zwar die reicherer Viehbesitzer, aber auch hier war ein gewisser Ausgleich möglich, und in Rickenbach erhielten 1785 jene, die «kein Fich haben», zur Entschädigung einen Acker in der Unterlohren²²⁶.

Daß der gemeinsame Weidgang namentlich für jene Bürger, die über wenig eigene Güter verfügten, lebensnotwendig war, zeigte sich dann, als zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Thurgau der gemeinsame Weidgang aufgehoben werden sollte. Diese Entwicklung aber, die Ablösung der genossenschaftlichen durch die individuelle Bebauungsweise, in welchem Vorgang sich gleichsam bildhaft der ganze Wandel der Zeit widerspiegelt, diese Entwicklung hat früher schon begonnen. In der Gemeinde Siegershausen pflegte man einst auch in der Brachzelge zu weiden; am Ende des Jahrhunderts klagten aber einige Bürger, daß dort nun «... viles von Flachs und Erdäpfell benutzt ...» werde. Die Gemeinde Berlingen hatte damals den gemeinsamen Weidgang bereits aufgehoben²²⁷. Viel Weideland wurde nun überall urbar gemacht und eingeschlagen. Steckborn hat 1711, Berlingen 1770, Weinfelden in den Jahren 1785, 1790 und 1792 Allmenden «verteilt». So finden wir am Ende des 18. Jahrhunderts schon in manchen Gemeinden ansehnliche Stücke Ackerland, die den Bürgern zur Sondernutzung ausgegeben wurden. In Mannenbach wie in Berlingen wurden diese Gemeindeteile alle sechs Jahre neu

²²⁴ 8 x, Kripfenholz 10 x, zu einer Saul 10 x, ein Stück zum Wandern 28 x, zwei Schwell-Eichli 20 x, ein Stegenbaum 16 x, eine Eiche zu einer Presse 17 fl und eine Eiche für einen Torkelbaum 8 fl 30 x.

²²⁵ So etwa die Gemeinden Ermatingen, Salenstein und Fruthwilen auf verschiedenen Privatgütern; Tägerschen und Bettwiesen im Matzlisriedt, laut Vergleich vom 23. 10. 1725, StATG 7 41 12.

²²⁶ Vertrag von 1651, StATG 7 41 10; ähnlich in einem Vertrag zwischen der Gemeinde Wiezikon und dem Guchsenvauer von 1667, StATG 7 41 36.

²²⁷ BA Rickenbach, 4. 2. 1785, I.

²²⁸ StATG 1458; am 10. 1. 1798 beschloß man in Müllheim, das Vieh nicht mehr auf die Brache zu treiben, so daß dort jeder ohne Einzäunung pflanzen könne, was er wolle. BA Müllheim I.

verlost. In Eschikofen, wo sechzig Jucharten Ackerland für zwanzig Jahre verteilt worden waren, war – wie die Gemeinde berichtete – «jeder Haushaltung frey gestellt, ihren Antheil so gut zu benutzen als sie kann, doch soll Ackerfeld Ackerfeld und Heuwachs Heuwachs bleiben; wer aber aus Liederlichkeit sein Feld unbenutzt ligen ließ, dem hats die Gemeind wider genommen²²⁸». Oft wurde auf diese Ackerplätze ein geringer Pachtzins gelegt. Er betrug beispielsweise in Kurzdorf 1 fl 30 × jährlich.

Wenn auch diese Gemeindeteile stets nur zur Nutzung und zu gleichen Teilen ausgegeben wurden und der Verkauf derselben streng verboten war, so konnten doch durch Verpachtung und Täusche mit der Zeit Veränderungen im Bestand derselben eintreten. Die Gemeinde Sirnach jedenfalls sah sich 1815 zu einer Neuverteilung genötigt, weil «... die Länge der Zeit und die Überlieferungen ...» zur Zerstückelung von Teilen geführt hatten, «... so daß die einten Äcker größer als die andern» waren²²⁹.

Da und dort bezogen die Bürger auch Nutzen vom Turbenland. In Hagenwil-Räuchlisberg wurden die Teile zum Graben jährlich neu verteilt. In Niederwil erhielt nach dem Bericht der Gemeinde jeder Bürger jährlich «ein Wagen vol Turben und ein Wagen vol Futter²³⁰». Auch andernorts bezogen die Bürger Gras, Heu oder Streue ab dem Gemeindeland, und in Eschenz zahlte man ihnen statt dessen jährlich 1 fl 30 ×²³¹. Den Bürgern wurde auch erlaubt, an gewissen Tagen Holz im Wald zu sammeln oder Laub, das als Streue verwendet wurde, zu holen²³².

Zum Nutzen der liegenden Güter, der äußern Allmend, gesellte sich nun aber noch jener der zahlreichen dörflichen Einrichtungen und der inneren Allmend. Die unentgeltliche oder billige Benutzung von Straßen, Plätzen, Brunnen, Schulen, von Ackergeräten, des Wucherstiers, dann der zahlreichen besonderen Institutionen, wie Trotte, Mühle, Walke usw., hat zur leichteren Bewältigung des täglichen Lebens einiges beigetragen. Da und dort verschaffte das Bürgerrecht auch Vergünstigungen bei Weg- und Brückenzöllen, für Markt- und Schiffahrtsgebühren usw.²³³.

²²⁸ StATG 1458.

²²⁹ 22. 9. 1815, StATG XV 408.1.

²³⁰ StATG 1458.

²³¹ StATG 1458.

²³² Dafür wurden meist gewisse «Erlaubtage» angesetzt und nur bestimmten Personen der Zutritt gestattet. In Horn durfte jeweils nur eine Person pro Haushaltung zum Lauben kommen. BA Horn, 14. 2. 1792, II O; in Eschenz hieß es, es «solle auss einer Haushaltung nicht mer als 2 lauben gehen ...», BA Eschenz, 8. 10. 1766, I; in Felben war jeder erste Tag des Monats Holztag, doch durfte aus jeder Haushaltung nur eine Person gehen, und zwar Sommerszeit nicht vor 7 Uhr und im Winter nicht vor 8 Uhr morgens. BA Felben, 13. 11. 1793, VII 34.

²³³ In Güttingen mußten zum Beispiel die Schiffsleute den Bürgern, was sie von Konstanz brauchten, gratis führen. StATG 1458. In Ermatingen zahlten die Bürger weniger Gredgeld als der Fremde. BA Ermatingen, 17. 1. 1775, C 5.

Endlich mag man zum bürgerlichen Nutzen auch die allerhand Trünke zählen, die der Dorfgenosse bei Einbürgerungen, bei der Aufnahme von Hintersässen, an der Jahrestgemeinde oder am neuen Jahr zu genießen hatte. Über den Jahrestrunk beschloß die Gemeinde Balterswil 1736, daß «... fürohin einem jederen Bürger nit mehr dan ein Kanten voll Wein, ein Pfund Brod und ein Fierling mageren Käß solle gegeben werden ...», doch solle «einem jederen freystehen, ein sollichen Trunckh in sein Hauß zue nemmen». Zwei Jahre später wurde man sich aber einig, «... daß der Liechtmēß Trunckh hin fuhrō allezeitt bey und mit einander solle genomen werden ...», und nach Hause erhalten sollte ihn nur, wer krank war²³⁴.

Die Hintersässen

Mit der zunehmenden Abschließung der Gemeindegliedern war neben den Vollbürgern auch die Schicht der Hintersässen entstanden und jener Dualismus von Bürgern und Einwohnern geschaffen worden, der zum Hauptproblem der Gemeinden im 19. Jahrhundert werden sollte. Auch die Aufnahme der Hintersässen wurde zusehends erschwert. Über ihren Einzug entschieden ebenfalls Herrschaft und Gemeinde, wobei Nützlichkeitserwägungen, namentlich bei der Annahme von Handwerkern, nicht selten eine entscheidende Rolle spielten. Die Einzugstaxen waren auch hier nach und nach erhöht worden. Sie betrugen Ende des Jahrhunderts in Roggwil 50fl, in Buhwil 45fl, während in Mannenbach zu den 20 fl noch jedem Bürger ein Trunk von einer Quart Wein und einem Pfund Brot bezahlt werden mußte²³⁵. Auch in Gachnang war ein Mahl zu zahlen, «... bestehende in Wein, Brodt, Suppe und Fleisch der Mannschaft, einem Weib aber 1½ Maß Wein und 1 Pfund Brodt²³⁶...». Dazu hatte der Einziehende, wie noch in manchen Gemeinden, einen Feuerkübel zu geben. Die Gemeinde Horn verlangte 1766 nebst einem Feuerkübel «... 10 gute Aussetz Bäum, nemlich 6 Biren und 4 Apfel Bäume²³⁷...». Gelegentlich wurde das Einzugsgeld auch erlassen²³⁸. Von der Taxe fiel meist die Hälfte dem Gerichtsherrn, die andere Hälfte der Gemeinde zu.

Diese Hintersässenbriefe brachten den Geist der Zeit gelegentlich in recht feierlicher Art zum Ausdruck. So hieß es im Brief des Landgerichtsdieners David Scherrer, er sei «... Von dem Hochgeachteten, Wohledlen, Gestrengen, Vesten, Frommen, Ehrenvesten, Fürnemmen, Fürsichtigen und Weyßen Herren Sigmund Spöndlin, des Raths Lobl. Stat Zürich, dißer Zeit Obervogt und Quartier Haubt-

²³⁴ BA Balterswil, 3. 5. 1736, I.

²³⁵ STATG 1458.

²³⁶ BA Gachnang, 18. 5. 1771, I.

²³⁷ BA Horn, 18. 8. 1766, 11 O.

²³⁸ Dem Joh. Kaspar Vetter, dessen Vater gestorben war, erließ die Gemeinde Weinfelden das Einkaufsgeld, «in Rüksicht dieses gehabten Unglücks». Archiv der Munizipalgemeinde Weinfelden, Diverses, 23. 2. 1793.

man der Herrschaft Weinfelden, meines insonders Großgünstigen Herren, im Namen und an Stat meiner Gnädigen Herren, Herren Bürgermeister und Rat vorgemelter Hochloblicher Stat Zürich, Inhabere der Herrschafft Weinfelden, deßgleichen von den Ehrsamen Herren, Ammann, Verordneten und gesetzten Viereren, und einem Ehrsamen Rath zu gedachtem Weinfelden, zu einem Inzüglingen oder Hintersässen ...» angenommen worden²³⁹. Die Aufnahme erfolgte nicht selten auf Wohlverhalten hin und nur für kurze Zeit und galt jedenfalls nicht für die Nachkommen. In Rickenbach mußten daher die Hintersässen alle Jahre, in Bettwiesen alle drei Jahre neu anhalten²⁴⁰. Die Gemeinden behielten sich auch vor, das Recht jederzeit aufzukünden, und in Weinfelden hieß es etwa, «wan über Einen oder den Anderen eine wahrhafte Klag gefürt wurde, so solle er das Dorf ohne Anstandt rumen²⁴¹...». In ihren Briefen gelobten die Hintersässen, «... der Herrschaft und Gemeinde ... zu allen ihren geziemenden Gebotten treü und gewärtig (zu) sein, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wahrnen und nach Möglichkeit zu wenden²⁴²...». In Ermatingen schwor der Schwarz- und Schönfärbler Hans Ulrich Widenkeller bei seiner Annahme, er wolle sich «... fürnehmlich auch still und eingezogen halten ... deßgleichen auch mit Stegen und Wegen, Quartier und Hartschiers Cösten ... entrichten und thun wie andere Satzburgere; item weder Roß noch Viech ohne Erlaubtnuß auf die Allmende und gemein Weyden ...» treiben²⁴³. In Horn endlich gelobten die Hintersässen, «Steür und Brüch und an Häg, Zug und Wacht, Steg und Weg, auch Straßen und waß die Brünnen kosten, thun und alles in Ehren helfen verhalten; auch die armen Leüth führen; auch weder Heüßer noch Güter kauffen, außert die Gemeindt Leüt haben solches alles ausgeschlagen; auch den Gemeind Leüten in ihrem Handel und Wandel oder Handtwerck ohn schädlich sein²⁴⁴...».

Die Hintersässen zahlten in der Regel ein jährliches Satzgeld, das zwischen Herrschaft und Gemeinde geteilt wurde. Es betrug in Hemmerswil 1 fl 30 x, in Ürschhausen 3 fl, wovon zwei der Gemeinde gehörten, in Aadorf gar 5 fl, wozu erst noch alle drei Jahre jedem Bürger zwei Maß Wein und ein Pfund Brot zu

²³⁹ BA Weinfelden, 14. 12. 1751, D VII 1; der Petent gelobte auch: «... So wir mit einem oder dem anderen etwas verfählen möchten, oder sonsten vill gemelte Herrschaft und Gmeind Weinfelden, es wäre mit oder ohne Ursach, nicht fehrner und weiter (uns) alda zu beherbergen und verbleiben zu lassen gesinnet wäre, sonder beurlauben thäten, als dann sollend wir aus dem Gericht Weinfelden zu ziehen und uns an andere Ohrt unser Gelegenheit nach zu setzen ... schuldig und verbunden sein ...»

²⁴⁰ Alle Jahre in Rickenbach, 23. 2. 1784, I; Horn, 6. 2. 1743, 11 O; in Egelshofen, 7. 1. 1790, I; in Mammern, bei Stauber, S. 248. Vergleiche dazu auch F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 128. H. Hasenfratz berichtet von Niederlassung auf Lebenszeit, doch dürfte das die Ausnahme gewesen sein. Landgrafschaft, S. 117.

²⁴¹ Vergleiche Anmerkung 238, 25. 1. 1787. Solche Ausweisungen fanden sich häufig. Am 10. 7. 1793 beschloß der Rat von Weinfelden, «Barbara Düßli soll wegen ihrer Religionsschwärmerey und weil sie nicht Bürger, bis kommenden Jacobi die Gerichte raumen». BA Weinfelden B II 5.

²⁴² Wie Anmerkung 238, 6. 12. 1775.

²⁴³ BA Ermatingen, 23. 2. 1774, C 5.

²⁴⁴ BA Horn, 6. 2. 1743, 11 O.

verabreichen waren²⁴⁵. Wenn sie Vieh auf die Allmende treiben wollten, zahlten sie ein Trätgeld. In Mauren betrug es 30 x pro Haupt Groß- und 15 x für das Schmalvieh; in Sperbersholz zahlten sie 12 x für ein Pferd und 6 x für das übrige Vieh. Auch an die Brunnen zahlten sie gelegentlich besondere Beiträge. Zu den Gemeindeversammlungen hatten sie in der Regel keinen Zutritt²⁴⁶. Bürgerliche Nutzungen bezogen sie keine; in Felben erhielten aber nebst den Bürgern auch die Hintersässen, «... die in einer besonderen Stuben wohnen ...», den jährlichen Holzhau²⁴⁷. Die Zahl der Hintersässen war bei der Seßhaftigkeit der Bevölkerung nicht sehr groß. Ihre Zahl in der ganzen Landgrafschaft zu eruieren ist allerdings nicht möglich. Es gab immerhin etliche Gemeinden – Amlikon, Schocherswil, Berlingen und Nußbaumen gehörten zu ihnen –, die überhaupt keine Hintersässen hatten. In Felben gab es bei sechsundzwanzig Bürgern drei Hintersässen, in Hüttlingen bei deren zweiundvierzig nur einen, in Mettendorf kamen auf fünfundfünfzig Bürger zwei und in Lustdorf auf dreißig deren drei²⁴⁸. In den Gemeinden des nachmaligen Bezirkes Weinfelden gab es bei 2581 Bürgern 130 Hintersässen²⁴⁹. Man wird also kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß ungefähr jeder fünfzehnte Einwohner in den Gemeinden Hintersässe war.

Bei der intensiven Art des Zusammenwohnens und Zusammenwirtschaftens in den damaligen Gemeinden wird man sich die Hintersässen nicht einfach als rechtlose und ausgestoßene Gesellen vorstellen dürfen. Wenn sie auch mancher Rechte entehrten und nicht im eigentlichen Sinne Rechtsgenossen waren, so waren sie doch Mitbewohner und Nachbarn. Und daß auch diese Bande die Einwohnerschaft eines Dorfes zusammenschließen und zu einer Gemeinschaft machen konnten, mag man erahnen, wenn man hört, wie die Gemeinde Felben den Hans Ulrich Opikofer, nachdem sie ihn als Hintersässen aufgenommen hat, mit den Worten begrüßt: «Wünschend ihme Gottes Segen und langes, langes Läben, nebst durhaffter Gesundheit²⁵⁰.»

²⁴⁵ StATG 1458.

²⁴⁶ In Roggwil hieß es: «... bey Wahlgemeinden hatte der Beysäß keine Stimm zu geben, außert bey Pfarr und Meßmerwahl.» StATG, 1458. Daß die Hintersässen bei den Erntegemeinden dabei waren, scheint mir wahrscheinlich.

²⁴⁷ StATG, 1458.

²⁴⁸ Weitere Beispiele: Wellhausen hatte dreiundvierzig Bürger und drei Hintersässen, Bettwiesen sechsundzwanzig Bürger und zwei Hintersässen, Graltshausen einen, Opfershofen drei, Hüttwilen zwei Hintersässen. StATG, 1458.

²⁴⁹ Bericht des Unterstatthalters Kesselring vom 16. I. 1799, StATG 1136. Hans Weber kommt in seiner Arbeit über die zürcherischen Landgemeinden zum Ergebnis: «In den ausgesprochen bäuerlichen Gemeinden ... betrug der Anteil der Hintersässen und Fremden durchschnittlich also höchstens fünf Prozent. In den Seedorfern und im stark «industrialisierten» Oberland dagegen stieg er auf zehn bis fünfzehn Prozent. Am höchsten war der Anteil der Nichtbürger in der unmittelbaren Stadtumgebung ...»

²⁵⁰ BA Felben, 24. 3. 1775, I.

4. Die Aufgaben der Gemeinde

Im Rahmen ihrer verbrieften Rechte verwalteten sich die Gemeinden weitgehend selbst. Über Art und Bedeutung dieser Tätigkeit waren die Ansichten bis heute geteilt. Es ist oft gesagt worden, daß diese Aufgaben vorwiegend «privatrechtlicher» Natur gewesen seien²⁵¹. Man war dann geneigt, die Selbstverwaltung der Gemeinden als eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts zu betrachten, da ihnen erst dann «öffentlich-rechtliche» Aufgaben zugewiesen worden seien. Aber seit Otto Brunner nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Begriffe «öffentlich-rechtlich» und «privat-rechtlich» zum modernen Staat des 19. Jahrhunderts gehören und erst Geltung haben, seit der Staat sich von der Gesellschaft getrennt hat und ihr gegenübergestellt werden kann, wird man mit der Anwendung dieser Begriffe auf mittelalterliche Verhältnisse sorgfältig umgehen²⁵². Die Voraussetzung für diese Unterscheidung ist der neuzeitliche Souveränitätsbegriff. Erst wenn die Gesellschaft als Souverän durch einen gemeinsamen Akt den Staat schafft und mit Gewalt ausrüstet, gibt es eine Sphäre staatlichen, öffentlichen Rechts und kann man sagen: «Der öffentlich-rechtlichen Sphäre gehören alle Anstalten und Körperschaften an, die eine vom Souverän delegierte Gewalt üben²⁵³.» Für die mittelalterliche Welt trifft – weil es eine souveräne Macht noch nicht gab – diese Scheidung nicht zu. Wenn wir daher die Rechtslage des Mittelalters ausdrücken wollten, müßten wir seine eigenen Begriffe übernehmen. Wir könnten uns mit den modernen Begriffen aber vielleicht auch behelfsmäßig ausdrücken und – wie Karl Siegfried Bader es tat – sagen, daß sich im Mittelalter «... die hoheitsrechtlichen Erscheinungen des Verfassungslebens ... in privatrechtlichen Formen abgespielt haben²⁵⁴.» Wir werden hier aber versuchen, dieses oft gebrauchte Begriffspaar überhaupt zu vermeiden, und begnügen uns damit, einfach der Tätigkeit der Gemeinden nachzugehen, ungeachtet, ob sie uns nun bedeutungsvoll – im Sinn von öffentlich-rechtlich – oder klein im privatrechtlichen Sinn erscheinen mögen. Wir werden dabei erkennen, daß die Gemeinden jetzt schon im wesentlichen alle Aufgaben erfüllen, die ihnen dann im 19. Jahrhundert zukommen werden. Damit scheint uns die Frage nach ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion im Ancien Régime dahinzufallen.

²⁵¹ Etwa bei E. W. Kunz, *Selbstverwaltung*, S. 7; E. Bühler, *Gemeindedualismus*, S. 20; E. Böckli, *Bürgergemeinde*, S. 8; vergleiche darüber auch K. S. Bader, *Oberdeutsche Dorfgemeinde*, S. 266.

²⁵² O. Brunner, *Land und Herrschaft*, S. 139ff.

²⁵³ Brunner, S. 139.

²⁵⁴ K. S. Bader, *Oberdeutsche Gemeinde*, S. 272.

Flurwesen und bäuerliche Wirtschaft

Am weitesten gingen die Rechtsetzungs- und Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinden auf dem Gebiete des Flurwesens und der bäuerlichen Wirtschaft. Hier hat der Verband miteinander Wirtschaftender früh schon begonnen, in einer fast herrschaftsfreien Sphäre die zahlreichen, für Bewirtschaftung und Ernte unentbehrlichen Aufgaben gemeinschaftlich zu regeln²⁵⁵. Die Feldbebauung in der damaligen Form der Dreifelderwirtschaft, die schon als eine «genossenschaftlich durchdachte Planwirtschaft» bezeichnet wurde²⁵⁶, wäre ohne diese gemeindlichen Maßnahmen, ohne ihre Gebote und Verbote und ihren Zwang, gar nicht möglich gewesen. Die Zahl der Verordnungen auf diesem Gebiet ist denn auch groß; und wenn sie auch Jahr für Jahr überprüft und neu erlassen wurden – verändert haben sie sich durch Jahrhunderte kaum, und nirgends dürfte die Zähigkeit der Einrichtungen größer gewesen sein als hier²⁵⁷.

Die Dreifelderwirtschaft mit ihrem gemeinsamen Zelgenanbau und dem gemeinsamen Weidgang erforderte zunächst einmal ein kompliziertes System von Friedhägen, Ehefatten, Ehegräben, Gattern, Türlein, Feld- und Bauwegen. Häge und Gräben hatten die bebauten Zelgen gegen die Brachzelg, gegen Allmend und Hofstätten zu schützen. Die Gemeinde bestimmte, wo solche Friedhäge durchgehen sollten und wer sie zu unterhalten hatte, und sie wählte für Aufsicht und Anordnung derselben bestimmte Beamte, die Baumeister, Vierer oder Zäuneschauer. Ihre Tätigkeit war so bedeutsam, daß sie meistens von den Vorgesetzten selbst ausgeübt wurde oder daß die Vierer und Baumeister einfach Vorsteher genannt werden. In Wellhausen setzten die Vorgesetzten, wenn es Zeit war «zu zünen», fest, bis wann jeder seine Häge und Gräben in Ordnung zu bringen hatte. Dann ließen sie dieselben schätzen, und wo sie Mängel entdeckten, schrieben sie die Fehlbaren ohne weitere Warnung in ihre Bußenrodel auf²⁵⁸. Auch die Gemeinde Pfyn hatte das Recht, daß «... sy Frülings und Herpst Zit die Efatten besächen und uff Erforderung der Notturfft ainem jeden in der Gemaind püten». Entstand durch Löcher Schaden, «sölle der, durch des Sümnus solicher Schad begegnet wär, den erlegen nach biderber Lüten Erkanntnus, und darzu gestrafft werden²⁵⁹». In Islikon sollte man «von Syten der Gmeind jerlich im Frühling verbieten, daß niemand sich erfreche, die Häg anzegryffen, ze geschenden noch ze vorzerren, by Straff 2 Pfund Pf.²⁶⁰». Aus den Bestimmungen über Verlauf

²⁵⁵ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 59.

²⁵⁶ K. S. Bader, Wegerecht, S. 409.

²⁵⁷ F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 28.

²⁵⁸ BA Wellhausen, 1736, III.

²⁵⁹ Spruchbrief von 1548, BA Pfyn IV; E.A. 4. 1 d, S. 970; erneuert durch landvögtliche Urteile vom 6. 5. 1738 und 21. 6. 1770, BA Pfyn, Nrn. 84 und 86, VI.

²⁶⁰ BA Islikon, 12. 1. 1707, G 2.

der Häge und Unterhaltspflicht der Türlein entstanden oft weitläufige Beschreibungen des ganzen Gemeindebanns, die festhielten, wo die Ehefatten durchgingen, wer wem Frieden geben sollte, das heißt, wer sie zu unterhalten hatte, wie sie aussahen, ob «mit Rigel Stangen» oder ob es «ein grün Hag» sein sollte, wer die Gatter «henken» und in Ehren halten mußte usw.²⁶¹. Dazu mußten natürlich die Güter vermarkt werden, damit – wie es etwa in Egelshofen hieß – «... die Häag nicht mehr weiter, wie bis hero geschehen, hin uß getrieben werden können²⁶² ...». Die Marken wurden meist von den Vierern gesetzt. Gelegentlich gab es dafür aber besondere Bedienstete, wie die Untergänger in Eschenz und Mammern²⁶³ oder den Markter in Ermatingen, der in seinem Eid gelobte, zu «marchen dem Armen wie dem Reichen²⁶⁴ ...». In Pfyn gab es sogar fünf Untergänger. Sie sollten «... in Spänen und Sachen, so Sonderpersonen in der Gemaind irer Güteren halb jeder Zit hetten, undergon». Wenn aber Gemeinde und Gerichtsherr gegeneinander oder mit Privaten Streitigkeiten hatten, sollte jeder Teil zwei Unparteiische ernennen und auch besolden, und wenn auch diese sich nicht einigen konnten, sollten sie einen Obmann wählen oder die Sache vor den Landvogt bringen²⁶⁵. Alle genannten Anordnungen bezweckten einerseits den Schutz von Saat und Ernte, andererseits ermöglichten sie erst den gemeinsamen Weidgang auf Allmend und Brachzelg und auf den andern Zelgen nach der Ernte. Wer daher seinen Acker vom gemeinen Trieb und Trätt ausnehmen und einschlagen lassen wollte, hatte dies vor die Gemeinde zu bringen; denn er verringerte dadurch deren Nutzen, und daher war – wie die Balterswiler in einem Prozeß sagten – «... jemandt ohne der Gemeindt Bewilligen und Erlaubtnuß nit befüögt, etwas ab der gemeinen Zelg inzezünen²⁶⁶». Solche Einschläge wurden meist nur gegen eine jährliche Entschädigung und nur für «einen thüren Hag» bewilligt²⁶⁷.

Aber der Schutz der Friedhäge genügte nicht, und so erließen die Gemeinden zahlreiche weitere Gebote und Verbote zum Schutz der Ernte. Namentlich galt es, diese vor allerhand großem und kleinem Vieh zu beschützen. Um der Plackereien mit dem leidigen Federvieh enthoben zu sein, beschloß man in Wiezikon kurzerhand, «daß niemandt im Dorf Wietzikon solle Hüener underhalten dörfen²⁶⁸». Die Bürger von Eschenz leisteten sich den unfreiwilligen Spaß, die Tauben für «Fogel frey» zu erklären²⁶⁹, und in Kurzrickenbach hieß es gar, es «... solle den-

²⁶¹ BA Ermatingen, 23. 3. 1786, C 5.

²⁶² BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, 6. 4. 1769, I.

²⁶³ E. Stauber, Mammern, S. 238.

²⁶⁴ BA Ermatingen B 14.

²⁶⁵ Spruchbrief von 1548, siehe Anmerkung 259.

²⁶⁶ BA Balterswil, 14. 1. 1627, I.

²⁶⁷ BA Eschenz, 3. 3. 1766, I.

²⁶⁸ StATG 7 41 36, 7. 2. 1748.

²⁶⁹ BA Eschenz, 4. 3. 1754, I.

jenigen, so Schaden an Reben von Hüner verspühren ... erlaubt seyn, die tod zu schlagen²⁷⁰ ...». Aber es galt natürlich auch, Frucht und Ernte nicht nur vor dem Vieh, sondern auch vor den Mitgenossen zu schützen. Der Bürgerbrief von Sperbersholz schrieb beispielsweise vor, es solle keiner dem andern Obst auflesen sowie Holz, «es seye stehends oder liegendts», und kein Laub hinwegführen und daß endlich «... keiner dem andern in seinen Güethern schnidte, weyde oder bandt, auch nit darin gräsen thete, und kein Fich ohne Erlaubnus darin hüetet²⁷¹ ...». Wenn die Früchte auf den Bäumen und im Boden reiften, mußte man verbieten, unter fremden Bäumen Obst aufzulesen oder in anderer Gärten zu gehen. In Egelshofen beschloß man beispielsweise 1770, bis zum 28. September wolle man «... alle Güether beschließen und verzünen ...» und es sollte «... fürderhin bis zum Herbst keiner mehr in die Güetter gehen als Dienstag und Sambstag etwan Bonen, Laub oder Graß zu holen, und das gewachsen Leüth und keine Kinder²⁷² ...». Zwei Bürger gingen bewaffnet herum, und für die Nacht wurden zwei Wächter angestellt.

Überhaupt erforderte ja die Dreifelderwirtschaft eine gemeinsame Regelung von Aussaat und Ernte²⁷³. Vielenorts fanden besondere Erntegemeinden statt. Dann wurde zuerst die Ernteschau gehalten und darauf der Tag des Erntebeginns mit der feierlichen Formel festgesetzt, es sei auf den angesetzten Tag jedem erlaubt, «... unter Gottes Seegen und seynem Beystand ... das Seynige ein zu sammeln²⁷⁴».

Eine besondere Form der Erntegemeinde war die Herbstgemeinde, wo über die Weinlese, die besonders viele gemeinsame Vorrichtungen erforderte, beratschlagt wurde. Einige Tage zuvor pflegte sich in Weinfelden jeweils der Rat zu versammeln, um zu beraten, «auf welche Zeit die durch Gottes Güete vast zeitige Trauben ingesamlet werden sollen ...». Nach altem Brauch wurden dann «... der Gemeinde zwey Tag benamset, einen darvon zu ermehren, an demselben mit dem Wynen den Anfang zu machen²⁷⁵ ...». Die Rebberge wurden bis zum Beginn der Weinlese verbannt und eine Traubenwache bestellt. Die Vierer sollten nachsehen, «ob es gefrydet seye». Einige Tage nach Beendigung des Wimmets kamen Rat und Gemeinde nochmals zusammen; dann wurde die Weinrechnung gehalten und der Weinpreis festgesetzt.

Eine andere Gruppe von Vorschriften befaßte sich mit dem Weidgang. Es gehörte zu den unbestrittenen Rechten der Gemeinden, Satzungen aufzustellen,

²⁷⁰ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 17. 8. 1788, I.

²⁷¹ Bürgerbrief von Sperbersholz 1698, bei H. Nater, Akten.

²⁷² BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, I.

²⁷³ Vergleiche darüber W. E. Rappard, L'agriculture, S. 106.

²⁷⁴ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 30. 7. 1789, I.

²⁷⁵ BA Weinfelden, 8. 10. 1735, B II 5.

«... zu gleicher Zeit zur Weyd zu fahren ... Roß, Vich, Schwin und Endtlin auß zu treiben und unter einem Hirten zu halten ...», und was sonst noch den Weidgang betraf²⁷⁶. Namentlich bestimmten sie, wann und wohin das Vieh ausgetrieben werden sollte, wieviel Haupt jeder zur Herde stellen durfte und welches Vieh «jngebotten» werden mußte. Die Gemeinden wählten den Hirten. Der kurze Wunsch – «Gott geb ihme Glückh dar zu» –, mit dem man den Wahleintrag in Eschenz jeweils zu begleiten pflegte²⁷⁷, mag beleuchten, wie bedeutsam dieses Geschäft war; denn dem Hirten vertraute man täglich den Großteil des Vermögens an. Fast überall hatte er einen Eid zu leisten und Bürgschaft zu stellen²⁷⁸. Über seinen Dienst erließ die Gemeinden Ordnungen. In Müllheim hatte er morgens um sechs Uhr mit der Herde im Feld zu sein. Die Bauern sollten ihm alles Vieh übergeben, doch hatte er «brüchiges» Vieh den Besitzern zu melden, die es im Stall behalten mußten. Schaden hatte er zu ersetzen²⁷⁹. An seinen Lohn hatten die Viehbesitzer meist nach Proportion ihres Viehbestands beizutragen. In Pfyn wurde jährlich auch der Gänsehirtendienst vergeben²⁸⁰.

Auch mit der Viehzucht befaßten sich die Gemeinden. Oft lag zwar die Haltung des Wucherstiers und des Zuchtebers als eine Art Servitut auf dem Kehlhof oder Widumgut. Da und dort war es aber die Gemeinde selbst, die für den Wucherstier sorgte oder einen zweiten anschaffte. Sie pflegte dann regelmäßig dem Halter desselben die sogenannte Hagwiese^{280a} zuzuteilen, bestimmte die Entschädigung für die Anschaffungs- und Fütterungskosten und führte gelegentlich auch ein Sprunggeld ein^{280b}.

Auch auf den Wald erstreckte sich die Kompetenz der Gemeinden, Gebote und Verbote zu erlassen. Sie regelten den Weidgang in den Wäldern und bestimmten die Erlaubtage für das Lauben, Grasen, Holzsammeln und Eichelnschwingen. Mit allen diesen Bestimmungen bezweckten sie den Schutz des Waldes vor Raubbau und Freveln. Aus dem gleichen Grunde bestimmte etwa die Gemeinde Wiezikon, «... daß keinerseiths Religionsgenossen an Fyr- oder Bättägen in das Holtz gehen sollen, wie auch vor Tag oder bey nächtlicher Zeit solle niemandt holtzen^{280c}». Andernorts wurde das Betreten des Waldes mit Axt oder Messer

²⁷⁶ StATG o 08 47, S. 232.

²⁷⁷ BA Eschenz, 8. 2. 1753, I.

²⁷⁸ BA Müllheim, 7. I. 1794, I.

²⁷⁹ BA Müllheim, 7. I. 1794, I.

²⁸⁰ In Rickenbach gab man ihm zum Beispiel 1 x pro Haupt Vieh und pro Woche, dazu ein Herbstgeld pro Haupt von 6 x. BA Rickenbach, 19. 2. 1787, I.

^{280a} Von Hage = Stier, nach Idiotikon 2, S. 1078.

^{280b} In Wellhausen ging der Wucherstier jährlich unter den Bürgern um. BA Wellhausen, 4. 2. 1756, II. In Müllheim erhielt der Stierhalter jährlich 22 fl von der Gemeinde, doch mußte er ihn 14 Tage vor Lichtmeß angeschafft haben und bis Jakobi behalten. BA Müllheim, 16. I. 1798, I. Ein Sprunggeld von 8 x in Weinfelden, 25. I. 1787, B II 6.

^{280c} StATG 7 41 36, II. 2. 1750.

verboten und zu gewissen Jahreszeiten der Wald überhaupt verbannt^{280d}. In Bichelsee schrieb man – um Holzdieben das Handwerk zu legen – auch vor, daß man «... alles Holtz öffentlich vor den Fenstern, und nit nächtlicherweil oder in den Häusern scheitten ...» solle^{280e}. Schließlich hatten auch die meisten Gemeinden das Recht, Holzfrevel abzustrafen. Wer in Hugelshofen Holz, «... es geschehe auf der Hugelschoffer Riedt und Gemeind Werck, oder sonder Persohnen Höltzeren ...», schlug, zahlte Schadenersatz und der Gemeinde 3 Sch. Pf. Buße^{280f}.

Fast überall finden wir als Bedienstete der Gemeinde auch die Förster, Holzmeier und Bannwarte, deren Aufgabe weniger in der Durchforstung als in der Polizeiaufsicht über die Waldungen bestand. Sie hatten die Frevler den Gemeindevorstehern oder der Herrschaft zu melden und hatten oft Anteil an den Bußen. Größere Gemeinden stellten mehrere Förster an.

In Feld und Wald Gebote und Verbote zu erlassen stand nun den meisten Gemeinden unter Bußandrohung das Recht zu. Ihre Beschlüsse hatten Zwangscharakter, sie waren Teil von Zwing und Bann, sie waren Herrschaft. Daher mußte, wer beispielsweise in die Herrschaft Sonnenberg einzog, «... zu Gott schweren, alles dasjenige so ain Herrschaft Sonnenberg und Gemaind Matzingen für gut ansiet, ordnet und setzt, und mit meerer Hand gemeert wirt, trüwlich ze halten^{280g} ...». Die bloßen Gemeindeschlüsse hatten also Zwangscharakter, und Zu widerhandlung zog Strafe nach sich²⁸¹. Die Gebote und Verbote aber und die Strafgewalt der Gemeinden betrafen teilweise Sachen, «... so in die Jurisdiction einlauffet ...», wie das Syndikat 1715 zu seinem großen Mißvergnügen feststellen mußte. Das wußten aber auch die Gemeinden selbst. So meinten etwa die Dünnershäuser, es sei ihrer Gemeinde «... der kleine Ban gesetzlich überlassen gewesen ...», und die Gemeinde Altnau hatte – wie sie selbst erklärte – das Recht, «über Holz und Feld die Fräfel zu strafen²⁸²». Ausführlich hieß es im Gemeindebrief von Herrenhof vom Jahre 1699: «Es mag auch die Gemeind, so oft und vill sie das nothwendig zu seyn bedunckhet, verbiethen, daß keiner dem anderen Obst, es seye wild oder heimbsch, auf lese, deßgleichen sein Holtz, es seye stehendts oder ligendts, heimb trage, oder das Laub aufräche. Item daß keiner dem anderen in seinen Gütteren keinen Felben oder Bandtstock weyde, auch nit darinnen graßen, jädten, auch kein Vich ohne Erlaubnuß darinn hüttent; und sonstens alles andere, das genant werden mag, und die Nothdurft erheuscht, durch ihre Verordnete oder den Landtgrichtsdiener an ein Guldin gebieten und verbieten lassen²⁸³.» Kurz

^{280d} BA Wellhausen, 5. 2. 1757, II.

^{280e} R. Braun, Bichelsee, S. 225.

^{280f} Gemeindebrief von 1674, StATG o 08 19, 1715, Beilage 6.

^{280g} Einzugsbrief von 1572. Bei J. Stutz, Matzingen, S. 52.

²⁸¹ 2 Pfund Pfennig in Ermatingen. Gemeindeordnung vom 31. 10. 1696, BA Ermatingen B 14.

²⁸² StATG, 1458.

²⁸³ StATG o 08 19, 1715, Beilage 6.

und bündig hieß es im Gemeindebrief von Dünnershaus einfach, «... daß sie Wald, Holtz, Frucht und Gütteren an 6 Bz. zu verbieten, und was also übersehen und verfeilt wird, ihnen der Gemeindt Genossen allein bleiben» soll²⁸⁴. Auch der Hehler konnte bestraft werden. Jedenfalls bestimmte der Gemeindebrief von Mattwil: «Wer einer sehe obgemelte Sachen begehen, und es nit leitete, solle ohne Gnad verfallen seyn ...» 14 Bz.^{284a}. Die Buße gehörte in der Regel der Gemeinde. So hieß es etwa im Gemeindebrief von Fischbach: «... was aber über 1 Pfund Pf. ist, das soll einem Landvogt, als deß Endts Grichtsherren zugehören, was aber 1 Pfund Pf. und darunter beträffe, das soll der Gemeind bleiben²⁸⁵». Gleicherweise galt in Wäldi, es habe die Gemeinde «... die niedern Fräfel zu straffen mit 1 Pfund oder 20 Bz. ohne Theillung²⁸⁶». Die Summe, bis zu welcher die Gemeinde bieten und strafen konnte, war von Ort zu Ort verschieden. In Mattwil betrug die Gemeindebuße 3 Batzen, in Dünnershaus 6 Batzen, in Hugelshofen 5 Schilling Pfennig, in Lanzendorn $\frac{1}{2}$ fl usw. Daß die Gemeinden auch höher bieten konnten, ist früher schon dargelegt worden²⁸⁷. Noch häufiger aber suchten die Gemeinden, wenn ihre Gebote nicht ausreichten, bei der Herrschaft ihre Zuflucht. Dazu sagte der Gemeindebrief von Mattwil: «Wer aber solcher Straff nit wolte gehorsamb seyn, den wollen sie der ordentlichen Oberkeit heimb geben²⁸⁸».

Einige Gemeinden scheinen auch das Recht gehabt zu haben, am Leib zu strafen. So beschloß man in Müllheim 1715, man wolle in Zukunft mit Strafen hart sein und nichts mehr durchgehen lassen, «sondern an Gelt, mit Block und Gigen» unnachsichtlich strafen²⁸⁹. Man schien Körperstrafen vor allem dann anzuwenden, wenn der Schuldige eine Geldstrafe nicht bezahlen konnte oder wollte. Die gleiche Gemeinde beschloß 1795: «... diejenigen, so ihre Bueßen zu bezahlen nicht vermögen, sollen nach Gestalt der Sache am Leib gestraft werden, damit die so häufigen Frefel vermindert, und der so große Schaden der Gemeind verhuetet werde²⁹⁰». Überhaupt dürften es die Gemeinden nicht sehr leicht gehabt haben, ihre Strafen gegen die Genossen durchzusetzen. Daher hatte der Gerichtsherr – wie etwa in Pfyn – das Recht, selbst zu bieten und zu strafen, wenn nämlich die Vorsteher «... nit puttint, wann es die Notturfft ervorderte,

²⁸⁴ Gemeindebrief von 1654, ibidem.

^{284a} Gemeindebrief von 1627, erneuert 1672, ibidem.

²⁸⁵ Ibidem.

²⁸⁶ StATG o 08 47, S. 234.

²⁸⁷ Siehe vorn S. 22.

²⁸⁸ Vergleiche Anmerkung 284a.

²⁸⁹ BA Müllheim, 28. 7. 1715, I.

²⁹⁰ BA Müllheim, 7. 1. 1795; ähnlich in Weinfelden, wo der Rat am 28. 3. 1738 beschloß, wenn die Frevler bis zum nächsten Bußentag nicht bezahlten, «... sollen solche mit oberkeitlicher Bewilligung mit der Trüllen abgestraft werden». BA Weinfelden B II 5.

oder nach angelegten Potten die Überträffer nit straffint²⁹¹. Die Gemeinde Ermatingen sah sich sogar genötigt, in die jährlich abzulesende Gemeindeordnung einen Passus aufzunehmen, in dem es drohend hieß: «Weil aber ein und andere sich an die Buß nit kerent, vermeinende, man köme ihnen nit bey, also ist die Ordnung gemacht, daß solche Buß gleich im Narrenhauß oder Geigen soll abgebüßt werden²⁹².»

Dieses Strafrecht der Gemeinden hat nun zweifellos am häufigsten zu Konflikten mit der Herrschaft Anlaß gegeben. Einerseits wollte die Obrigkeit nämlich wissen, was die Gemeinden abstrafen, und ihr Verdacht, «daß sy in Abstrafung und Bueßen etwas wyter als inen erlaupt ...» gingen, war in manchen Fällen nicht unbegründet²⁹³. Andererseits glaubten sich die Gemeinden in ihren Rechten geschmälert, wenn sich die Herrschaft in ihre Bußengerichte mischte. Als es 1736 zwischen der Gemeinde Pfyn und ihrem Obervogt zu solchen Reibereien gekommen war, traf der Rat der Stadt Zürich ein salomonisches Urteil, indem er entschied, es sollten «... in das könftig die Gemeinds Bußenrödell dem Herrn Obervogt zur Einsicht gegeben, von Ihme aber an denen der Gemeind krafft darum habender Sigel und Brieffen abzustraffen zustehenden Bußen nichts innoviert oder abgeändert werden²⁹⁴. In der hochgerichtlichen Gemeinde Salen-Reutenen sollte der Landgerichtsdiener den Bußentagen jeweils beiwohnen, «... damit der Oberkeit hierbey nichts benommen, und anderes nichts verhandlet werde, als was hierinnen gedachter Gemeindt auß Gnad zu gelassen worden²⁹⁵...» 1715 kam es wegen solcher Angelegenheiten auch zu einem Konflikt zwischen den regierenden Ständen und den hochgerichtlichen Gemeinden, in denen die Orte auch die niedere Herrschaft besaßen. Das Syndikat bemerkte mit einigem Erstaunen, daß diese Gemeinden fast durchwegs solche Buß- und Strafrechte besaßen, und zwar auf Grund zahlreicher Gemeindebriefe, die ihnen von den Landvögten ausgestellt worden waren. Man betrachtete dies nun aber als sehr bedenklich, weil es – wie das Syndikat meinte – «... in die Jurisdiktion einlaufft und der Oberkeit zu straffen zu stehet²⁹⁶. Das Syndikat ließ die betreffenden Gemeindebriefe untersuchen und bestimmte, es solle diesen Gemeinden in Zukunft nur noch das Recht zustehen, «... allein die privative Verordnung zu thun, und

²⁹¹ Spruchbrief von 1548, BA Pfyn IV; E.A. 4. 1 d, S. 970.

²⁹² Gemeindeordnung von 1696, BA Ermatingen B 14. Auch Kinder wurden am Leib gestraft. So hieß es am 7. 3. 1772, es sollen «Conrad Löblis ... 2 Bueben wegen villem Feld und Holzfrefflen ... in die dopllete Geige gestelt und am Montag harumb geführt werden». BA Ermatingen C 5.

²⁹³ So klagte die Herrschaft Weinfelden gegen die Gemeinde, «... daß sy in Abstrafung und Bueßen etwas wyter als inen erlaupt ...» gingen und «... sich dergestalt verhaltend ... daß man darus verspüren müesse, sy nit allein gern ordenlichen Grichtsherrn, sonder auch der Hochw. Oberkeit Yngriff zethun gesinnet». BA Weinfelden, Syndikatsurteil vom 15. 7. 1606, D IV 26.

²⁹⁴ BA Pfyn VI, Nr. 76.

²⁹⁵ Gemeindebrief von 1711, StATG o 03 7, VIII 18.

²⁹⁶ STATG o 08 19, 1715, Beilage 6.

die Übertreter zu straffen in Sachen, so nicht in die Jurisdiktion einlauffet²⁹⁷...». Viel genützt scheint das aber nicht zu haben; denn noch 1798 erklärten sowohl Hugelshofen als auch Dünnershau, die ja beide hochgerichtliche Gemeinden waren, sie hätten in Wald und Flur die Frevel abzustrafen gehabt²⁹⁸.

Steg und Weg, Brücken und Bäche

Auch Steg und Weg waren eng mit der Flurordnung verknüpft. So wie die Gemeinde durch Zwing und Bann die Bewirtschaftung der Felder regelte und die einzelnen Flurstücke unter Flurzwang stellte, so mußte sie auch dem Dorfgenossen sein Recht auf den Zufahrtsweg hüten²⁹⁹. Das genossenschaftliche Wegerecht war nichts anderes als eine Folge der genossenschaftlichen Güterbebauung und bestand zunächst einfach darin, daß den Nachbarn die Überfahrt über das eigene Grundstück – soweit es die wirtschaftlichen Notwendigkeiten verlangten – gestattet, andere Wege aber untersagt wurden. So blieb es auch, als sich mit der Zeit feste Wegzüge herausgebildet hatten, und die Gemeinde Pfyn bestimmte etwa, «... daß niemandt dem anderen, es wäre ze Fues, mit Roß oder Karren, über das Sin näbent den Straßen gang oder fare». Diese Wege waren in einer bestimmten, den Durchgang erleichternden Form zu erhalten, und es stand der Gemeinde zu, zu gebieten, «... daß man Stäg und Wäg machen und in guten Eren halten sölle, und die Überträttenden in vorgeschriftner Wyß straff³⁰⁰». Die Unterhaltpflicht oblag den Anstößern. So besagte eine Verordnung in Weinfelden 1720: «Es sollend alle ... Bauw und Fußweg, im und außerhalb dem Dorff, den anstoßenden Hoffsteten und Güeteren zugehörig sein ... welche auch von denselben mit besetzen und verbesseren nach der Verordneten einer Gemeind Erkantnus unklagbahrlich in Ehren erhalten werden sollen, bey aufgesetzter Straff³⁰¹.» Die Gemeinde konnte auch gebieten, wie breit diese Wege zu machen waren. In Ermatingen hatten die Anstößer die Bauwege so instand zu stellen, «... daß Reitende und Fahrende ohne Klag da durch pahssieren können³⁰²».

Als natürliche Folge wurde dann aus den wichtigeren, viel und von allen Dorfgenossen begangenen Wegen der «gemeine Weg», der als Teil der Allmende galt³⁰³. Daher gehörte «... die Graß und Baum Nuzung ...» auf solchen Straßen der Gemeinde³⁰⁴. Die Ausmarchung neuer gemeiner Straßen geschah durch

²⁹⁷ StATG o 08 47, S. 232.

²⁹⁸ StATG, 1458.

²⁹⁹ K. S. Bader, Wegerecht, S. 386.

³⁰⁰ Spruchbrief von 1548, BA Pfyn IV 8; E.A. 4. 1d, S. 970.

³⁰¹ Beschreibung der Ehefatten vom Mai 1720, unnumerierte in BA Weinfelden D VI.

³⁰² BA Ermatingen, 14. 10. 1776, C 5.

³⁰³ K. S. Bader, Wegerecht, S. 391/92.

³⁰⁴ Es hieß: «Nach folgende Landstraßen sollen von einer Gemeind mit Besezen und anderen Nothwendigkeiten in guter Verbesserung erhalten werden, hingegen auch der Gmeind alle Nuzbarkeit darin zugehörig sein.» Vergleiche Anmerkung 301.

Gemeindsverordnete, ohne daß – wie es scheint – die betroffenen Grundstückbesitzer entschädigt wurden. Als man jedenfalls in Eschenz ein Stück neuer Landstraße anlegte, bemerkte die Gemeinde nur, es seien «... in des Joseph Ullman in seinem Garten 2 Öpfellböm mit sambt einem Nußbömlin der Gemeindt zu gefallen³⁰⁵». Diese Straßen hatte die Gemeinde auch gemeinsam zu unterhalten. Sie tat es durch ihre Bediensteten oder aber namentlich in Gemeindefron.

Die Gemeinde konnte bei Buße zum «Stegen und Wegen» bieten. Die Pflicht zur Fronarbeit an den Straßen dürfte aber wohl erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschwerlicher geworden sein, als die Landesherrschaft den Ausbau der Landstraßen energisch an die Hand nahm. Bedeutsamer seit jeher war die Wuhrpflicht, die aber nur auf einigen Gemeinden – namentlich auf den im Thuratal liegenden – lastete. Die Fronreglemente waren aber meist dieselben wie für den Straßenbau. Fast überall mußte pro Haushaltung ein Mann zur Fronarbeit erscheinen. «Kleine Bueben und Meitlin» sollte man nicht zum Frondienst schicken³⁰⁶, außer etwa in Müllheim, wo beim Steineträgen für das Wuhren zwei Kinder für eine erwachsene Person zählten³⁰⁷. Witwen aber, die den Bürgernutzen bezogen, hatten zur Fronarbeit zu erscheinen³⁰⁸. Überhaupt waren nur sehr wenige von dieser Pflicht befreit: nämlich da und dort der Stabhalter des Gerichts, Förster und Viehhirt, vielleicht auch der Schulmeister und natürlich überall die Pfarrherren³⁰⁹. Die Bauern, die Zugvieh hatten, sollten «... mit dem Zug so erscheinen, wie sie im Feld fahren ...», eine Bestimmung, die zu häufigen Streitereien führte, weil die Bauern glaubten, sie müßten so mehr leisten als andere³¹⁰. Gelegentlich wurden die Frondienstleistenden mit Wein und Brot gestärkt³¹¹; als aber in Müllheim der Gemeindewein knapp wurde, ging man dazu über, Geld auszuzahlen, und als gegen Ende des Jahrhunderts die finanzielle Lage der Gemeinde sich verschlechterte, stellte man auch das ab und beschloß, nur noch dann eine Maß Wein und ein Brot zu geben, «... wann einer in das Wasser gehen muß³¹²». Damit nicht zu viele Leute auf einmal herumstanden, begann man an größeren Orten, die Frondienstpflichtigen in Klassen einzuteilen und jeder Klasse

³⁰⁵ BA Eschenz, 7. 3. 1715, VIII; mit Hans Ulrich Haußmann kam es zu Streitigkeiten, da er sich beklagte, daß ihm die Gemeinde etliche fruchtbare Bäume «... in die Landstraße abgemarchet und hiemit entzogen ...». Über den mittelalterlichen Eigentumsbegriff bei Grundstücken in der Gemeindeflur siehe K. S. Bader, Wege-recht, S. 387ff.

³⁰⁶ BA Müllheim, 5. I. 1790, I; BA Weinfelden, 20. 4. 1741, B II 5.

³⁰⁷ BA Müllheim, 5. I. 1790, I.

³⁰⁸ In Eschenz wurde beschlossen, die Witwen «... sollen wägen wie ein anderer Bürger, wan sye ein Erlen Theyl beziehen wolten». BA Eschenz, 21. 2. 1774, I.

³⁰⁹ Zum Beispiel der Schulmeister am Chorherrenstift in Bischofszell. J. A. Pupikofer, Thurgau II, S. 180. In Eschenz leistete der Stabhalter nur den halben Frondienst. BA Eschenz, 6. 2. 1775, I. Was die Pfarrherrn anbetrifft, siehe Bericht von Antistes Sulzberger vom 20. 7. 1800, StATG XV 410.2.

³¹⁰ In Ermatingen gab man ihnen für ein zweispänniges Gefährt 24 x im Tag, 1 Quart Wein und 1 Pfund Brot. BA Ermatingen, 9. 5. 1786, C 5.

³¹¹ 1 Maß Wein und 2 Pfund Brot in Weinfelden. BA Weinfelden, 1. 12. 1741, B II 5.

³¹² BA Müllheim, 8. I. 1793, I.

die nötigen Fuhren zuzuweisen³¹³. Um Leistungsklassen handelte es sich dabei aber nicht, und die Fronpflicht lastete, soweit wir sehen, auf allen Gemeindegenossen gleich. Die Aufsicht wurde von Straßenhauptleuten, von den Wuhrmeistern oder von den Gemeindevorgesetzten selbst gehandhabt. Die Arbeitszeit war genau festgelegt. In Müllheim begann man morgens um sieben Uhr, nachmittags um zwei. Wer nicht zur Stelle war, verfiel der Buße, und wer zu spät erschien, wurde wieder heimgeschickt³¹⁴. In Wellhausen zahlten die Buße auch die «Saumseligen im Arbeiten», wenn sie von den Vorgesetzten gemahnt werden mußten «... und wann sie im dritten Ruef nit gehorsamen³¹⁵ ...».

Die Fronlast war natürlich von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. An den Straßen wurde aber durchschnittlich vor 1760 sicher nicht mehr als ein bis zwei Tage im Jahr gearbeitet³¹⁶. Drückender waren die Wuhrlasten, die in einigen Gemeinden ein, zwei, ja mehrere Wochen im Jahr beansprucht haben dürften³¹⁷. Dazu kamen noch kleinere Fronarbeiten für andere Gemeindewerke, Brunnen, Mühlen usw., und schließlich auf der Allmende. Schr groß war die Fronlast natürlich überall dort, wo eine Gemeinde ein größeres Werk in Angriff nahm. Beim Brückenbau in Pfyn leisteten die Bürger 1794 durchschnittlich etwa acht- und vierzig Tage Frondienst, doch wurden ihnen Hand-, ein- und zweispänniger Fuhrdienst mit 12, 24 und 30 x entschädigt³¹⁸.

Der Unterhalt der Straßen blieb aber bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch überwiegend den Anstößern überlassen. Ihr Zustand muß erbärmlich gewesen sein, und Klagen – namentlich von seiten der Herrschaft – wurden überall laut³¹⁹. Den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Interessen ihrer Einwohner genügten eben die zahlreichen Bau- und Güterwege für ihre täglichen Ansprüche. Sie waren an ausgebauten und leicht befahrbaren Landstraßen weniger interessiert als Dorf- und Landesherrschaft³²⁰, von welcher Seite denn auch vor allem die Anstrengungen für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ausging.

Immer wieder forderten die Landvögte in Mandaten die Gemeinden und Gerichtsherren, «... welche ihres Orts die Landstraßen in Ehren zu halten schuldig ...» waren, auf, sie besser instand zu stellen³²¹. Aber bis in die sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts – und hier handelten die Gemeinden in Übereinstimmung

³¹³ BA Müllheim, 5. I. 1790.

³¹⁴ BA Müllheim, 7. I. 1778.

³¹⁵ BA Wellhausen, 3. 2. 1755, II.

³¹⁶ In Emmishofen wurden beispielsweise noch in den Jahren 1789 bis 1791 von 72 Bürgern nur folgende Fronleistungen erbracht: 1789: 72 Tage, 10 Fuhren; 1790: 179 Tage, 35½ Fuhren; 1791: 72 Tage, 10 Fuhren. BA Kreuzlingen, Abt. Emmishofen, Akten 1700 bis 1798.

³¹⁷ In Müllheim sollen es 30 bis 50 Tage gewesen sein. StATG, 1458.

³¹⁸ BA Pfyn V.

³¹⁹ Vergleiche dazu A. Mayer, Ermatingen, S. 37ff.; J. A. Pupikofer, Thurgau II, S. 814ff.

³²⁰ K. S. Bader, Wegerecht, S. 411.

³²¹ Mandat vom 21. 8. 1713, StATG 001 1.

mit den obrigkeitlichen Mandaten – überließ man meistens den Anstößern diese Pflicht. Erst 1773 wurde von den Ständen ein durch die Gerichtsherren und die Quartiere ausgearbeitetes Projekt angenommen³²². Auf eine vormals projektierte kostspielige Verbesserung der Landstraßen wurde zwar verzichtet, doch verpflichteten sich die Gemeinden, die bestehenden Straßen zu verbessern, mit Seitengräben und Ausweichplätzen zu versehen und an sumpfigen Orten zu erhöhen³²³. So nahm der Ausbau der Landstraßen seinen Anfang und schritt in nächster Zeit ordentlich voran. Jedenfalls konnten die regierenden Orte schon 1774 in einem Mandat mit Wohlgefallen feststellen, «... mit was Eifer und Fleiß, infolg der ergangenen hohen Befelchen ... die Straßen an zerschiedenen Orten in solch guten Stand hergestellet worden³²⁴...». Die Gemeinden wurden sodann aufgefordert, in Zukunft die Straßen von Gemeinds wegen – und nicht mehr durch die Anstößer – besorgen zu lassen und allenorts einen Aufseher zu bestimmen. Mitte März 1775 sollten alle Rückstände behoben sein, «... weil die bey dannzumalen vorzunemmender oberkeitlicher Visitation saumselig und ungehorsam erfundenen Orte zu scharffer Verantwortung und Straff gezogen werden sollen³²⁵...». Der Landvogt erstellte nunmehr ein Verzeichnis der Landstraßen und teilte diese in bestimmte Distrikte ein. Zu den Herstellungsarbeiten wurden die benachbarten Gemeinden eines Distrikts beigezogen, während entferntere Beiträge zahlten³²⁶. Die Kommunikationsstraßen wurden von den Gerichtsherrn gemeinsam mit den Gemeinden verbessert; die Aussteckung geschah mit Zuzug des betreffenden Quartierhauptmanns und eines Gemeindevorgesetzten. Die Arbeiten wurden gemeindeweise ausgeführt, wobei die Gerichtsherren werktätige Hilfe leisteten³²⁷.

Zahlreiche Gemeinden konnten ihre Straßenbaukosten nun auch durch Weggelder und Brückenzölle decken. 1774 bewilligten die Orte den Gemeinden Münchwilen und Oberhofen, die sich verpflichtet hatten, eine sechzig Schuh lange und sechzehn Schuh breite steinerne Brücke über die Murg zu errichten, einen Geldvorschuß von 1200 fl zu zweieinhalb Prozent sowie einen Brückenzoll auf drei, später auf fünfzehn Jahre, der von einem Güterwagen 12 x, von einer Kutsche 6 x, von einer Weinfuhre ebenfalls 6 x und von einem Pferd 1 x betrug³²⁸.

³²² E.A. 7.2, S. 660; vergleiche dazu H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 194 ff.

³²³ Hasenfratz, S. 195.

³²⁴ Mandat vom 23. 7. 1774, StATG 001 2; es gab aber Leute, die es offenbar mit den Straßen genauer nahmen als der Landvogt. Als zum Beispiel 1788 die Gemeinde Kurzrickenbach bei diesem verklagt wurde, daß sie ihre Straßen schlecht unterhalte, soll der Landvogt zu ihren Deputierten nur gesagt haben, sie mögen «... in Gottes Namen naher Hauß gehen und wohl vertröst seyn, ihm habe die Straß selbsten wohl gefallen ...». BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 5. 12. 1788, I.

³²⁵ Siehe Anmerkung 324.

³²⁶ E.A. 7.2, S. 660.

³²⁷ E.A. 8, S. 363.

³²⁸ StATG 008 36, 22. 7. 1774; E.A. 7.2, S. 661. Die Brücke kam die Gemeinde auf 1698 fl 44 x zu stehen. E.A. 8, S. 366.

Auch die Gemeinde Pfyn, die für ihre Brücke über die Thur mehr als zehntausend Gulden ausgelegt hatte, konnte seit 1793 einen Brückenzoll erheben, der $1\frac{1}{2}$ x vom Fußgänger und 6 x vom Stück Vieh betrug³²⁹. Schließlich erhoben auch die Gemeinden Amlikon und Weinfelden auf ihren Thurübergängen Zölle, und ein solcher wurde 1797 auch der Stadtgemeinde Bischofszell zugestanden³³⁰. Unter den Bediensteten der Gemeinde Weinfelden befand sich ein vom Rat gewählter «Bruggen Zoller», der freie Wohnung und eine halbe Juchart Boden sowie 50 fl Jahreslohn zugewiesen erhielt. Es bestand eine Bruggenkommission und ein Bruggenfonds; die Bruggenrechnung wurde gesondert geführt. Sie ergab 1793 beispielsweise Zolleinnahmen von 966 fl 46 x und Ausgaben von 244 fl und wies ein Vermögen von 2875 fl 31 x auf³³¹.

Ein Weggeld bezog die Stadt Frauenfeld seit 1778 auf der Straße nach Matzingen. Befreit davon waren alle Bürger und Landleute der regierenden Orte sowie die Bürger von Frauenfeld und jener Gemeinden, mit denen die Stadt in besonderen Verkommnissen stand³³². 1786 wurde den Quartieren Tänikon und Fischingen ein Weggeld für die Straße von Matzingen nach Wil zugestanden, und seit 1792 durften auch die sechs Gemeinden, welche die Straße über den Tuttwiler Berg erbaut hatten, ein solches erheben³³³. 1797 endlich wurde allen an der Hauptlandstraße von Islikon nach Konstanz gelegenen Gemeinden ein Weggeld gewährt³³⁴.

Es kam jetzt sogar vor, daß Gemeinden sich um eine Landstraße bemühten. So hörten 1787 die Weinfelder mit großem Mißfallen, daß die Landstraße von Konstanz nach Wil über Märstetten und Amlikon geführt werden sollte, «... welches aber» – wie sie meinten – «hiesigem Markt und thurgeüischem Haubtorth (!!) sehr einleuchtend in mancher Absicht zum großen Schaden erwachsen würde³³⁵ ...». Sogleich wurden drei Gesandte an die hohen Herren Syndikatoren abgeschickt und bevollmächtigt, daselbst alles vorzukehren, was zum Nutzen der Gemeinde dienen konnte. Erfolg scheinen sie allerdings nicht gehabt zu haben.

Wasserversorgung und Brunnen

Eine wichtige Aufgabe stellte für die Gemeinde die Wasserversorgung dar. Die Gemeinden erwarben sich auf irgendeine Weise einen Brunnenfluß, ein Wasserrecht, faßten die Quelle in einer Brunnenstube, leiteten das Wasser in

329 BA Pfyn V 13; E.A. 8, S. 368.

330 E.A. 8, S. 369.

331 BA Weinfelden 6 Ib 1, Verzeichnis der Gemeindedienste, und C Ia 4.

332 E.A. 8, S. 366/67.

333 E.A. 8, S. 367/68.

334 E.A. 8, S. 369.

335 BA Weinfelden, 12. 7. 1787, B II 6.

hölzernen Deucheln ins Dorf und zu jenen Brunnen, die wir teils heute noch als dörfliche Wahrzeichen finden können³³⁶. Erstellung und Unterhalt von Brunnenstube, Brunnensäule und Trog, und namentlich der Deuchelleitungen, die häufig ersetzt werden mußten, waren Gemeindesache. Auch hier mußten Frondienste geleistet werden. In Bichelsee hieß es etwa, es «... solle die ganze Gemeindt mit Zuzug der Hintersässen einander helfen, den Dorfbrunnen in guten Ehren zu erhalten³³⁷». Häufig wurden aber nicht alle Gemeindsgenossen, sondern nur die vom betreffenden Brunnen Nutzen ziehenden aufgeboten³³⁸. Die Gemeinden stellten auch einen Brunnenmeister an. Er mußte auf diesem Gebiet Fachmann sein, denn das Deuchelbohren – wozu ihm die Gemeinde das Werkzeug zur Verfügung stellte –, das Legen der Deuchel, das Behauen der teilweise hölzernen Tröge usw. verlangte handwerkliches Geschick³³⁹. Meist war er daher Zimmermann, Schreiner oder Wagner. Er hatte auch die Brunnentröge und Leitungen zu reinigen.

Die wenigen im Dorf befindlichen Gemeindebrunnen reichten nun aber oft nicht zur Wasserversorgung für die ganze Gemeinde aus. Einzelne Hofbrunnen blieben bestehen, und hier liegt wohl die Erklärung, warum dann im 19. Jahrhundert die Wasserversorgung, und mit ihr verbunden im 20. Jahrhundert oft auch die Stromversorgung, Sache von Korporationen werden konnte. Auch wo neue Brunnen entstanden, war es oft nicht die Gemeinde, die sie baute, sondern ein nachbarschaftlicher Verband, und die Gemeinde beteiligte sich nur mit einem Beitrag oder ließ sich das Wasser abkaufen³⁴⁰. An die Brunnenkosten mußten daher nicht alle Gemeindebürger, sondern nur die Nutznießer zahlen.

Aber nicht nur für die Menschen, sondern auch für das Vieh mußte Wasser herbeigeschafft werden. Um Verunreinigungen der Brunnen zu verhindern, haben Gemeinden, die an Wasserläufen lagen, gelegentlich als Viehtränke eine sogenannte «Weti» in der Form eines wenig über dem Wasserspiegel liegenden, festen Platzes aus Holz und gestampftem Lehm errichtet³⁴¹.

Mit der Aufsicht über die Gewässer und der Wasserversorgung verbunden waren Aufgaben gesundheitspolizeilicher Art³⁴². Die Reinhaltung der Brunnen und Wasserläufe war eine lebenswichtige Angelegenheit, und die Gemeinden hatten auch hier zu bieten und zu verbieten. «So jemand den Brunnen betrübt

³³⁶ Die Gemeinde Balterswil kauft laut Brunnenbrief vom 9. 12. 1643 einen Brunnenfluß von Hans Würml. BA Balterswil I. Vergleiche auch dazu J. Nater, Aadorf, S. 395.

³³⁷ Gemeindebrief von 1770, bei R. Braun, Bichelsee, S. 225.

³³⁸ BA Müllheim, 5. I. 1791, I.

³³⁹ Abbildung eines Deuchelbohrers bei H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 73.

³⁴⁰ Die Bürger von Unterbreitenhard mußten 1736 selber einen Brunnen erstellen; die Gemeinde Weinfelden, zu der sie gehörten, gab ihnen nur zwei Deuchel und 10 fl. BA Weinfelden, 26. 11. 1736, B II 5.

³⁴¹ Vergleiche darüber H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 72ff.

³⁴² K. S. Bader, Dorfgenosenschaft, S. 369.

oder verunsüberte, der soll fünf Schilig Pfenig verfallen seyn ...», hieß es in Hugelshofen³⁴³. Wer in Weinfelden «... S. V. crepiertes Vieh in Brünnen, Bächen oder Gießen wirft, wird nach Gestalt der Sache abgestraft ...», und wer unsauber mit den Brunnen umging, zahlte 9 x, wovon ein Drittel dem Anzeiger zufiel³⁴⁴.

Unterstützungs- und Bildungswesen

Die dörfliche Genossenschaft war ihrer Natur nach auch eine Hilfsgemeinschaft. Wenn auch die Armenunterstützung seit jeher Sache der Kirche gewesen war und seit der Reformation an vielen Orten Armengüter, die von den Gemeindegütern geschieden und konfessionell getrennt waren, entstanden³⁴⁵, so ist die gegenseitige Hilfe doch als etwas ganz Selbstverständliches aus den Gemeinden nie verschwunden und hat sich immer wieder in mannigfaltigen Formen gezeigt. In Zezikon hat man aus dem Gemeindegut von Zeit zu Zeit «... den Armen und Elenden und den Witwen ein liebriches Almosen mitgetheilt ...», und «... wan sich hin und wider Fürsbrünste oder ander Unglüksfähle ... zugetragen, so hat man die Verunglückten mit einer Liebesstür erquicket und erfreut³⁴⁶». Während aber die Kirchen namentlich für Almosen und Nahrung der Armen besorgt waren, scheint deren Beherbergung vornehmlich Sache der Gemeinden gewesen zu sein. Man zahlte ihnen den Hauszins³⁴⁷, und in der Gemeinde Ermatingen wurde nach deren Aussage das Einkommen des Gemeindeguts «... erstens verwendet zur Beherbergung, 2. zur Unterstützung der geringeren Clas von Bürgern, die zwahren mit einer starken Haushaltung belastet, weiters aber von dem Armengut nichts genießen³⁴⁸». Zahlreiche Gemeinden hatten zu solchen Zwecken Armenhäuser erbaut oder erkauf; sie wurden als Armeleutehäuschen oder Spital bezeichnet, und waren – wie etwa in Gottlieben – zugleich auch Gemeindehaus³⁴⁹. In Weinfelden gab es auch einen «Spithelmeister», der von der Gemeinde freie Wohnung und einen Acker zugewiesen erhielt, doch mußte er dafür den Armen Stroh zum Nachtlager geben³⁵⁰. Eine andere Form der Armenunterstützung in den Gemeinden stellte die Zuweisung von Ackerboden an Bedürftige dar, wie sie nach den Teuerungsjahren um 1770 vielenorts anzutreffen ist. Die Berlinger, die jedem Bürger

343 H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 61.

344 BA Weinfelden C Ib 1 sowie I. 12. 1747, B II 5.

345 So sagt etwa die Gemeinde Buhwil 1798: «Das Schul und Armenguo ist im allgemeinen für das Kirchspill Neuw Kirch, das Gemeind Recht und Gemeind Guot nur für Buowill.» StATG, 1458.

346 StATG, 1458.

347 Zum Beispiel BA Eschenz, II. 12. 1752, I; meist 3 fl.

348 StATG, 1458.

349 Laut einer Umfrage über die Gemeindegüter 1806, die ohne Bezeichnung im Staatsarchiv Thurgau liegt (fortan abgekürzt StATG, Gde.Güter 1806), besaßen am Ende des 18. Jahrhunderts Armenhäuser die Städtchen Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Steckborn und Frauenfeld sowie die Gemeinden Weinfelden, Ermatingen, Triboltingen und Gottlieben.

350 BA Weinfelden C Ib 1.

drei Stück Boden zu je drei Manngrab überließen, waren überzeugt, «... daß ohne dieses gewüß ein Duzed mehr Haushaltungen in dem Bättel ...» wären³⁵¹. In Buch bei Üßlingen und in Ermatingen überließ man nur den Armen solche Ackerplätze, und auch andernorts kamen sie in den Genuß besonderer kleiner Vorteile vom Gemeindegut, indem man ihnen etwa außerordentliche Holz- oder Streuerechte einräumte. In Wellhausen gehörten die Blüten auf der Dorflinde ganz allein den Armen³⁵².

Aber die Gemeinden beschränkten sich nicht darauf, zu heilen, sondern sie suchten auch vorzubeugen, und zwar durch Versicherungen und Assekuranzien. Weil das größte, aber zugleich labilste Gut das Vieh darstellte, suchte man sich namentlich gegen Schäden im Stall zu sichern. So berichtete etwa die Gemeinde Islikon 1798, daß sie ein Kapital von 80 fl geäufnet habe, «... welch letzteres seit drei Jahren zu einem Viehfund errichtet worden ist, um diejenigen Glieder der Gemeinde, so hierin verunglükt werden sollten, etwelchermaßen zu entschädigen und sie zu unterstützen³⁵³». In diesen Viehfonds zahlte jeder Viehbesitzer jährlich 1 Batzen pro Haupt Vieh, die übrigen Bürger trugen je 2 Kreuzer bei, und der Gerichtsherr Joh. Kaspar Escher machte mit 2 Neutralern den Anfang³⁵⁴. Wenn Vieh abgetan werden mußte, sollte es durch die zwei Vorgesetzten und zwei weitere Männer geschätzt werden, und von dem nach dem Fleischverkauf restierenden Schaden übernahm die Gemeinde einen Viertel. 1782 beschloß auch die Gemeinde Felben, wenn einer Unglück im Stall habe, soll von seiten der Gemeinde an den Gulden Schaden 1 Batzen vergütet werden³⁵⁵.

In solchen Bestrebungen zeigt sich, daß viele, ja letzten Endes alle Bemühungen darauf gerichtet waren, Schaden zu wenden und den Nutzen der Genossen und der Gemeinde zu fördern. Es war ja nur eine besonders deutliche Erscheinung dieses genossenschaftlichen Prinzips, wenn in Zeiten der Not die Gemeinden Maßnahmen ergriffen, um sich gesamthaft über Wasser zu halten. So haben in den Hungersjahren nach 1770 etliche Gemeinden beschlossen, Geld aufzunehmen, um Getreide anzukaufen, das sie dann zu erschwinglichen Preisen an die Bürger weitergaben³⁵⁶. In Pfyn gewährte damals die Gemeinde den Bürgern Darlehen und teilte sogar jedem ein paar Gulden aus, damit der schlimmste Mangel überbrückt werden konnte³⁵⁷.

³⁵¹ StATG, 1458.

³⁵² BA Wellhausen, 16. 2. 1782, II.

³⁵³ StATG, 1458.

³⁵⁴ BA Islikon, 2. I. 1798, G 3.

³⁵⁵ BA Felben, 2. I. 1782, I.

³⁵⁶ Augustin Mayer berichtet, die Gemeinde Ermatingen habe 1770 9400 fl aufgenommen und 123 Viertel Korn angeschafft. Ähnlich sollen die Gemeinden Steckborn, Berlingen und Weinfelden vorgegangen sein. A. Mayer, Ermatingen, S. 58 ff.

³⁵⁷ BA Pfyn, 1771 (ohne weiteres Datum), I.

Endlich bestanden ja in mehreren Gemeinden nebst den konfessionellen Armengütern noch paritätische Fonds. Weinfelden hatte beispielsweise ein Steuer- und Schulgut von etwa 13 000 fl, aus dessen Zinsen nebst den Löhnen der drei Schulmeister auch die Schulgelder der armen Kinder und die Arztkosten der Armen bezahlt wurden. Schließlich bestand hier auch noch ein neuer Armenfonds zur Unterstützung der wöchentlichen Armen³⁵⁸.

Dennoch muß man zugeben, daß die gemeindliche Armenfürsorge in dieser Zeit noch recht lückenhaft war. Vielenorts ließ man die Armen einfach von Haus zu Haus betteln und beschränkte sich darauf, ihnen gewisse Betteltage vorzuschreiben oder die Bürger zu einem Mindestbeitrag aufzufordern. Eine Zeit, die noch den würdigen Armen kannte und in ihm den gottgesandten armen Bruder sah, ging eben nicht auf die systematische Beseitigung von Bettel und Armut aus.

Das begann sich nun freilich im Laufe des 18. Jahrhunderts zu ändern. Das große Prinzip der Aufklärung – dem Menschen zu helfen, sich selber zu helfen – hat einerseits eine Systematisierung der Armenfürsorge in die Wege geleitet, andererseits aber auch dem Bildungswesen auf dem Lande einigen Aufschwung verliehen. War die Schule bisher fast ausschließlich eine Sache der Kirche gewesen, so beteiligten sich nun mehr und mehr auch Gerichtsherren, nachbarschaftliche Genossenschaften und eben auch die Gemeinden an Gründung und Unterhalt von Schulen. Wir gehen hier nicht näher auf dieses Problem ein, da im 19. Jahrhundert die Schulverbände, die sich ja häufig weder mit Kirch- noch mit Dorfgemeinden deckten, zu besonderen Gemeinden mit spezifischem Zweck gemacht wurden. Immerhin muß darauf hingewiesen werden, daß viele Schulen von einer Dorfgemeinde ins Leben gerufen wurden. Als Beispiel sei die Gemeinde Wellhausen erwähnt, wo man 1687 beschloß, die Kinder nicht mehr nach Felben zu schicken, «... weill jungen Kindern in großer Kälte ... so weit zegehen ohnmöglich ...» sei. Die Gemeinde führte auch aus, sie habe durch Gottes Hilfe so viel eigene Mittel zusammengespart, daß sie um ein geringes Schulgeld einen eigenen Schulmeister anstellen könne. Von da an wählte sie regelmäßig an der Martinigemeinde den Lehrer, prüfte und besoldete ihn. Als beispielsweise 1740 der Lehrer Hans Ulrich Schmid angestellt wurde, machte man ihm zur Bedingung, daß er «... sich im Buchstabieren, Schreiben, Musizieren, Rechnen etc. wie auch in Erlehrnung aller nöthigen Schulmanieren unterweisen ...» lasse. Das Stubenholz hatte er selbst zu geben. Zu Beginn der Winterschule sollten ihn dann Pfarrer, Schulpfleger und Gemeindevorgesetzte examinieren. Sein Lohn betrug 40 fl; für die Winterschule zahlten ihm aber die Schüler wöchentlich noch einen halben Schilling³⁵⁹. Auch

³⁵⁸ Bericht des Unterstatthalters Kesselring vom 21. 3. 1800, StATG 1136.

³⁵⁹ BA Wellhausen, 29. 6. 1740, II.

anderswo beteiligten sich die Dorfgemeinden an den Kosten für die Schule. In Müllheim gab die Gemeinde dem Schulmeister jährlich eine «Ostercompetenz» von 9 fl und dazu Wein für 10 fl; in die Nachtschule gab man die Kerzen und auf das Examen die Schulbüchlein³⁶⁰. In Weinfelden erhielten die Schulmeister von der Gemeinde jährlich zwei Eimer Wein³⁶¹, und die Gemeinde Hüttingen gab jährlich zwei Fahrten Holz in die Schulstube und legte dem Schulmeister 5 Gulden zum Lohn bei³⁶².

Gewerbesachen und Märkte

Wie die ländlichen Gemeinden die Angelegenheiten des bäuerlichen Lebens weitgehend selbst verwalteten, so regelten auch die größeren Gemeinden, wo Handwerk und Gewerbe sich stärker entwickelt hatten, die für die Gesamtheit der Gemeinde wichtigen Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft selbst. An gewissen Handwerken war ja jede Gemeinde interessiert und suchte sie im Dorf zu halten; andererseits aber wollte sie nicht über den Bedarf hinaus damit besetzt werden. Ein Mittel, Angebot und Nachfrage zu regeln, hielt ja die Gemeinde mit dem Recht, Bürger und Ansassen anzunehmen oder abzuweisen, in der Hand. Die Hintersässen hatten zu geloben, den Bürgern weder Schaden zuzufügen «... noch mit einicherley Handlungen und Gewerben, so denselben mißfällig sein möchten...», beschwerlich zu fallen³⁶³. Gegen Verstöße griff die Gemeinde scharf durch. So ist 1797 in der Gemeinde Horn «... dem Antony Heudorff die Schreiner Arbeit allen Ernstes untersagt worden ...», und dem Andreas Merk wurde befohlen, er solle «... sein Küeffer Handwerck im Dorf unterlassen³⁶⁴». Hatten die Gemeinden an gewissen Berufsleuten Mangel, so suchten sie diese, wenn vielleicht auch nur für begrenzte Zeit, im Dorf zu halten. So kam 1790 der «... Meister Schuomacher Johann Jörg Reiner von Bregenz ...» nach Rickenbach bei Wil und «... hald an um ein Jahr in dem Dorff Rigganbach die neye und alte Schuo zu fliggen und zu machen³⁶⁵ ...». Die Gemeinde, die seiner Dienste offenbar bedurfte, nahm ihn an. Wichtigere Gewerbe suchten die Gemeinden auf lange Dauer im Dorf zu halten. Daher gab die Gemeinde Weinfelden dem Erhart Wartmann, Kupferschmied, ein Erbzinslehen, «... nämlich ihr Hoffstadt mit Grund und Boden, also weit daß Tachtröüff goth, in der Gemeind Garten³⁶⁶...». Er konnte darauf ein Haus erbauen; wenn später aber die Schmitte frei werden sollte, mußte sie zuerst der Gemeinde

³⁶⁰ BA Müllheim, Rechnung von 1793, II.

³⁶¹ BA Weinfelden C Ib 1; sie wurden vom Stillstand, mit Zuzug von acht Bürgern, gewählt.

³⁶² STATG, 1458, mit weiteren Beispielen.

³⁶³ Archiv der Municipalgemeinde Weinfelden, Diverses, 6. 12. 1775.

³⁶⁴ BA Horn, 7. 2. 1797, II O.

³⁶⁵ BA Rickenbach, 15. 2. 1790, I; ein Beispiel auch bei R. Braun, Bichelsee, S. 211, wo ein neuer Bürger wegen der Krämerei, und nur solange er diesen Beruf ausübt, angenommen wird.

³⁶⁶ BA Weinfelden, D I 15.

angeboten werden. Die Gemeinden suchten auch, herrschaftliche Ehehaften in Erbpacht zu nehmen und sie dann weiterzuleihen; sie rangen überhaupt mit der Herrschaft um diese Leihrechte und suchten, wenn möglich, selbst in deren Besitz zu kommen, was allerdings nur wenigen Gemeinden gelang. Als beispielsweise die Gemeinde Balterswil zwei Schmittenrechte und ein Badrecht verkaufte, verlangte die Herrschaft nachträglich, daß dieselben als Lehen von ihr empfangen würden³⁶⁷. Dieselbe Gemeinde besaß auch eine Trotte, über die sie 1786 mit dem Löwenwirt in einem Vertrag vereinbarte, «... daß er die Gemeintbressen wolle in seine Behaßung, in seine Then, annemen für jetz und für unsere Nachkommen, hingegen solle die Gemeint die Bressen in Ehren halten³⁶⁸». Weinfelden besaß seine Mühle, die von den Bürgern jeweils auf sechs Jahre einem Müller ausgeliehen wurde; mit ihr verlieh sie «die Säge, Bläüj und Dörrj³⁶⁹». Sie besaß aber auch eine «Lohstampfe, Walke und Schleiffe» sowie eine «Ölj», über welche jeweils von der Gemeinde der Lohmüller gewählt wurde³⁷⁰.

Über jene Gemeinden, die von Ehehaften befreit waren, erkannte das Syndikat 1756: «Die Stadt Steckborn, der Flecken Ermatingen und die in hochen Grichten am Tuttwilerberg erhalten die Freyheitsbrieff, um keine andere Ehchafftenen vor Syndicat anzuhalten, sondern solche ohne anders selbst auszuüben, außert allein die Müllenen und Wasserfähl³⁷¹».

In einigen größeren Gemeinden gab es auch eine Gemeinde-«Metzg³⁷²». In Ermatingen wurde sie jeweils für ein Jahr an vier Metzger verliehen; die zwei Rindermetzger hatten das ganze Jahr dort zu schlachten und zu verkaufen; sie zahlten der Gemeinde 6 x von jedem Stück Schlachtvieh. Die «Bradis Metzger» sollten einfach alle Samstage «... ihr Bradfleisch in die Gemeinds Mezg zu thun schuldig sein³⁷³...». Sie zahlten jährlich 1 fl 20 x. In der Metzg wurde das Fleisch von den Schätzern geprüft, und es wurde «... ihnen vier Mezgeren lauth ihrem Eydt anbefohlen, gesunde und gerechte Ware her zu thun». Erwähnung finden müssen auch jene Gemeindewirte, die da und dort auf den Gemeinde- und Ratshäusern als Schenken saßen. Sie hatten die allerhand Trünke und Mähler für die

³⁶⁷ StATG 7 41 10.

³⁶⁸ StATG 7 41 10.

³⁶⁹ Lehentraktat des auf Martini 1784 angenommenen Müllers Hans Konrad Keller, BA Weinfelden D VII; die Gemeinde übernahm die Reparaturen an der Mühle und die Hälfte der Kosten für neue Mühlsteine. «Wann bey anhaltender Trökne» – so hieß es weiter – «oder kleinem Wasser viele Leuthe zum sog. Scharen oder Wasser auf die Müllj zu richten nöthig wären, so solle die Gemeind die Leuthe herschaffen ...» Der Müller hatte für 2000 fl Bürgschaft zu leisten. Von den der Herrschaft zu entrichtenden 16 Vierteln Lehenszins gab er die Hälfte. Vom Müllereiverdienst gehörten drei Fünftel der Gemeinde, während der Verdienst vom Habermehl mit dem Müller hälftig geteilt wurde. Von Säge, Bläue und Dörre gehörte aller Verdienst dem Müller, doch gab er der Gemeinde dafür jährlich 50 fl. Beim Antritt des auf 6 Jahre ausgegebenen Lehens zahlte er der Gemeinde 25 fl.

³⁷⁰ BA Weinfelden, C 1b 1, Liste der Gemeindedienste.

³⁷¹ StATG o 08 47, S. 163.

³⁷² Wir finden sie in Arbon, Steckborn und Ermatingen. StATG Gde.Güter 1806.

³⁷³ BA Ermatingen, 28. 3. 1775, C 5.

Gemeinde zuzubereiten und die Vorgesetzten bei ihren Beratungen zu bewirken. Weil dem Wirt dabei bedeutende Dinge zu Gehör kommen konnten, schrieb man ihm in Ermatingen vor, wenn «... ein jeweilliger Amtsburgermeister ime, es seyen heimliche oder offenliche, Sachen übergibt, so solle er reinen Mund halten³⁷⁴».

Auch auf dem Gebiet des Gewerbewesens hatten die Gemeinden Anteil an Zwing und Bann erworben. Das wird besonders deutlich, wo sie Maß und Gewicht, Wert und Preis der Waren kontrollierten. In Weinfelden wählte der Rat alle drei Jahre zwei Fächter³⁷⁵. In Ermatingen schwor der Unterküfer in seinem Amtseid, «... jedem rechte Eicht zu geben³⁷⁶...». An einigen Orten gab es auch Brotschätzer; sie prüften seine Qualität und hatten zu «... schauen, ob es des Schilling werth³⁷⁷...». In Weinfelden war 1731 von Landvogt und Rat eine eigentliche Bäckerordnung aufgestellt worden. Die Bäcker verpflichteten sich, «... schön und wahrschafes Brod ...» zu backen; «... auch sollen die von Zeith zu Zeith verordnete beeidigte Schezer darauff geflissentlich Aufsicht halten ...». Auswärtigen war das Hausieren mit Brot untersagt, und auch die Bäcker durften es nur in ihrem Laden feilhalten. Schiltbrot und Ringe durfte immer nur einer – und zwar dem Umgang nach – backen; nur an Festtagen war es allen erlaubt³⁷⁸. Auch in die Preisgestaltung griff die Gemeinde ein. Als hier einige Bürger reklamierten, der Brotpreis sei ständig etwas höher als andernorts, verfertigte der Rat eine Tabelle, die für jeden Getreidepreis den betreffenden Brotpreis vorschrieb³⁷⁹.

Die Fleischschätzer in Ermatingen hatten Wert und Preis der Ware zu untersuchen. «Sobald die Fleischschauer ...», so hieß es in ihrer Ordnung, «in die Metze daß Fleisch zu schezen kommen, soll ein Metzger zu der Mezg hinauß gehen und darussen warten, byß sy das Fleisch gesichtiget und geschetzet haben ...» Ist das getan, «... sollen sy die Schatzung dem Metzger mit der Kreiden an die Tafell schreiben³⁸⁰...». Schließlich setzten ja die meisten Gemeinden – und auch das war Ausdruck dörflichen Gewerbebannts – nach dem Wimmet den Weinpreis fest.

Den deutlichsten Ausdruck gemeindlicher Aufsicht und Banngewalt in Handels- und Gewerbesachen finden wir aber dort, wo Gemeinden Marktrechte besaßen. Schon 1567 hatten die regierenden Orte Weinfelden einen Wochenmarkt zugestanden, und 1568 kam die Erlaubnis für zwei Jahrmärkte dazu; 1698 wurden vier Jahrmärkte erlaubt³⁸¹. 1660 bewarb sich auch Ermatingen um ein Marktrecht.

³⁷⁴ BA Ermatingen, 1. 2. 1774; in Weinfelden war der Gemeindewirt während 18 Jahren ein Reformierter, dann kamen für 6 Jahre die Katholiken an die Reihe. BA Weinfelden C 1b 1.

³⁷⁵ BA Weinfelden, 2. 1. 1742, B II 5; über die Gewerbebanne vergleiche auch H. Rennefahrt, Twing und Bann, S. 68 ff.

³⁷⁶ BA Ermatingen B 14.

³⁷⁷ BA Ermatingen B 14.

³⁷⁸ STATG o 03 17, XXVII 11.

³⁸⁰ BA Ermatingen B 14.

³⁷⁹ BA Weinfelden, 10. 2. 1796, B II 5.

³⁸¹ BA Weinfelden, Abschiede vom 21. 6. 1567, D III 9, und 5. 7. 1568, D III 10; die Märkte fanden statt an Mittwoch vor Herrenfasnacht und Mittwoch vor Simon. E.A. 4.2, S. 1014.

Ammann und Bürgermeister erklärten vor dem Syndikat mit gesundem Selbstbewußtsein, sie hätten gesehen, wie die gnädigen Herren vielen größeren Flecken die Gnade erwiesen, «... daß die selbe in ihrem Flecken aigene Merkht und geschworne Handtwerck haben und halten mögen ...». Nun hätten aber in Ermatingen «... die Zeit hero die Haußhaltungen und Mannschaft durch die Genad Gottes solchergestalten zugenommen und sich vermehrt ...», und sie seien auch «... laut ihrer habenden Offnung mit sonderbaren und solchen Befreyungen als Klein und Großen Räthen, gewohnlichem Gericht und Recht, und vielen der gleichen Ehehafftinen und Strafmessigkeiten also versehen, daß sy sich nit weniger, ja gleichsam mehrers achteten und schezen thun, als viel andere unterschiedliche Ohrt geachtet sind³⁸² ...». Sie baten daher um die Gestattung eines Wochenmarkts und zweier Jahrmärkte und auch darum, daß in der Gemeinde «... allerhandt Handtwerk ... getrieben und exercirt werden könne ohn menigkliches Eintrag und Widerredt ...». Alle diese Wünsche gingen auch wirklich in Erfüllung³⁸³.

Diese Märkte brachten den Gemeinden auch einige Einnahmen. Von den Waren erhoben sie einen Zoll, und den Krämern bewilligten sie das Recht auf einen Stand gegen eine Entschädigung³⁸⁴. Um diese Beiträge einziehen zu können, wählte der Rat in Weinfelden je einen Einzieher für das Standgeld und für den Viehmarkt sowie den Zoller am Kaufhaus³⁸⁵. Sehr groß waren diese Einnahmen aber nie, und schon 1580 beklagte sich die Gemeinde, daß sie daraus kaum die Marktkosten bestreiten könne³⁸⁶. An den Märkten übte die Gemeinde die allgemeine Polizeiaufsicht sowie die Viehgesundheitspolizei aus.

Eine andere Form von Zöllen stellten jene in zahlreichen Seegemeinden anzu treffenden Gredzölle dar. «Gred-, Waag- oder Kauffhaus-Gelt wirdt bezogen» – stand im Gerechtsamebuch des Landvogts –, «wo zu Beschützung der Wahren oberkeitl. Häuser assigniert seynd und die Wahren deponiert werden³⁸⁷.» Der Gredmeisterschwur in Ermatingen hieß: «Ihr werden schweren, daß ihr von allen Wahren, es seye waß es wolle, so über die Brugg allhier getragen, gewahlet und in daß Gredhauß allhero komen, oder sonst alhier ausgeladen werden, das ordenliche Gred- oder Brugggelt einziehen ...» und abliefern werdet³⁸⁸. Es betrug für ein Faß Salz 4 x, für einen Sack Korn oder Haber 2 x, für tausend Rebstecken 2 x,

³⁸² BA Ermatingen, 20. 7. 1660, B 14.

³⁸³ E.A. 6.1.2, S. 1190.

³⁸⁴ Nach der am 16. 7. 1705 vom Syndikat gutgeheißenen Zollordnung in Weinfelden war alles, was dem Hausgebrauch diente, zollfrei. Vom Mütt Kernen, das auf den Markt kam, waren aber 2 x, und zwar vom Verkäufer, zu zahlen, während für ein Roß Käufer und Verkäufer je 2 x, für das Haupt Vieh der Käufer 2 x, vom Schwein der Verkäufer $\frac{1}{2}$ x, von Hanf und Garn der Käufer $\frac{1}{2}$ Pfennig vom Pfund und vom Zentner Käse, Schmalz «und anderem Schmuz Gewerb» der Verkäufer 4 x zahlten. BA Weinfelden D VII.

³⁸⁵ BA Weinfelden, 25. 10. 1735, B II 5 und C Ib 1.

³⁸⁶ E.A. 4.2, S. 1014.

³⁸⁷ StATG o 08 47, S. 566.

³⁸⁸ BA Ermatingen B 14.

für ein Fuder Wein 12 x, für ein Faß Kalk 2 x usw. Dafür war den Gemeinden auferlegt, den Damm und das Gredhaus zu unterhalten und den Gredmeister zu besolden³⁸⁹.

Einige Seegemeinden besaßen auch Schiffahrtsrechte. Sie stellten Schiffsleute an und erließen Verordnungen über den Warenverkehr zu Wasser. In Ermatingen gab es 1691 fünf Schiffsleute; sie schworen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn, gute Schiffe zu haben und nicht zu überladen. Für Schäden hafteten sie selbst. Der Gemeinde zahlten sie jährlich 3 fl 9 bz, wovon ein Drittel dem Gerichtsherrn gehörte. Die Taxen, die die Schiffsleute für ihre Transporte nach Konstanz, Lindau, Schaffhausen, Stein am Rhein und Radolfzell erheben durften, wurden vom Gerichtsherrn und der Gemeinde gemeinsam festgesetzt³⁹⁰.

In all diesen gewerblichen Aufgaben zeigt sich die schon beim Bildungswesen sichtbar gewordene Fähigkeit der Gemeinden, stets neue Aufgaben zu übernehmen. Sie waren keineswegs rein bäuerliche Verbände; sie hatten keinen speziellen Zweck. Ihr Wirkungskreis war allgemein. Sie vermochten sich – was für ihren weiteren Bestand bedeutsam war – den Erfordernissen der Zeit anzupassen und neuen Anforderungen zu entsprechen.

Feuerlöschwesen

Wie die Angelegenheiten der bäuerlichen Wirtschaft und der Wasserversorgung, so sind Feuerpolizei und Feuerschutz Aufgaben, die die Gemeinde aus Gründen des Selbstschutzes selbständig zu regeln begonnen hat. Um Brandfällen vorzubeugen, sollten überall die Vorsteher, Vierer oder besondere Feuerschauer in Begleitung eines Maurers die Feuerstätten visitieren. So hieß es etwa im Gemeindebrief von Bettwiesen, es sollen «... die Camin und Feuerstatten durch die Dorfmayer und Maurer alle Frühling und Herbst fleißig visitieret, und alles Schadbahre in Zeit 3 Wochen hergestellet werden³⁹¹...». Die Feuerschauer sollten besonders fleißig bei den Bäckern und Wirten nachsehen³⁹². Da und dort bestellte eine Gemeinde auch, wie etwa in Rickenbach, jährlich einen Kaminfeger, «... die Kemi dreymal zu butzen um 18 x³⁹³». Säumige Bürger wurden bestraft; wer in Weinfelden «unsauber Camin» hatte, zahlte 36 x³⁹⁴. Die Gemeinden erließen auch Vorschriften über den Feuerschutz. In Bettwiesen war «... das gefährliche Taback-rauchen ... in denen Ställen, und offene Feuer undt Fackel tragen unter gemessener

³⁸⁹ BA Ermatingen, 17. I. 1775, C 5.

³⁹⁰ BA Ermatingen, Schiffsleutebrief vom 10. 3. 1691, B 14; ferner Appellationsbrief vom 9. 3. 1780, StATG o 03 5, VI 18.

³⁹¹ StATG 7 41 12.

³⁹² BA Ermatingen, Schwur der Feuerschauer, B 14.

³⁹³ BA Rickenbach, 23. 2. 1784, I; auch in Amlikon, StATG, 1458.

³⁹⁴ BA Weinfelden C Ib 1.

obrigkeitlicher Strafe ...» untersagt³⁹⁵. Auch hier konnten die Gemeinden wieder bieten und verbieten und manchenorts mit der Gemeindebuße strafen. So wurde der Gemeinde Pfyn in einem Spruchbrief zugestanden, sie möge «... an obgeschribne Pott unnd in vorgeschribner Wyß gepieten und verpieten und wie obstat straffen, welche gefährlich mit iren Füren handeleten oder offen Liechter uff der Gaß trügen, nit guet Ofen ... oder kain Aimer Wasser in Hüseren hetten, deßglychen auch die, so Hanff oder Wärch in der Stuben oder den Öfen thür machten³⁹⁶...».

Die Gemeinden schafften nun aber auch das zur Feuerbekämpfung nötige Material an, und selbst sehr kleine Gemeinden, die überhaupt keine Gemeindegüter besaßen, verfügten doch wenigstens über ein paar «Feuer Kübell» und «Feuer Häggen³⁹⁷». Da und dort besaßen mehrere Gemeinden – etwa kirchspielsweise – zusammen die nötigen Gerätschaften³⁹⁸. Diese waren im Laufe des 18. Jahrhunderts zusehends komplizierter und teurer geworden. Man ließ es nicht mehr bei Leitern, Haken und Kübeln bewenden, sondern schaffte sich nun manchenorts eine Feuerspritze an³⁹⁹. Die Mittel wurden gelegentlich durch freiwillige Spenden, indem man «... von Burger zu Burger eine Supcription ...» aufnahm, eingebracht⁴⁰⁰. Die Gerätschaften pflegte man im Spritzenhäuschen oder im Gemeindehaus unterzubringen.

Auch die Löschorganisation wurde nun ausgebaut, und man suchte Feuerordnungen, die das Vorgehen bei einer Brunst regelten, aufzustellen. Die Feuerlöschmannschaft wurde zahlreicher und reicher gegliedert, da verschiedene Funktionen zu versehen waren. In Ermatingen gab es zu jeder der drei Spritzen einen Feuerhauptmann, einen Feuerreiter, einen Wendrohrlührer, einen Schlauchmeister und zwölf Mann zur Spritze, dann aber auch Windlichtträger, Leitern- und Hakenträger und endlich Wächter «mit Under- und Übergewehr», die offenbar nicht nur die Feuerwache zu halten, sondern auch darauf zu achten hatten, daß das gerettete Gut nicht gestohlen wurde⁴⁰¹. Auf den Ernstfall übte man sich in den Spritzenproben. In Eschenz beschloß man, «... daß man wöle die Fürsprützen alle zwei Jahr brobbieren, wegen villen Kösten⁴⁰²». Die Kosten entstanden allerdings nicht durch die Betätigung der Spritze, sondern weil die Mannschaft nachher noch auf Rechnung der Gemeinde zu essen und zu trinken pflegte.

³⁹⁵ StATG 7 41 12.

³⁹⁶ BA Pfyn IV 8; E.A. 4.1.d, S. 970.

³⁹⁷ So etwa die Gemeinde Riedt, die nur achtzehn Kübel und zwei Feuerhaken besaß. StATG, 1458.

³⁹⁸ Zum Beispiel Götighofen und Sulgen. StATG, 1458.

³⁹⁹ Müllheim schaffte eine Feuerspritze 1763, Weinfelden 1786 an. Ermatingen kaufte 1725 die erste und 1765 die zweite Spritze, nach A. Mayer, Ermatingen 1600 bis 1800, S. 52. Mammern erhielt die erste Spritze 1755, bei Stauber, S. 254.

⁴⁰⁰ BA Weinfelden, 26. 10. 1786, B II 5.

⁴⁰¹ BA Ermatingen, Feuerordnung vom 12. 8. 1773, C 5.

⁴⁰² BA Eschenz, 15. 11. 1794, II.

Selbstverständlich zog man auch aus, wenn es in einer Nachbargemeinde brannte. Nach einer Feuersbrunst in Balterswil beschlossen die Bürger von Wiezikon, «... 10 Mann sollen in solchen traurigen Zuefällen zur Hilfe gehen, welche sodann, wofern es nit in der Pfarrey und nit weit, einen Trunck mögen nemmen, und E. E. Gmeindt denselben geben oder bezahlen solle, jedoch wan es nicht weit, sollen sie sich begnügen lassen mit einem halben Wein und halb Pfundt Brodt⁴⁰³...».

Die Bemühungen der Gemeinden, der Feuersgefahr zu begegnen, bedeuteten auch für die Herrschaft eine Hilfe. Es kam daher auch vor, daß diese sich an den Aufwendungen beteiligte. In Mammern beispielsweise teilten sich Herrschaft und Gemeinde in die Kosten des Trunkes bei der Spritzenprobe, und auch an die Anschaffung der Spritze hatte die Herrschaft die Hälfte beigetragen⁴⁰⁴.

Allgemeine Polizeiaufgaben

Zu den schon erwähnten Aufgaben flurpolizeilicher, feuer- und gesundheitspolizeilicher Art kommen weitere polizeiliche Maßnahmen, mit denen die Gemeinden Frieden und Ordnung in ihrem Bann zu erhalten suchten. Vor allem trachteten sie, fremde Leute und Gesindel von sich fernzuhalten. Den Bürgern von Bettwiesen wurde geboten, es «... sollen frembde arme Leuthe und Landläufer nicht mehr dann eine Nacht beherberget werden⁴⁰⁵...», und in Ermatingen bestimmte man, «... die Landstreiffer, Keßler und anderes Gsind soll kein Burger lenger nit alß ein Tag und ein Nacht beherbergen⁴⁰⁶...».

Den deutlichsten Ausdruck dieses polizeilichen Selbstschutzes finden wir in den Dorfwachen und namentlich in der Nachtwache. Die Wachtpflicht gehörte so selbstverständlich zu den Bürgerlasten, daß sich für sie allmählich die Formel von «wachen und wägen» gebildet hatte. Nach der früheren Form ging die Dorfwache unter den Bürgern um. In Horn patrouillierten noch am Ende des Jahrhunderts jede Nacht zwei andere Bürger gemeinsam durch die Straßen, verrichteten ständig ihre Ronden und riefen morgens vier Uhr, bevor sie die Wache aufhoben, noch die Stunde⁴⁰⁷. Diese Gemeinde bestimmte auch, daß «... die Wittweiber, so einen Holztheil besitzen, gehalten seyn, solche zu versehen⁴⁰⁸ ...». Es waren auch beim Wachtdienst wieder nur wenige, die davon befreit waren.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts scheint der Wachtdienst vielenorts recht nachlässig besorgt worden zu sein. 1710 stellte Landvogt Johann Jakob Heinrich fest, daß «... die Dorfwachten schlechtlich gehalten ...» werden. Er befahl «... allen

⁴⁰³ StATG 7 41 36, 16. 2. 1752.

⁴⁰⁴ E. Stauber, Mammern, S. 254.

⁴⁰⁵ StATG 7 41 12.

⁴⁰⁶ BA Ermatingen, Gemeindeordnung von 1696, B 14.

⁴⁰⁷ BA Horn, 14. 2. 1792, 11 O.

⁴⁰⁸ BA Horn, 3. 4. 1792; in Wellhausen waren dagegen die Witwen wachtfrei. BA 10. 11. 1770, II.

ambtsangehörigen Gemeinden und Dorfschaften, daß sie die Dorfwachten fleißig bestellen ...», und drohte, «... wan Mangel sich erfinde und angeregtem Mandat nit nachgelebt werden sollte, so werden nit die Wächter, sonder die Gemeinden oder Dorfschaften darumb gebührend abgestraft werden⁴⁰⁹ ...». Allmählich gingen nun zahlreiche Gemeinden dazu über, feste Wächter anzustellen. 1789 wählte die Gemeinde Eschenz erstmals einen Wächter, der 70 fl Jahresgehalt und zwei Wagen Holz erhalten sollte. Die Gemeinde gab ihm auch einen Rock, allerdings mit dem Beding, «... wan er ... solte abgehen, so solle der Rock wider der Gemeindt heimfellig sein⁴¹⁰». In Weinfelden wurden vier Nachtwächter und ein Tagwächter angestellt⁴¹¹. In Müllheim lösten sich seit 1789 zwei Wächter ab; der erste hielt die Vorwacht von zehn Uhr bis ein Uhr nachts, der zweite die Nachtwache von ein bis vier Uhr morgens. Jeder erhielt 8 x pro Nacht⁴¹². Die Wachtkosten wurden fast überall gleichmäßig auf die Häuser abgeteilt. In Matzingen erhielt beispielsweise der Nachtwächter einen halben Gulden von jedem Haus⁴¹³. Den Wächtern wurde genau vgeschrieben, auf welchen Plätzen sie die Stunden zu rufen hatten. Sie hatten auch auf Schelme und Feuer aufzupassen.

Da und dort gab es auch noch die Sonntagswacht. Während zum Beispiel in Wellhausen die tägliche Wacht von zwei besoldeten Wächtern versehen wurde, hatten während des sonntäglichen Gottesdienstes die Bürger selbst, und zwar dem Umgang nach, zu wachen. Wer sie versäumte oder es unterließ, den Nächstfolgenden zu instruieren, zahlte eine Quart Wein. Es durfte auch keiner, «... demme noch kein Wehr vestgelegt ...» war, als Ersatzmann geschickt werden. War der Gottesdienst beendet, sollte der Wächter «... by der Linden mit Under- und Überwehr ...» stehen⁴¹⁴.

Die obrigkeitlichen Verordnungen, namentlich die zahlreichen Bettelmandate, wiesen den Dorfwachen im Laufe des Jahrhunderts immer mehr Aufgaben zu. Sie wurden nun auch schärfer beaufsichtigt. 1738 wies ein Mandat des Landvogts Franz Xaver Würner die Quartierhauptleute an, die Dorfwachen monatlich einmal zu inspizieren. Im Quartier Emmishofen wurde 1735 folgende Wachordnung aufgestellt:

1. Jeder Leutnant sollte dafür besorgt sein, daß in seiner Leutnantschaft sowohl tags als nachts die Dorfwachten ordentlich versehen würden. Die Unteroffiziere sollten sie inspizieren.

⁴⁰⁹ Mandat vom 24. 9. 1710, StATG o oI 1.

⁴¹⁰ BA Eschenz, 20. 4. 1789, I.

⁴¹¹ BA Weinfelden C Ib 1; zwei Wächterstellen waren mit dem Oberau- und Wydenförsterdienst verbunden.

⁴¹² BA Müllheim, 7. 1. 1789, I.

⁴¹³ J. Stutz, Matzingen, S. 75.

⁴¹⁴ BA Wellhausen, 2. 1. 1674, I 23a.

2. Die Wächter sollten angewiesen werden, «... daß sie sowohl Bilger als andere frömbde Leuth ohne authentische Päß nit passieren ...» lassen.

3. Die Beherbergung von Fremden wurde verboten.

4. Die Abstrafung von Strolchen hatte im Beisein des Leutnants zu geschehen. Schwere Fälle mußten zuhanden des Landvogts an den Quartierhauptmann gewiesen werden⁴¹⁵.

Auch die zahllosen Bettelmandate richteten sich an die – wie Landvogt Emanuel Tscharner sich ausdrückte – «... aller Orten bestellt seyn sollenden Wachten⁴¹⁶ ...». Sie wurden angewiesen, die eigenen Armen vom Bettel abzuhalten, fremde Bettler aber, «Heyden oder Zigeiner», am Eintritt ins Land und in die Gemeinde zu hindern und von Dorf zu Dorf auf dem nächsten Weg aus dem Lande zu schaffen⁴¹⁷. Handwerksleuten sollten sie die Pässe unterschreiben, Steuersammlern waren die Attestate zu kontrollieren. Für den Transport der gebrechlichen Armen hatten die Gemeinden Bettelfuhren zu stellen. 1710 wurden die Routen, auf denen dieselben verkehren sollten, genau bestimmt, und es wurde festgesetzt, daß auch jene Gemeinden, durch welche die Bettelfuhren nicht kamen, an den Kosten teilhaben sollten⁴¹⁸. Die Gemeinden ihrerseits stellten Bettelführleute an oder schlossen einfach Verträge mit einem Bauern, der dann Roß und Wagen zu stellen und die Gebrechlichen zu transportieren hatte; dafür zahlte man ihm beispielsweise in Müllheim 12 x pro Fuhrere sowie die Entschädigung für Speis und Trank, die er den Elenden verabreichte⁴¹⁹.

Endlich wurden die Gemeinden aufgefordert, alle drei Monate – später sogar jeden Monat – allgemeine «Landjagenen» zu veranstalten, mit Hilfe der Wachen und aufgebotener Gemeindegänger den Gemeindebann zu durchstreifen, das Gesindel aufzustöbern und es von Gemeinde zu Gemeinde fortzuschaffen⁴²⁰. Aber diesen Unternehmungen blieb der Erfolg versagt; denn es hieß Wasser in ein Sieb füllen, wollte man auf diese Weise des überhandnehmenden Bettels Herr werden. Außerdem blieben wirklich viele Gemeinden im Wachen weiterhin nachlässig, und namentlich in den Streusiedelgebieten des hinteren Thurgaus konnte man den Geboten kaum nachkommen⁴²¹.

Auch mit der Viehgesundheits- und Seuchenpolizei wurden die Gemeinden von der Landesherrschaft beauftragt. Namentlich durfte kein Vieh ohne Gesundheits-

⁴¹⁵ StATG o 01 I.

⁴¹⁶ Mandat vom 1. 1. 1750, StATG o 01 2.

⁴¹⁷ Mandat vom 29. 4. 1710, StATG o 01 I.

⁴¹⁸ StATG o 08 9, S. 629ff.

⁴¹⁹ BA Müllheim, 4. I. 1786, I; vergleiche dazu E. Stauber, Mammern, S. 191.

⁴²⁰ StATG o 01 I; E.A. 7.I, S. 149.

⁴²¹ Landvogt Sigmund Spöndli hatte zwar der Gemeinde Balterswil vorgeschrieben, «... daß alle Dörfer und Höf, darinnen über 3 Mann wohnhaft, schuldig seyn sollen, die Wachten zu versehen». Nur Einzelhöfe waren davon frei. BA Balterswil, 8. 4. 1763, I.

scheine, die von den Gemeindevorgesetzten auszustellen waren, gehandelt und in eine Gemeinde eingeführt werden⁴²². Wenn unter dem Hornvieh irgendwo eine Krankheit ausbrach, hatten die Vorgesetzten die betreffenden Ställe oder sogar die ganze Gemeinde zu verbannen und geschlachtetes Vieh auf seine Gesundheit und Genießbarkeit zu untersuchen.

Einige Gemeinden übten auch die polizeiliche Aufsicht über die Wirtschaften und Tavernen aus. In der Gemeindeordnung von Ermatingen hieß gleich der erste Punkt: «Der Stubenknecht und andere Zapfenleute sollen nicht länger Wein schenken als im Sommer bis 10 und Winter bis 9 Uhr⁴²³.» In späteren Bußenrödeln der Gemeinde finden sich dann auch Bußen für «... diejenigen Würth und Gäst, so über Zeit gewürdet haben⁴²⁴...».

Aspekte flur-, feuer- und strassenpolizeilicher Art vereinigten sich in der Baupolizei, die von den Gemeinden zusammen mit der Herrschaft gehandhabt wurde. Nach einer Syndikatserkenntnis von 1732 war das Bauen ohne gerichtsherrlichen Konsens nicht gestattet⁴²⁵. Aber auch die Gemeinden hatten ein Wörtlein mitzureden. So hieß es beispielsweise in der vorderen und äusseren Gemeinde am Tuttwiler Berg, es sollte «... ein Ausburger nit befügt seyn, in der Gemeindt zue bauwen, es geschehe dan mit Willen der Oberkeith und der Gemeindt⁴²⁶...». Auch in Rickenbach mußten die Bürger, die zu bauen willens waren, «... die Gmeind ersuechen um das Bauen ...». 1793 wurde dem Joseph Riesen und dem Jakob Gschwend «... durch das Mehr ... beywilligt, ein jedwederem ein Hüßli zu bauen ime Holtzboden, doch aber sollen die Hüßer gesezt werden auf einem Blatz, so der Gemeind gefellig ist⁴²⁷.

Dieser kurze Überblick über die Aufgaben der Gemeinden am Ende des Ancien Régime zeigt, daß diese Körperschaften zweifellos Aufgaben hoheitsrechtlicher Art gelöst haben und am Staatsaufbau teilnahmen, indem sie Herrschaft ausübten und – im pluralistischen Staat des zu Ende gehenden Mittelalters – als Teilhaber an der Souveränität gelten können. Ihr Aufgabenkreis war umfassend und beschlug im wesentlichen schon alle Gebiete, die ihnen dann im 19. Jahrhundert eingeräumt werden. Man wird jedenfalls die Gemeinden nicht nur als Verwalter ihrer Güter und «privatrechtliche» Nutzungsgenossenschaften betrachten dürfen. Allerdings nahmen die Gemeindegüter – dort, wo es sie überhaupt gab – und ihre Verwaltung einen breiten Raum ein. Aber auch hier darf man nicht allein vom «privatrechtlichen» Standpunkt ausgehen und nur die persönlichen Nutzungen betrachten.

⁴²² Mandat vom 28. 7. 1780, StATG o 01 2.

⁴²³ BA Ermatingen B 14.

⁴²⁴ BA Ermatingen, 9. 3. 1773, C 5.

⁴²⁵ StATG o 08 47, S. 49.

⁴²⁶ Gemeindebrief vom 27. 6. 1731, StATG o 03 7, VIII 23.

⁴²⁷ BA Rickenbach, II. 2. 1793, I.

Diese Güter spielten auch für den Haushalt des Ganzen eine bedeutende Rolle, und man bedurfte zur Erfüllung der zahlreichen Aufgaben schon recht bedeutender finanzieller Mittel. Im Finanzgebaren der Gemeinden zeigt sich, daß es falsch wäre, über dem genossenschaftlich-privatrechtlichen den körperschaftlich-öffentliche rechtlichen Bereich der Gemeinden zu übersehen. Gerade diese Verschmelzung hat ja dann im 19. Jahrhundert die Trennung in korporative Nutzungsgüter und reine Fonds zur Bestreitung der Gemeindeaufgaben so schwierig gemacht.

5. Der Gemeindehaushalt

Die Gemeindegüter

Den Unterschied in Rechtsstellung und Ansehen der Gemeinden bringt auch die Verschiedenheit ihrer Güter zum Ausdruck. Es gab Gemeinden – ungefähr die Hälfte dürfte zu ihnen gehört haben –, die praktisch über gar keine oder zumindest über keine liegenden Güter verfügten, und es gab andere, die Hunderte von Jucharten an Liegenschaften und daneben noch Gebäude und kapitalisierbare Einkünfte besaßen⁴²⁸.

Die Verwaltung und Nutznießung ihrer Güter regelten die Gemeinden selbst. Stoltz sagten die Rickenbacher: «... über diese Gemeindgüter hat die Gemeind können schalden und walden ohne weiter zu fragen⁴²⁹.» Größere Veränderungen aber, Verkäufe, Verpfändungen, Verteilungen und dergleichen, bedurften obrigkeitlicher Bewilligung⁴³⁰.

Den größten Anteil an der dörflichen Allmende hatten die Wälder. Berlingen und Steckborn besaßen je etwa 600 Jucharten Wald, Basadingen und Frauenfeld je 500, Müllheim etwa 450, und dann folgten Aadorf mit 420, Tägerwilen mit 400, Unterschlatt mit 380, Dießenhofen mit 350, Wellhausen mit 300 und Wagenhausen, Lustdorf und Schlattingen mit je 250 Jucharten. Aber auch Felben, Oberschlatt und Weinfelden besaßen mehr als 200 Jucharten, und die Gemeinden Märstetten, Sulgen, Eschenz, Gachnang, Langdorf und Pfyn hatten zwischen 100 und 200 Jucharten. Größere Wälder befanden sich gelegentlich auch im gemeinsamen Besitz mehrerer Gemeinden. Eschenz, Nußbaumen, Rheinklingen, Oberstammheim, Wagenhausen, Bleuelhausen und Stein vor der Brugg hatten Anteil am Schomatwald;

⁴²⁸ Über den Zustand der Gemeindegüter am Ende des 18. Jahrhunderts unterrichtet die von Minister Rengger 1798 veranstaltete Enquête, auf die die Antwort der thurgauischen Verwaltungskammer bei Strickler XI, S. 319ff. vorliegt. Ferner liegen die Antworten der Gemeinden in StATG 1458 vor. Gelegentlich habe ich auch die 1806 aufgenommene Liste der Gemeindegüter beigezogen, in der Annahme, daß namentlich was Liegenschaften und Gebäudelichkeiten betrifft, sich in diesen Jahren keine sehr großen Änderungen ergeben haben.

⁴²⁹ StATG, 1458.

⁴³⁰ Frage 10, Strickler XI, S. 322.

die Gemeinden Mettendorf und Hüttlingen besaßen zusammen 1000 Jucharten Wald am Wellenberg, und Ermatingen und Triboltingen gehörte der etwa 600 Jucharten umfassende Zwingwald, zu dessen Verwaltung die beiden Gemeinden jährlich in der Zwinggemeinde zusammenkamen. Auch Fruthwilen und Salenstein besaßen zusammen etwa 300 Jucharten Wald⁴³¹.

Der Zustand dieser Wälder war vielenorts wenig erfreulich. Die Gemeinden unterließen es, Forstordnungen aufzustellen, ihre Förster waren wenig geschult, Frevlern wurde nicht selten durch die Finger gesehen, und zudem dienten die Wälder ja auch als Weideplätze. Überhaupt wurde allerhand Raubbau getrieben. In Lustdorf wurde nach der Aussage der Gemeinde «... bis 1783 alle 6 oder 8 Jahr ein Stük Waldung brochen und jedem Bürger ohngefehr ein halb Juchert zugetheilt, bis es ausgesogen und dann dem Vieh zur Weid überlassen ...» wurde. Das ging – wie die Bürger dann selbst gestehen mußten – so lang, «... bis wir fast nichts mehr hatten als Weiden und rauhe Ärgeten⁴³²». 1796 haben auch die Bürger von Müllheim einen großen Teil ihres Gemeindewaldes zur individuellen Nutzung unter sich verteilt. Nach dem von der Landesherrschaft genehmigten Projekt durften alle Teile aber nur als Holzboden genutzt werden und blieben Eigentum der Gemeinde⁴³³.

Der Umfang aller im Besitz von Gemeinden sich findenden Wälder dürfte sich in der Landgrafschaft Thurgau am Ende des Ancien Régime auf etwa 10 000 Jucharten belaufen haben. Weniger umfangreich waren die Gemeindeweiden, Wiesen, Heuwachs und Streueplätze, die etwa 5000 Jucharten ausgemacht haben dürften. Die größten Weide- und Streueplätze besaßen jene an Seeufern und Flußläufen gelegenen Gemeinden, zu deren Allmenden die weiten, mit Riedgras und Staudenholz bewachsenen Ufergebiete gehörten. Die Gemeinde Langdorf besaß etwa 600 Jucharten Thurland, Müllheim etwa 400, Pfyn 300, Warth 160; die Unterseegemeinden Ermatingen und Triboltingen besaßen zusammen 578 Jucharten Streueland, doch besaß Ermatingen für sich allein noch 80 Jucharten. Auch Berlingen, Arbon, Amlikon, Weinfelden, Balterswil, Rickenbach bei Wil, Frauenfeld und Dießenhofen besaßen beträchtliche Wiesenplätze. Alle diese Landstriche waren bis ins 18. Jahrhundert für den gemeinsamen Weidgang offengestanden und gesamthänderisch genutzt worden. Erst nach 1770 begann die bereits erwähnte Umwandlung von Gemeindeweiden in Ackerland größeren Umfang anzunehmen⁴³⁴ und machte sich auch die Intensivierung der Bodenbenutzung fühlbar, die schließlich zur Wechselwirtschaft führte⁴³⁵. Am 15. Dezember wurde beispielsweise im Rat von Weinfelden vorgebracht, «... wie daß bey disserem

⁴³¹ StATG, 1458.

⁴³² StATG, 1458.

⁴³³ BA Müllheim, 21. 7. 1795, V; E.A. 8, S. 390/91.

⁴³⁴ Siehe vorn S. 51.

⁴³⁵ A. v. Miaskowski, Allmende, S. 18; H. Weber, Helvetik, S. 169ff.

Umstandt der Zeit, da die Lebensmitlen immer höher steigen und die Gemeind etwas Boden könnte entbehren⁴³⁶ ...», eine Allmendverteilung von Nutzen wäre; wirklich wurde darauf beschlossen, jedem Bürger «ein Äckerlj» zuzuteilen. Die Fläche der auf solche Weise bis Ende des Jahrhunderts verteilten Gemeindeäcker dürfte an die 800 Jucharten betragen haben, und manche Gemeinde besaß nun ihre «Pünt», ihren Kabisacker. Zu diesen Verteilungen hatte die Obrigkeit keinerlei Anstoß gegeben. Sie wurden von den Gemeinden und Bauern selbst in die Wege geleitet, und während etwa im Fricktal die Gemeinden sich gegen die durch ein Patent Maria Theresias dekretierte Verteilung der gemeinsamen Weidgänge sträubten, weil sie sie als eine Einmischung in ihre Rechte empfanden⁴³⁷, vollzog sie sich hier ohne jede Anstände.

Viele Gemeinden trachteten nun auch darnach, auf ihren Weideplätzen und Äckern Obstbäume anzupflanzen. In Islikon hatte zum Beispiel jeder Bürger jährlich einen Baum auf seinen Gemeindeteil zu tun⁴³⁸. Der Nutzen fiel dem Inhaber des Teils zu, während die Bäume meist Eigentum der Gemeinde wurden. Da und dort blieben sie aber weiterhin im Besitz des Nutznießers, was – wie die Gemeinde Horn erklärte – die nicht ungefährliche Folge hatte, daß «... dadurch auch der Boden selbst wie Privateigenthum von einigen angesehen und behandlet wurde⁴³⁹ ...».

Einige Gemeinden verfügten auch über Turbenland. Die Gemeinde Hagenwil-Räuchlisberg besaß einen Platz von etwa 70 Jucharten im Hudelmoos, die Gemeinden Nußbaumen und Hüttwilen einen solchen an ihren Seen, Tägerwilen hatte etwa 50 Jucharten im Tägermoos und Niederwil ein paar Jucharten am Egelsee. Auch die Gemeinden Zihlschlacht, Heldswil, Schweizersholz, Eschlikon, Märwil und Wallenwil besaßen Turbenplätze in ihren Rieden und Mooren. Die gesamte als Turbenland genutzte Allmendfläche im Thurgau war aber nicht groß und dürfte 400 Jucharten nicht überstiegen haben.

Weideland wurde von den Gemeinden gelegentlich auch zu Rebland eingeschlagen. Wir finden solche Rebberge als Allmenden in Arbon, Rheinklingen, Steckborn, Wagenhausen, Mauren, Ermatingen, Triboltingen, Hüttlingen, Dießenhofen und Üßlingen.

Endlich sind auch die kleinen Baumgärten und Wiesenplätze im Dorf zur Allmende zu zählen. Auch die Gemeindestrassen und Dorfplätze, die Exerzier- und Lindenplätze gehörten dazu, und sogar den See kann man als Allmende betrachten, weil auch an ihm die Bürger gewisse Nutzungsrechte besaßen⁴⁴⁰.

⁴³⁶ BA Weinfelden, 15. 12. 1770, B II 5.

⁴³⁷ W. Graf, Fricktalische Gemeinden, S. 191ff.

⁴³⁸ BA Islikon, 12. 1. 1707, G 2.

⁴³⁹ BA Horn, 3. 4. 1715, 11 O; vergleiche darüber A. v. Miaskowski, Allmende, S. 19.

⁴⁴⁰ So etwa O. Feger, Reichenauische Herrschaft, S. 13ff. Er betrachtet den äusseren See von Gottlieben abwärts als eine allgemeine Allmende, an der schweizerischerseits die Gemeinden Steckborn, Ermatingen, Gottlieben, Berlingen und Eschenz Anteil hatten.

Zu den Gemeindegütern gehörten nebst den Allmenden aber auch zahlreiche kleine und große Gegenstände, Einrichtungen und Gebäulichkeiten. Brücken, Brunnen, Wasserspeicher und Leitungen, Feuerweiher und Löschgeräte finden wir in fast allen Gemeinden. An Gebäulichkeiten besaß beispielsweise Horn Gredhaus und Schiffände, Güttingen ein Wirtshaus, Schlattingen und andere Gemeinden besaßen Gemeindekeller, Scheune und Stallung, Thundorf hatte Schulhaus und Scheune, Wagenhausen seine Trotte, Oberneunforn eine Schmiede. Einige Gemeinden – so etwa Amlikon und Wigoltingen – besaßen Zoll- und Zeughäuser, Weinfelden hatte Mühle und Walke, Werkhaus und Wachtstube, Ermatingen Schützenhaus und Armleutehäuschen, und vielenorts gab es Spritzengebäude. Gemeinden mit städtischem Charakter besaßen wie Bischofszell Kornhaus und Schmalzhaus, Ziegelhütte und Badhaus oder wie Arbon Zehntstadel, Weibelhaus und Gemeindemetzg. Endlich fand die Eigenpersönlichkeit der Gemeinden ja ihren schönsten Ausdruck in den Rats- und Gemeindehäusern⁴⁴¹. Da versammelten sich die Dorfgenossen, hier lagen die Schriften aufbewahrt, und nicht selten setzten die Gemeinden an sie einen beträchtlichen Aufwand⁴⁴². Zu den Gemeindegütern haben wir schließlich auch die Kapitalien und kapitalisierbaren Rechte zu zählen, so etwa die Weidgangsrechte auf privatem Grundbesitz, die Zehnten und Bodenzinse, Brücken-, Weg- und Gredzölle usw.

Die reichste Gemeinde im damaligen Thurgau war nach dem Bericht der Verwaltungskammer von 1798 die Stadtgemeinde Frauenfeld, deren gesamte Güter auf etwa 100 000 Gulden veranschlagt wurden. Aber auch Berlingen und Bischofszell, Aadorf, Oberneunforn und Horn, Märstetten, Steckborn, Weinfelden und Tägerwilen besaßen sehr beträchtliche und in die Zehntausende von Gulden gehende Gemeindegüter. Letzteres soll beispielsweise allein aus seinen Gütern einen jährlichen Gewinn von etwa 840 fl gezogen haben⁴⁴³.

Der Wert dieser Güter war im Steigen begriffen. Die Umwandlung von Weideplätzen in Reb- und Ackerland trug wesentlich dazu bei. Überhaupt wurde aber der Pflege der Liegenschaften in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts größere Beachtung geschenkt. Weil «... in ihren Gemeindgüetteren es dermaßen schädlich zugehe, daß man besorgen müsse, daß in weniger Zeit auff denselben weder Holtz noch andere Nutzungen mehr darvon zu erwarten ...» seien, beschloß man in Islikon 1744, alle Weiden und Wälder zu verbannen und Nutzungen höch-

⁴⁴¹ Gemeindehäuser besaßen am Ende des 18. Jahrhunderts: Basadingen, Schlattingen, Unterschlatt, Langdorf, Hüttlingen, Üßlingen, Weiningen, Berlingen, Ermatingen, Triboltingen, Gottlieben, Egelshofen, Nußbaumen, Wagenhausen, Weinfelden, Ottoberg, Wigoltingen, Wagerswil, Mettlen und die fünf Städte Frauenfeld, Bischofszell, Arbon, Steckborn und Dießenhofen. StATG, Gde.Güter 1806.

⁴⁴² Das 1704 erbaute Gemeindehaus von Wigoltingen hatte in der oberen Stube dreizehn gemalte Scheiben mit Darstellungen aus der biblischen Geschichte; auch das Dorfwappen fand sich dort. G. Amstein, Wigoltingen, S. 295.

⁴⁴³ Frage 4, Strickler XI, S. 320/21.

stens noch gemeinsam einzusammeln⁴⁴⁴. Auch andernorts wurden die persönlichen Nutzungen eingeschränkt, damit das Ganze keinen Schaden nehme.

Einnahmen und Ausgaben

Die Allmenden blieben – auch wenn sie teilweise zu individueller Benutzung verteilt wurden – die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden⁴⁴⁵. Auf alle möglichen Arten schlugen diese Geld daraus. Nicht nur wurde auf den Hau häufig eine Auflage gelegt und das Bauholz nur gegen Entgelt ausgegeben, sondern die Gemeinden erzielten auch beträchtliche Einnahmen aus dem freien Holzverkauf⁴⁴⁶. Auch auf die Gemeindeteile wurde bei ihrer Verlosung gelegentlich eine Auflage gelegt. Bei der alle zwölf Jahre in Felben stattfindenden Neuverteilung der Gemeindeäcker zahlte jeder Teilhaber 4 fl⁴⁴⁷. In Weinfelden lag auf den 1770 verteilten Gemeindeteilen ein Jahreszins von 12 x, der 1785 auf 18 x erhöht wurde. Die so eingehenden Ackerzinse machten alljährlich an die 400 fl aus und stellten die weitaus ergiebigste Einnahmequelle dar⁴⁴⁸. Kleinere Grundstücke, die man nicht verteilte oder gesamthaft nutzte, wurden oft an den Meistbietenden verpachtet⁴⁴⁹. Gelegentlich bepflanzte eine Gemeinde auch gemeinsam ein Stück Allmendland, um aus dem Erlös gewisse Ausgaben decken zu können⁴⁵⁰. Auch allerlei Produkte der Gemeindegüter gelangten zur Versteigerung: In Ermatingen wurde alljährlich die Streue ab der Allmend vergantet⁴⁵¹. In Egelshofen bildete jeweils der Obstverkauf den weitaus größten Einnahmeposten, und auch die Gemeinde Guntershausen bei Aadorf löste 1793 ein paar Gulden für den Verkauf der «Gemeinde Biren». Andernorts erhoben die Gemeinden von den auf den Gemeindsteilen stehenden Obstbäumen sogenannte Baumzinse; sie betragen in Weinfelden 3 x vom Apfel- oder Birnbaum, 2 x vom Kirschbaum und 1 x vom Alber⁴⁵². Von ausgeliehenen Hofstätten gingen die Bodenzinse ein. Auch die Weiden warfen etwas ab: Einschläge wurden ja nur gegen Entgelt gestattet, und die Hintersässen, aber auch Bürger, die über ihre Zahl Vieh auf die Gemeinde-

444 BA Islikon, 24. 6. 1744, C.

445 Hier ist wohl A. v. Miaskowski zu widersprechen, wenn er sagt: «Die Benutzung der Gemeindegüter als Ertragsquelle zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ist bei dem Vorwiegen der Naturalwirtschaft auf dem Lande und bei den geringen öffentlich-politischen Aufgaben der Gemeinde noch unbekannt», Allmende, S. 126.

446 Die Gemeinde Müllheim löst zum Beispiel 1793 156 fl 13 x vom Holzverkauf, und dazu noch 11 fl für eine Eiche. BA Müllheim, Rechnung 1793, II.

447 StATG, 1458.

448 BA Weinfelden, 15. 12. 1770, B IV 9; in der Gemeinderechnung von 1793 waren von den insgesamt 943 fl 57½ x Einnahmen 124 fl 33 x neue Ackerzinse, 105 fl 37 x kamen von den 1785, 147 fl 12 x von den 1790 und 29 fl 18 x von den 1791 ausgeteilten Gemeindeäckern. C Ib 1.

449 Zum Beispiel in Hugelshofen jährlich 9 fl für ½ Juchart. StATG, 1458.

450 1730 reutete die Gemeinde Matzingen 3 Jucharten Staudenland und säte Getreide an, wobei jeder Bürger ½ Viertel Saatgut zu liefern hatte. Der Erlös von 70 fl wurde an eine hohe Prozeßschuld verwendet. J. Stutz, Matzingen, S. 80.

451 StATG, 1458.

452 BA Weinfelden, 29. 10. 1784, B IV 8; Alber = Pappel, Ahorn, nach Idiotikon I, S. 186.

weide treiben wollten, zahlten ein Trätgeld. In Horn verlieh die Gemeinde alljährlich das Recht, Kalksteine und Sand an der Goldach um 13 fl zu holen⁴⁵³. Von den zu Lehen ausgegebenen Gemeindereben bezog man in der Regel einen Drittel des Weins⁴⁵⁴. Er wurde im Gemeindekeller eingelagert, und gelegentlich verkaufte die Gemeinde davon; aber es fehlte ja im Laufe des Jahres auch nicht an Gelegenheiten, ihm von Seite der Gemeinde selbst zuzusprechen. Über den Wein legte in Müllheim der Kellermeister gesonderte Rechnung ab⁴⁵⁵.

Andere Einnahmen resultierten aus Beiträgen der Hintersässen, aus ihrem jährlichen Satzgeld und aus Brunnengeldern⁴⁵⁶. Hier und da gab es eine fatttere Einnahme, wenn ein neuer Bürger oder ein Hintersasse aufgenommen wurde oder eine fremde Weibsperson ins Dorf zog. Gegen Ende des Jahrhunderts bezogen auch die meisten Gemeinden von ihren Ausbürgern den Bürgerbatzen, doch fielen diese Beiträge nicht stark ins Gewicht.

Eine weitere Gruppe von Einnahmen stellten die den Gemeinden zufallenden Bußen dar. Sie machten in der Gemeinderechnung von Weinfelden 1793 immerhin 69 fl 13 x aus und stellten den drittgrößten Einnahmeposten dar. Größere Gemeinden zogen Profit aus ihren Brücken-, Markt- und Gredzöllen, von Standgeldern und von der Verleihung von Diensten an Fächter, Wirt usw.⁴⁵⁷. Auch Gebäulichkeiten wurden verliehen, das Wirtshaus, das Kauf- oder Schmalzhaus, die Gemeindemetzg, der Keller. Von ausgeliehenen Aktivkapitalien bezog die Gemeinde die Zinsen. Einige Gemeinden hatten auch Grundzinse und Zehnten zu beziehen. Die Gemeinde Unterschlatt hatte beispielsweise jährlich an Grundzinsen 15 Viertel Kernen, 3 3/4 Viertel 1 1/2 Maß Roggen und 83 fl an Geld⁴⁵⁸.

Auf der Ausgabenseite wogen die Besoldungen weitaus am schwersten. Sie waren indessen für die eigentlichen Dorfbeamten durchwegs bescheiden. So gab etwa die Gemeinde Kurzrickenbach nur «... ein kleines Douceur für die Vorsteher der Gemeinde⁴⁵⁹». Überall aber waren die zahlreichen Bediensteten zu besolden, allen voran Brunnenmeister, Wuhrmeister, Förster, Hebamme und Weibel, während die kostspieligeren Auslagen für Wächter und Hirt, aber auch für den Mauser meist direkt auf die Häuser respektive auf die Viehbesitzer und den Grundbesitz

⁴⁵³ BA Horn, 1782, 11 O; ähnlich in Matzingen, bei Stutz, S. 81.

⁴⁵⁴ In Ermatingen und Mauren, StATG, 1458.

⁴⁵⁵ 1793 waren in Müllheim die Einnahmen 9 Eimer; im Laufe des Jahres wurden verbraucht: 10 Quart bei der Anlagenrepartierung, 15 Quart bei der Weinrechnung, 10 Quart bei der Auszeichnung des Haus, 1 Eimer den Nachschülern, 5 Quart bei der Anlagenrepartierung «wegen dem Mauser», 3 Eimer 3 Quart bei der Gemeinderechnung, 5 Quart den Sängern am Singabend. Es verblieben im Keller 1 Eimer 14 Quart. BA Müllheim, Rechnung 1793, II.

⁴⁵⁶ In Rickenbach 1784 2 bis 3 fl Satzgeld und jeder 8 Bz. 2 x Brunnengeld. BA Rickenbach, 23. 2. 1784, I.

⁴⁵⁷ 1793 in Weinfelden 25 fl 59 x Frucht- und Garnzoll, 32 fl 12 x Standgeld und Viehzoll, 7 fl 44 x Bäckerzoll, 5 fl 24 x Fächterdienst. BA Weinfelden, C 1a 4.

⁴⁵⁸ StATG, Gde. Güter 1806; auch Basadingen, Schlattingen, Oberschlatt, Üßlingen, Oberneunforn, Warth, Berlingen, Eschenz, Hüttwilen, Kaltenbach und andere bezogen Grundzinse.

⁴⁵⁹ StATG, 1458.

verlegt wurden. Höher als die eigentlichen Besoldungen beliefen sich aber vielenorts die Taggelder und namentlich die Auslagen für Speise und Trank, die die Angestellten der Gemeinde bei allen möglichen Angelegenheiten zu genehmigen pflegten. Bei der Gemeinderechnung wurde Wein gegeben, bei der Repartierung der Anlagen Brot und Wein, wenn die Vorsteher vor die Obrigkeit oder an die Quartiergemeinden reisten, wenn am Gemeindewerk gearbeitet, wenn der Holzhau angezeichnet oder Bauholz bestimmt wurde, wenn man die Häge schätzte, wenn Feuersbrünste waren, «... wo man geloffen ...», wenn der Brunnenmeister Deuchel legte, wenn der Quartierbote kam, wenn die Feuerstätten besichtigt wurden – immer wurde Brot und Wein verrechnet, was im Laufe des Jahres einen großen Teil der Einnahmen aufzehrte⁴⁶⁰. Die guten Bürger von Braunau sagten es offen und ehrlich: «... also hate man das Meiste vertrunken⁴⁶¹ ...»

Gelegentlich verabreichte eine Gemeinde auch einmal ein Geschenk, wie etwa die Gemeinde Müllheim ihrem «Hochgeachteten Amt-Schultheiß und Obervogt für das Gutjahr⁴⁶²».

Neben den Besoldungen nehmen sich die meisten übrigen Ausgaben recht gering aus. Die Kosten für den Straßenbau und für Wuhrarbeiten konnten niedrig gehalten werden, weil man sie frondienstweise und mit Material, das aus den Gemeindegütern genommen werden konnte, verrichtete. Für die Armenunterstützung wendete man ohnehin nicht allzuviel auf. Regelmäßige Ausgaben verursachten Unterhalt und Reparatur von Brunnen und Löschanstalten. Außerordentliche Belastungen ergaben sich, wenn eine Gemeinde größere Bauten in Angriff nahm. Von den für solche Zwecke aufgenommenen Kapitalien waren die Passivzinsen zu bezahlen. Neben den Ausgaben für die Schule, von denen früher schon die Rede war, finden sich auch solche für Kirche und Pfarrherrn. Die Gemeinde Hugelshofen gab beispielsweise ihrem Prädikanten jährlich 16 fl 40 x⁴⁶³. Andernorts hatte die Gemeinde die Kirchturmuhr und das Geläut zu unterhalten, und in Guntershausen wurde jährlich ein wenig «... vor Lesung einer hl. Meß zahlt⁴⁶⁴».

Die Quartierskosten wurden in der Regel direkt auf die Bürger und Ansässen verlegt. Aber es gab Gemeinden, die auch das aus dem gemeinen Seckel zahlten⁴⁶⁵. Auch die Auslösung von Fall und Laß wurde da und dort aus der Gemeindekasse bestritten, wobei kleinere Gemeinden dieselbe fast vollständig plünderten⁴⁶⁶.

⁴⁶⁰ BA Müllheim, Rechnung 1793, II; Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, Rechnung 1793, II.

⁴⁶¹ StATG, 1458.

⁴⁶² BA Müllheim, 2 fl 11 x in der Rechnung von 1793.

⁴⁶³ StATG, 1458.

⁴⁶⁴ Archiv der Dorfbürgerkorporation, Rechnung 1793, II.

⁴⁶⁵ Zum Beispiel Eschikofen und Roggwil, StATG, 1458.

⁴⁶⁶ Zenzikon, StATG, 1458.

Anlagen und Rechnungsführung

Vielen Gemeinden genügten ihre ordentlichen Einnahmen, die Ausgaben decken zu können, so daß etwa die Gemeinde Rheinklingen 1798 sagen konnte: «... das Gemeind Gutt ist bis dahin zulänglich gewesen⁴⁶⁷.» Wo es sich aber zeigte, daß zur Deckung der Ausgaben nicht genügend Mittel vorhanden waren, schritten die Gemeinden zur Erhebung von Anlagen. Sie wurden nicht selten als Auflage auf den Holzhau gelegt und bildeten dann eine Art Haushaltungssteuer. Meist aber wurden die Steuern nach dem Vermögen, und zwar vor allem auf die liegenden Güter, repartiert⁴⁶⁸. Die Repartition wurde in der Regel durch die Vorsteher und einige Ausschüsse vorgenommen. Dabei konnten offenbar zwei Wege beschritten werden. Entweder fixierte die Gemeinde ein für allemal, was jeder von seinen Wiesen, Äckern und Reben zu zahlen hatte. Die Gemeinde kannte dann den Betrag, den eine einfache Anlage ausmachte, und entschied in Zukunft je nach Umfang der zu deckenden Summe, ob eine ganze, halbe oder mehrfache Anlage erhoben werden sollte⁴⁶⁹. Im andern Fall hingegen wurden die Anlagen jedesmal neu und genau nach dem Umfang der zu erhebenden Summe abgeteilt⁴⁷⁰.

Die Rechnungsführung kannte in der Regel nur eine einfache Betriebsrechnung ohne Vermögensrechnung. Die Rechnung wurde überall schriftlich geführt, und die Bürger drängten darauf, daß alljährlich gerechnet wurde. Rechnungsführer war der Bürgermeister selbst oder ein Seckelmeister, der aber immer zu den eigentlichen Vorstehern gehörte. Gelegentlich gab auch – wie etwa in Ermatingen – der Bürgermeister die Rechnung, und der Seckelmeister war nur eine Art Einzieher⁴⁷¹. Die Finanzkompetenz des Rechnungsführers war bisweilen genau umschrieben. In Müllheim durfte kein Vorgesetzter mehr als 5 fl in die Rechnung setzen, außer wenn es ihm die Gemeinde bewilligt hatte⁴⁷². Vor Abschluß eines Rechnungsjahres pflegte der Rechnungsführer überall mit den Bürgern zu rechnen und die ausstehenden Guthaben einzutreiben. In Ermatingen hatte jeder Bürger seine Gemeindeschulden an der Herbstrechnung zu bezahlen, und es wurde bestimmt, «... waß er EEsamen Gmeind schuldig wird und er mit Geld nicht könne bezahlen, solle er, wan er Rebben habe, mit Wein bezahlen, der keine Rebben habe, solle ime sein Winter Hauw in behalten werden⁴⁷³». Und in Müllheim beschloß man 1770, es «... solle die Gmeind Rechnung vom Zinstag bis Samstag fürdauren

⁴⁶⁷ StATG, 1458.

⁴⁶⁸ Die Gemeinde Weingarten sagt zum Beispiel, daß die Bürger «... die Ausgaben, was unserer Gemeind zugefordert wird, nach jedem seinem Vermögen zusammen legen». StATG, 1458.

⁴⁶⁹ So in Eschenz, wo man am 14. 11. 1774 beschloß, «das man solle Anlag machen ein gantzen». BA Eschenz I.

⁴⁷⁰ In Kurzrickenbach wurden 1788 die Straßenbaukosten von 622 fl 48 x so veranlagt, daß man 2 fl 20 x auf die Juchart Reben, 2 fl auf die Juchart Heuwachs und 1 fl auf die Juchart Ackerfeld legte. BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 5. 12. 1788, I.

⁴⁷¹ BA Ermatingen B 14.

⁴⁷² BA Müllheim, 7. 1. 1795, I.

⁴⁷³ BA Ermatingen, 5. 1. 1773, C 5.

und dann beschlossen werden, und wer nicht rechnen kommt, solle an seinen Gmeindts Genüssen gestrafft werden⁴⁷⁴. An den beiden letzten Tagen hatten dann die beiden Vorgesetzten ihre eigenen Rechnungen, im Beisein zweier Ehrenmänner, abzulegen⁴⁷⁵. Erst dann wurde die Rechnung vor die Jahresgemeinde gebracht. Ähnlich ging man vor in Egelshofen, wo am Morgen der Jahrrechnung der Bürgermeister vor zwölf Ausschüssen seine Rechnung abzulegen pflegte, die dann am Nachmittag vor die ganze Gemeinde gebracht wurde⁴⁷⁶. So kompliziert ging es allerdings in kleinen Gemeinden nicht zu, wo die Vorgesetzten die Rechnung direkt vor die Gemeinde brachten und in der Regel erst dort mit den Bürgern abzurechnen pflegten. In größeren Gemeinden hingegen kam die Rechnung überhaupt nicht vor die Gemeinde. In Weinfelden waren beispielsweise bei der Jahrrechnung nur der Obervogt, die beiden Geistlichen, die beiden Vorgesetzten, alle Pfleger, die ganze Bruggen- und die ganze Mühlkommission sowie als Unparteiische zwei Bürger zugegen. Es wurde Rechnung abgelegt vom Seckelmeister, vom katholischen und vom reformierten Armenpfleger, von den beiden Kirchenpflegern, ferner über den Bruggenfonds, über den Mühlefonds und über den «Weiberfunds», in den die Heiratsprästanden flossen⁴⁷⁷.

Gerade auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft und des Rechnungswesens waren die Gemeinden auf die Mithilfe der Herrschaft angewiesen. Sie brauchten gelegentlich ihren Bann, um die Anlagen eintreiben zu können⁴⁷⁸, oder man ließ die Rechnung durch die Obrigkeit überprüfen⁴⁷⁹. Bei der Rechnungsablage war die Herrschaft immer dabei, und sie scheint auch, wenn sich in einer Gemeinde Mißwirtschaft bemerkbar machte, zum Rechten gesehen zu haben. So ordnete in Balterswil der Abt von Fischingen im Jahre 1711 das ganze Gemeindevermögen, weil, wie er sagte, «... ein Ehrsame Gmeind zue Balderschwill bishero wegen ihrem inhabenden Gemeindwerck und Rechnung in ziemlicher Unordnung gestanden, darauf der Gmeind entlicher Ruin zu besorgen, als haben wir aus oberkeitlicher Obsorg, diesem Übel vorzukommen, auch mit ihrer allerseits Wüssen und Willen, nachfolgend Ordnung schriftlich verfassen lassen⁴⁸⁰...» – und nun folgte eine sehr genaue Aufzählung aller liegenden Güter, der Gebäulichkeiten, Kapitalien, Schulden, ausstehenden Zinsen und so fort. Auch in Islikon mußte man 1707 feststellen, daß «... bis dahin by der Gmeind ... eine schlimme Unordnung

⁴⁷⁴ BA Müllheim, 4. I. 1770, I.

⁴⁷⁵ BA Müllheim, 7. I. 1778, I.

⁴⁷⁶ BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, 7. I. 1768, I.

⁴⁷⁷ BA Weinfelden C Ia 4, zum Beispiel Rechnung von 1796.

⁴⁷⁸ Der Statthalter von Freudenfels, Gerichtsherr in Eschenz, bot bei 3 Batzen, den Bürgermeistern seien die Gemeindeschulden innert 4 Wochen zu zahlen. BA Eschenz, 17. 2. 1753, I.

⁴⁷⁹ Gemeindeschluß von Müllheim, die Rechnung solle jährlich 14 Tage vor der Jahrrechnung an das Obervogteiamt eingesandt und die Revisionspunkte vor der Bürgerschaft verlesen werden. BA Müllheim, 26. I. 1796, I.

⁴⁸⁰ StATG 7 41 10.

gewässen ...» und daß man «... übel und hindersich gehuset» habe. Die Gemeinde wurde daher aufs Schloß gerufen, wo der Gerichtsherr mit ihr Kapitalien und Schulden zu ordnen suchte «... und sy zu mehrerer Bescheidenheit, besserer Einigkeit und nothwendiger Huslichkeit ...» ermahnte⁴⁸¹.

Den Haushalt der Gemeinden am Ende des Ancien Régime wird man sich nicht zu einfach vorstellen dürfen. Zwar überschritten in kleinen Gemeinden die Einnahmen und Ausgaben kaum 50 fl, und in mittleren Ortschaften bewegten sie sich auch nur zwischen 100 und 300 fl, aber diese Summen setzten sich aus sehr viel kleinen und kleinsten Posten zusammen, und das Eintreiben der Zinse, die Repartierung der Anlagen und die Deckung all der vielen Taggelder und Zehrungskosten verlangten von den Verantwortlichen nicht nur Opfer an Zeit, sondern auch einige Kenntnisse in Geldgeschäften. Die Gemeinden stellten also nicht nur eine Bürgerschule, sondern zweifellos auch so etwas wie eine Verwaltungsschule dar.

6. Die Stellung der Gemeinden am Ende des Ancien Régime

Der Rechtscharakter der Gemeinden

Auf die Frage, was die im Dorf Zusammenlebenden zu einer Gemeinde machte, dürfen wir von den Gemeinden selbst höchstens dann eine Antwort erwarten, wenn sie einmal in die Lage kamen, zu beweisen, daß sie den Status einer Gemeinde besaßen. Als sich beispielsweise 1756 die Ortschaft Ennetach, um von einem neuzugezogenen Lehensmann der Herrschaft das Einzugsgeld erheben zu können, in diesem Fall befand, berief sie sich einfach darauf, daß sie wie andere Gemeinden zu mehren und zu mindern hatte⁴⁸². In einer ähnlichen Situation wies Feldbach 1818 vor allem darauf hin, daß es ein eigenes Bürgerrecht besessen habe, das man nur mit Zustimmung von Herrschaft und Gemeinde und gegen Bezahlung von 50 fl erlangen konnte. Man habe auch Ansässen aufgenommen und von auswärtigen Bürgern den Bürgerbatzen von 4 x verlangt; arme Bürger habe man unterstützt. Immer habe man auch eigene Beamte – Bürgermeister, Seckelmeister und Weibel – besessen, und von Zeit zu Zeit habe die ganze Gemeinschaft im Schloß Feldbach Versammlungen abgehalten. Die Beweisführung der angezweifelten Gemeinde gipfelte in der Feststellung: «Wan unser uhralt wohlhergebracht und unterhaltenes Bürgerrecht für kein standhaftes Gemeinschafts-Bürgerrecht gehalten

⁴⁸¹ BA Islikon, 12. I. 1707, G 2; als 1784 die Gemeinde Weinfelden in Finanznöte geriet, beschloß sie nicht nur, Mahlzeiten und übrige Mähler herunterzusetzen und einige neue Einnahmequellen zu eröffnen, sondern «Allerforderst ward gut befunden, daß wann Hr. Sekelmeister seiner disjährigen Gemeind-Rechnung fertig, er nebst Hr. Rathschreiber mit den Gemeind Bücheren sich ins Schloß verfügen, alwo T. Hr. Obervogt gütigst anerbotten, ein Project zu formieren, wie in Zukonfft eine deutlichere Gemeind Rechnung könnte eingerichtet werden». Sparprojekt vom 10. I. 1785, BA Weinfelden D VII 17c.

⁴⁸² E.A. 7.2, S. 693.

werden kann, so hat es in der ehevorigen Landgrafschaft Thurgäu kein einziges wahres Gemeindsbürgerecht gegeben^{483.}»

Es ging also diesen Gemeinden vor allem darum, sich als einen durch das Bürgerrecht abgeschlossenen festen Verband auszuweisen, dem gewisse Rechte zustanden. Um den Status der Körperschaft ging es also, Rechtsverband, Universitas, über der Vielzahl der Bürger stehende Einheit zu sein war der zentrale Gedanke^{484.} Diese Körperschaft ist längst handlungsfähige Person geworden. Sie wird als Rechtsperson anerkannt, als Kläger oder Angeklagter in Prozessen, als Vertragspartner, als Lehensempfänger oder Lehensgeber. Sie suchte sich aber auch zu repräsentieren. Ihre Beamten und Vorsteher, ihre Ausschüsse und Delegierten waren ihre lebendigen Vertreter. Aber daneben gab es auch tote Repräsentanten, Wappen, Siegel und Ratshäuser, die alle irgendwie die Person der Gemeinde darzustellen hatten. Zwar beauftragte die Gemeinde manchenorts noch die Herrschaft mit der Besiegelung wichtiger Beschlüsse und Dokumente, einige Gemeinden aber führten – zum Teil seit Jahrhunderten schon – eigene Zeichen. Zu ihnen gehörten nebst den fünf Stadtgemeinden auch Berlingen, Ermatingen, Tägerwilen, Triboltingen, Wagenhausen, Weinfelden und Wigoltingen^{485.}

Diese Körperschaft war sowohl in personaler als auch in sachlicher Beziehung von allgemeiner, umfassender Art. Das unterschied sie auch von ähnlichen Verbänden. Sie erfaßte alle in ihrem Bann Lebenden mit Ausnahme der Herrschaft. Ihr Aufgabenkreis war weitgespannt und offen.

Die politische Bedeutung der Gemeinden

Die vorliegenden Ausführungen wollten darlegen, wie sehr die Selbstverwaltung der Gemeinden auch in einer gemeinen Herrschaft während der ganzen Epoche des Absolutismus weiterbestand. Wir ergänzen damit nur die Ergebnisse, die nebst anderen Karl Siegfried Bader in Deutschland, Richard Feller und Leonhard von Muralt für die Eidgenossenschaft gefunden haben. Sehr deutlich hatte dieses Weiterleben kommunaler Selbstverwaltung ja bereits Friedrich von Wyß hervorgehoben, als er sagte: «Unstreitig ist das Gemeindewesen der Theil der Staatseinrichtungen, der während der langen, einschläfernden Zeit der gesicherten Ruhe und des Friedens, wenn auch im kleinen Kreise, noch am meisten in eigen-thümlicher Weise sich erhaltendes und zugleich fortbildendes Leben bewahrt hat. Die große Umwälzung des Jahres 1798 hat das Gemeindewesen daher wohl erschüttern, aber nicht umwerfen können^{486.}»

⁴⁸³ Bericht vom 14. 2. 1818, StATG XV 402.

⁴⁸⁴ Vergleiche darüber K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 384ff, sowie F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 57ff.

⁴⁸⁵ Bruno Meyer, Die Gemeindewappen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1960.

⁴⁸⁶ v. Wyß, S. 91.

Hier scheint Friedrich von Wyß bereits auf ein neues Problem hinweisen zu wollen: was nämlich für den weiteren Verlauf der Geschichte, für die Ideen der Französischen Revolution und deren Durchsetzung in der Eidgenossenschaft, das Vorhandensein lokaler Selbstverwaltung bedeutet habe.

Die neuen Ideen sind in einem Land entstanden, das am Vorabend der Revolution Regionalismus und Selbstverwaltung in weit geringerem Maße kannte als die alte Eidgenossenschaft. In Frankreich war ja aus dem mittelalterlichen Lehensgeröll das Königum als zusammenfassende Kraft hervorgegangen. Fürstliche Macht, nicht Genossenschaft hat hier staatsbildend gewirkt und hat vom 15. bis zum 18. Jahrhundert den modernen Beamtenstaat geschaffen, der vom königlichen Conseil her durch die Intendanten und Subdélégués über die Agenten hinab in alle Winkel des Reiches zu greifen und den königlichen Willen praktisch überall und in hohem Maße durchzusetzen vermochte. Seit dem 17. Jahrhundert weist Frankreich alle Merkmale des modernen Staates auf: das Territorium, auf dem der königliche Wille gleichmäßig und lückenlos Geltung erlangt, den zentralen Beamtenapparat, die Trennung von Staat und Gesellschaft und als deren Voraussetzung die souveräne Staatsmacht, die zur Quelle alles Rechts wird⁴⁸⁷. Die entscheidende Wandlung vom mittelalterlichen Rechts- und Staatsdenken zur Neuzeit hat sich vollzogen: Der Staat ist vor das Recht getreten⁴⁸⁸, das Recht wird Folge des Staates, es ist nicht mehr göttliche, unveränderlich über den Dingen liegende Ordnung⁴⁸⁹. Aus dem ruhenden Kosmos des Mittelalters ist die permanente Revolution der Neuzeit geworden; jederzeit kann das Recht neu gebildet werden; nicht mehr altes Recht ist Recht, sondern das, was der Staat setzt. Im steten Kampf mit den alten Rechtsträgern, mit Adel, lokalen und regionalen Gewalten, setzen sich neue Macht und neues Recht nach und nach durch. Die souveräne Macht drückt die alte, feudale Welt zu einer zwar äußerlich noch durch Privilegien geschiedenen, in Wahrheit aber und nach ihrer politischen Bedeutung schon sehr homogenen Gesellschaft zusammen. Die städtischen Magistraten und die Syndics in den Dörfern sind weniger und weniger die Häupter autonomer Gemeinden und werden mehr und mehr Agenten des Zentralapparates⁴⁹⁰. Wenn eine Straße gebaut werden mußte – so erzählt de Tocqueville – , wenn Not herrschte und man der Unterstützung bedurfte, wenn der Wind am Kirchendach Schaden angerichtet

⁴⁸⁷ Vergleiche darüber Otto Hintze, Wesen und Wandlung des modernen Staats, *Gesammelte Abhandlungen I*, Göttingen 1962. Ferner O. Brunner, *Land und Herrschaft*, S. 127 und 139.

⁴⁸⁸ Dazu vor allem Fritz Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, Basel (sine dato), S. 18; dann auch Ludwig Zimmermann, *Motive und Grundformen moderner Staatsbildung in Deutschland*, *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, Darmstadt 1960, S. 384/85.

⁴⁸⁹ Brunner, S. 3; Kern, S. 13; dazu auch Wolfram von den Steinen, *Der Kosmos des Mittelalters*, Bern 1959, S. 76.

⁴⁹⁰ A. de Tocqueville, *L'Ancien Régime*, S. 71.

hatte – immer wandte man sich an den Staat. Er nahm alles an die Hand; ohne seine Zustimmung konnte nichts getan werden und wurde nichts mehr getan⁴⁹¹. Das politische Leben wichen aus den Dörfern und Gemeinden. Man hört es noch aus den traurigen Worten Turgots: «Une paroisse ... c'est un assemblage de cabanes et d'habitants non moins passifs qu'elles⁴⁹².»

Dennoch blieben Trümmer lokaler Freiheiten bestehen und waren dem Bauern teuer, weil sie – wie de Tocqueville bemerkt – jene Freiheit waren, die er wirklich verstand, und die einzige politische Angelegenheit, die ihn wirklich interessierte⁴⁹³. Von diesem Land aber ging die Revolution aus. Hier war die Unterhöhlung der feudalen Gesellschaft so weit fortgeschritten, daß alle adligen Vorrechte ihren Sinn verloren hatten; man haßte die Ungleichheit, weil faktisch schon Gleichheit herrschte. Hier war, losgelöst vom Staat, eine Gesellschaft entstanden, in der sich die Philosophien, Systeme und Theorien, das abstrakte Programm der Revolution bildeten⁴⁹⁴; hier entstand die Ideologie⁴⁹⁵. Hier aber hatte sich auch die Bedeutung der Stände sehr wesentlich verändert: Aus den alten Herrschaftsständen waren soziale Stände geworden. Es ging nicht mehr um persönliche und lokale Rechte, sondern um die Rechte sozialer Schichten⁴⁹⁶.

In vieler Beziehung anders war die Lage der Eidgenossenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts. Genossenschaftliche Freiheit bestand hier in zahllosen Formen weiter. Eine souveräne Staatsmacht bestand nicht, auch kein zentraler Beamtenapparat, keine aus dem Staat entlassene Gesellschaft und im wesentlichen auch kein im Widerspruch mit den bestehenden Zuständen stehendes ideologisches Programm. Zwar hatten auch hier die feudalen Rechte die Selbstverständlichkeit ihres Sinns weitgehend verloren, und gegen die Leib- und Grundherren bestand eine Abneigung, die der Feindseligkeit des französischen Bauern nahe kam⁴⁹⁷. Hier haben denn auch – nebst den kleinen Schichten des städtischen und ländlichen Industrieproletariats – die Ideen der Französischen Revolution verfangen können. William E. Rappard vor allem hat darauf hingewiesen, daß der schweizerische Bauer sich in dem Augenblick der revolutionären Bewegung anzuschließen bereit war, als diese ihm seine persönliche Befreiung – wo diese nicht vorher schon erfolgt war⁴⁹⁸ – und die Aufhebung der noch bestehenden feudalen Lasten, der Zehnten und Grundzinse, versprach⁴⁹⁹.

⁴⁹¹ de Tocqueville, S. 75.

⁴⁹² de Tocqueville, S. 73.

⁴⁹³ de Tocqueville, S. 76.

⁴⁹⁴ de Tocqueville, S. 204ff.

⁴⁹⁵ O. Brunner, Das Zeitalter der Ideologie: Anfang und Ende, Sozialgeschichte, S. 194ff.

⁴⁹⁶ Brunner, S. 26.

⁴⁹⁷ W. E. Rappard, L'agriculture, S. 175.

⁴⁹⁸ Die Leibeigenschaft wurde im Thurgau 1795 aufgehoben.

⁴⁹⁹ Rappard, S. 210.

So verschieden wie die Lage am Vorabend der Revolution, so verschieden war in Frankreich und in der Eidgenossenschaft auch der Verlauf derselben. Die Revolution in Frankreich war der Versuch, politische Freiheit in eine ihr ungewohnte, fremde Umgebung einzuführen⁵⁰⁰; der Versuch mißlang. Der absolute Apparat ließ sich nicht niederschlagen, er stand wieder, kaum hatte ihn die Revolution beseitigt⁵⁰¹, und man beschränkte sich fortan – wie de Tocqueville bemerkte – darauf, den Kopf der Freiheit auf einen servilen Rumpf zu pflanzen⁵⁰². Frankreich blieb eine Monarchie ohne Krone, ein absolutistischer Verwaltungsstaat hinter demokratischer Fassade, in dem die Republik zwar herrschte, aber nie regierte⁵⁰³. In der Eidgenossenschaft aber zerbröckelte der zentralistische Bau der revolutionären Verfassung in kürzester Zeit, und die tausend Formen korporativer Libertät begannen ihn wieder zu überwachsen. In Frankreich war der Absolutismus Anfang – und Ende der Revolution⁵⁰⁴; in der Eidgenossenschaft war es die alte Freiheit⁵⁰⁵. In Frankreich war die «alte Gleichheit» die Voraussetzung zur Verwirklichung der neuen Gleichheit; und in der Eidgenossenschaft? War hier die alte Freiheit die Voraussetzung für die Verwirklichung der neuen?

Auf dieses Problem haben unter anderen Bruno Meyer⁵⁰⁶ und Leonhard von Muralt⁵⁰⁷ hingewiesen, die beide die alte, gemeineidgenössische Freiheit und lokale Autonomie als Vorschule, Voraussetzung und Bereicherung der neuen Freiheit betrachten. Sie weisen damit auf den tiefen Zusammenhang zwischen mittelalterlicher und moderner Freiheit, der auch auf einem andern Gebiet von Recht und Freiheit, für das Naturrecht nämlich, erkannt worden ist⁵⁰⁸. Auf diesen Zusammenhang weist etwa auch Karl Jaspers, wenn er nicht die Französische Revolution als die Quelle moderner Freiheit betrachtet, sondern dafür auf die Kontinuität der Freiheit in England, Holland und der Schweiz hinweist⁵⁰⁹. Das Freiheitsproblem ist damit im wesentlichen das Kontinuitätsproblem des Mittelalters.

⁵⁰⁰ de Tocqueville, S. 246/47.

⁵⁰¹ Über die untere Verwaltungsorganisation Frankreichs von 1789 bis 1800 vergleiche E. Becker, Selbstverwaltung, S. 205ff., sowie E. His, Staatsrecht I, S. 262ff.

⁵⁰² de Tocqueville, S. 309.

⁵⁰³ Herbert Lüthy, Frankreichs Uhren gehen anders, Zürich 1954, S. 30ff., 39ff., und 48.

⁵⁰⁴ de Tocqueville, S. 89.

⁵⁰⁵ Über die Berufung auf die alte Freiheit im Stäfener Memorial vergleiche L. v. Muralt, Alte und neue Freiheit, S. 151.

⁵⁰⁶ B. Meyer, Freiheit und Unfreiheit, S. 156ff.

⁵⁰⁷ v. Muralt, S. 154ff.

⁵⁰⁸ Vergleiche dazu Kern, S. 92ff., namentlich aber S. 104ff.

⁵⁰⁹ Karl Jaspers, Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, Zürich 1949, S. 176.